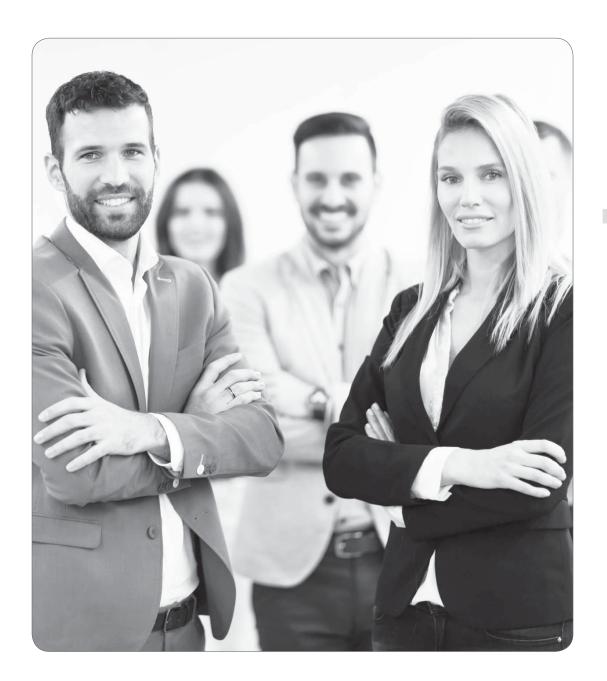
KOLLEKTIVVERTRAG

für Angestellte der Elektro- und Elektronikindustrie (KVAngEEI)

mit Gehaltsordnung

FASSUNG AB 1. MAI 2017





Unser Service für Sie:

- Rechtsberatung und Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
- **Beratung** zu Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Abfertigung Neu, Kollektivvertrag, Einstufung, Überstunden, Karenz und Mutterschutz, Weiterbildung uvm.
- Mehr Information durch die Mitgliederzeitschrift KOMPETENZ
- Umfassendes Service durch die Mitglieds-CARD, auch im Bereich Freizeit, Sport, Kultur und Urlaub



KOLLEKTIVVERTRAG

für Angestellte der Elektro- und Elektronikindustrie (KVAngEEI)

mit Gehaltsordnung

FASSUNG AB 1. MAI 2017



Liebe Kollegin, lieber Kollege! Wertes Mitglied!

Als Mitglied der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier überreichen wir Ihnen die Neuauflage des für Sie gültigen Kollektivvertrages. Selbstverständlich wurde dieser inhaltlich überarbeitet und der aktuellen Situation angepasst. Dieser exklusive Service wird Ihnen durch den Geschäftsbereich Interessenvertretung der GPA-djp ermöglicht.

Diese Neuauflage ist das positive Ergebnis aller bisherigen, gemeinsamen und sozialen Errungenschaften in der Ihnen zugehörigen Branche und sie unterstreicht die enorme Bedeutung kollektivvertraglicher Vereinbarungen auf überbetrieblicher Ebene durch Ihre starke Gewerkschaft. Denn nur dadurch wurde der abermals erfolgreiche Abschluss dieses Kollektivvertrages bewirkt, zu dem auch Sie als treues Gewerkschaftsmitglied entscheidend beigetragen haben.

Kollektivverträge werden nicht von Seiten des Gesetzgebers beschlossen und sie sind ebenfalls keine Selbstverständlichkeit. Da sie in oftmals sehr schwierigen Verhandlungen – nicht selten von Aktionen begleitet – zwischen den Gewerkschaften auf ArbeitnehmerInnenseite und den VertreterInnen der Arbeitgeber zur Durchsetzung gebracht werden müssen, ist der gewerkschaftliche Organisationsgrad einer Branche von beträchtlichem Einfluss. Aus diesem Grund ist jedes einzelne Mitglied und in weiterer Folge die damit verbundene Stärke der Gewerkschaft von unschätzbarem Wert, damit wir auch weiterhin gemeinsam Verbesserungen für Sie erreichen und dadurch den sozialen Fortschritt für alle ArbeitnehmerInnen sicherstellen können.

Die Voraussetzung und die Kraft für die Durchsetzung unserer Ziele und unserer gemeinsamen Bemühungen liegen in eben dieser gewerkschaftlichen Mitgliedschaft aller ArbeitnehmerInnen, denn nur gemeinsam sind wir stark! Deshalb geben Sie bitte unseren Leitsatz an all jene weiter, die nicht dieser grundlegenden Überzeugung sind:

Es gibt vieles, für das es sich lohnt, organisiert zu sein!

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung. Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Wolfgang Katzian Vorsitzender Karl Dürtscher Geschäftsbereichsleiter

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Abschnitt 1 Kollektivvertragsparteien und Gel-	<u>8</u>	Geblockte Altersteilzeit	<u>16</u>
tungsbereich		Empfehlungen der Kollektivvertragsparteien	<u>17</u>
Kollektivvertragsparteien	8	Verkürzung der Normalarbeitszeit, Kurzarbeit	<u>17</u>
Räumlicher, fachlicher und persönlicher Gel-	<u> </u>	Arbeitszeit für besondere Berufsgruppen	<u>17</u>
tungsbereich	<u>8</u>	Zeitguthaben und -schulden bei Beendigung des	;
Geltungsbeginn und Geltungsdauer	8	Arbeitsverhältnisses	
	<u> </u>	Abschnitt 5 Freistellung und Entgeltfortzahlung.	
Abschnitt 2 Beginn und Ende des Arbeitsverhält-	0	Aus- und Weiterbildung	
nisses	<u>8</u>	Prüfungsvorbereitung	
Beginn des Arbeitsverhältnisses	8	Arbeitsverhinderung	
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	<u>8</u>	Entgeltansprüche aus Gründen, die nicht von der	
Kündigungsfristen	<u>8</u>	Arbeitnehmerin bzw vom Arbeitnehmer zu ver-	
Entgeltfortzahlung bei Beendigung	<u>8</u>	treten sind (§ 1155 ABGB)	
Freizeit anlässlich der Beendigung	<u>8</u>		
Information bei Befristung	9	Abschnitt 6 Entlohnung	
Todesfallunterstützung	9	Allgemeine Bestimmungen	
Weiterverwendungszeit von Lehrlingen	<u>9</u>	Einstufung	
Abschnitt 3 Betriebszugehörigkeit und Elternka-		Beschäftigungsgruppendefinitionen	
renzen	<u>9</u>	Vorrückungsstufen	
Betriebszugehörigkeit	<u>9</u>	Allgemeines	
Anrechnung von Elternkarenzen	<u>10</u>	Beschäftigungsgruppenjahre	
Information bei Elternkarenz	<u>10</u>	Anrechnung von Vordienstzeiten	
Abschnitt 4 Arbeitszeit	<u>10</u>	Mindestgehalt	
Normalarbeitszeit – Grundsätze	10	Höhe, Vorrückungszeitpunkt	
Festsetzung der Lage der Arbeitszeit	10	Anrechnungen auf das Mindestgehalt	
Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Interessen-		Ist-Gehalt	
abwägung	<u>10</u>	Wirkung von Vorrückungen	
Tägliche Ruhezeit	11	Ausnahmen von der Erhöhung der Ist-Gehälter	
Mehrleistungen	11	Umstufung	
Vollzeitmehrarbeit	11	Vorrückungsstufe	
Teilzeitmehrarbeit	11	Beginn der neuen Beschäftigungsgruppen-	
Überstunden	11	jahre	
Umwandlung von Geldansprüchen in Zeitgut-		Individuelle Erhöhungen	
haben	<u>11</u>	Allgemeine Bestimmungen	
24. und 31. Dezember	11	Leistungsvolumen	<u>25</u>
Nachtarbeit	12	Lehrlinge	
Vereinbarung	12	Lehrlingsentschädigung	
Ärztliche Untersuchung	12	Anrechnung von Vorlehre	
Versetzung	12	Internatskosten	
Berufliche Weiterbildung	12	Erfolgsprämien	
Beschäftigung von Jugendlichen	12	Praktikantinnen und Praktikanten	28
Durchrechnungsmodelle	13	Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten	<u>28</u>
Erhöhte Normalarbeitszeit	<u>13</u>	Ferialpraktikantinnen und Ferialpraktikanten .	<u>28</u>
Einarbeitung ganzer Tage	13 13	Abschnitt 7 Vergütung für Mehrleistungen, Sonn-	
Einarbeitung in Verbindung mit Feiertagen	13 13	und Feiertagsarbeit sowie Zulagen und Zuschlä-	
Sabbatical	13	ge	
Bandbreite	13 13	Grundvergütung für Vollzeitmehrarbeit, Über-	
Schichtarbeit	15 15	stunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit	
Sonntags- und Dekadenarbeit	15 15	Vergütung für Teilzeit- bzw Vollzeitmehrarbeit	
4-Tage-Woche	15 15	und Überstunden	
Rufbereitschaft	15 15	Zuschlag bzw Zeitausgleich für Vollzeitmehrar-	
Altersteilzeit	15 16	beit	
Grundsätze	16	Zuschlag für Überstunden	

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Zeitausgleich für Überstunden	29 29 29	Vorschuss, Kreditkarte Unfall- und Krankenrücktransportversicherung Höhere Gewalt Sondervereinbarungen, betriebliche Regelungen Rechnungslegung, Verfall	38 38
Grundvergütung für Teilzeitmehrarbeit	<u>29</u>		
Teilzeitmehrarbeitszuschlag	<u>30</u>	Abschnitt 11 Jubiläumsgeld	
Pauschale	30	Abschnitt 12 Diensterfindungen, Verbesserungs-	
Sonntagszuschlag	30	vorschläge	<u>39</u>
Feiertagsentlohnung	30	Abschnitt 13 Fälligkeit und Abrechnung	<u>39</u>
Zusammentreffen von Zuschlägen	30	Fälligkeit	<u>39</u>
Weitergeltung bestehender Regelungen	30	Abrechnung	<u>40</u>
Schichtzulage bei Arbeiten in Wechselschichten.	30	Information über Zeitguthaben bzw -schulden	<u>40</u>
Nachtarbeitszulage	<u>30</u>	Rundung betrieblicher Beträge	<u>40</u>
Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen		Abschnitt 14 Urlaub	<u>40</u>
(SEG-Zulagen)	<u>31</u>	Abschnitt 15 Bildschirmbrille, Telearbeit	41
Definition und Anspruch	<u>31</u>	Abschnitt 16 Abfertigung	41
Gemeinsame Bestimmungen zu SEG-Zulagen	<u>31</u>	Abfertigung Neu	41
Abschnitt 8 Aliquote Gehaltsansprüche	<u>31</u>	Abfertigung Alt	
Abschnitt 9 Sonderzahlungen (Urlaubs- und		Abfertigung Alt bei Teilzeit bzw Elternteilzeit	41
Weihnachtsgeld)	31	Abfertigung Alt bei Pensionsantritt bzw Errei-	
Höhe der Sonderzahlungen	31	chung des Regelpensionsalters	<u>42</u>
Fälligkeit	<u>32</u>	Anrechenbarkeit der Abfertigung Alt auf ande-	
Urlaubsgeld	<u>32</u>	re Leistungen	<u>42</u>
Weihnachtsgeld	<u>32</u>	Abfertigung Alt bei zusammengerechneten	
Aliquote Sonderzahlungen	<u>32</u>	Arbeitsverhältnissen	<u>42</u>
Zeiten ohne Entgeltanspruch	<u>32</u>	Abschnitt 17 Verfall von Ansprüchen	<u>42</u>
Änderung der Normalarbeitszeit	<u>32</u>	Abschnitt 18 Vermittlung durch die Kollektivver-	
Abschnitt 10 Dienstreise und Montage	<u>33</u>	tragsparteien	<u>42</u>
Dienstreisebegriff	<u>33</u>	Abschnitt 19 Günstigkeitsklausel, Aufhebung	,
Reiseaufwandsentschädigung	<u>33</u>	geltender Vorschriften	
Allgemeines	<u>33</u>		
Inlandsdienstreisen	33	Anhänge	
Auslandsdienstreisen	<u>34</u>	Anhang 1 Erhöhungen mit 1.5. 2014 Mindestgehälter, -zulagen, -reiseaufwands-	44
landsdienstreisen	<u>34</u>	entschädigungen, Lehrlingsentschädigungen	<u>44</u>
Reisen außerhalb der Normalarbeitszeit	<u>35</u>	Ist-Gehälter	<u>44</u>
Reiseentgelt Lenkentgelt	35 35	Einmalzahlungsoption	44
Gemeinsame Bestimmungen für Reise- und	<u>33</u>	Verteilungsoption	<u>45</u>
Lenkentgelt	<u>35</u>	Freizeitoption	<u>45</u>
Verkehrsmittel, Fahrtkosten, Kilometergeld	<u>36</u>	Kombination von Freizeit- und Verteilungs-	
Heimfahrten	37	option Provisionsvertreterinnen und -vertreter	
Heimfahrt	37	Andere Bezugsformen	46
Heimfahrt aus besonderen Gründen	37	Zulagen	46
Fahrtkostenersatz im Inland	<u>37</u>	Schlussbestimmung	46
Rücktransport im Todesfall	<u>37</u>		
Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen	<u>37</u>	Anhang 2 Übergangsrecht	
Reisevorbereitungen	<u>37</u>	tems (Abschnitt 6 "Entlohnung")	<u>47</u>
Dienstzettel	<u>37</u>	§ 1 Einstufung	47
Sondervereinbarungen	<u>38</u>	§ 2 Vorrückungsstufen	47
Verteilung der Arbeitszeit, Wochen(end)ruhe.	<u>38</u>	§§ 3 bis 5	48

Inhaltsverzeichnis

	5	Seite			Seite
§ 6 Ar	npassung betrieblicher Regelungen	<u>48</u>	3. Bildung	skarenz (§ 11 Arbeitsvertragsrechts-	•
§ 7		<u>48</u>	Anpass	ungsgesetz)	<u>58</u>
_	ermittlung	<u>48</u>		rnsystem (§ 45a Arbeitsmarktförde-	
	rrung des Einheitlichen Dienstreiserech-			esetz)	
=	bschnitt 10 "Dienstreise und Montage")	<u>49</u>		option	
	eisungen in Betriebsvereinbarungen und	40		estalentlohnungsvereinbarungen ("All-in-	
	sverträgenhnung von Entgelt-Durchschnitten (Ab-	<u>49</u>		parungen")	
	t 9 Punkt 2 "Sonderzahlungen")	<u>49</u>		issprotokoll vom 12. 12. 2003 (EES) .	
	ter der Meisterinnen und Meister	49		nsame Erklärung der Kollektivvertrags-	
Anhana 3	3 Dienstzettel-Muster	<u>51</u>		n zu Vorrückungsstufe und Mindestge-	
_	tzettel gemäß § 2 AVRAG	51	halt vor	n 18.5. 2004	<u>60</u>
	tzettel gemäß Abschnitt 6 Punkt 10		Anhang 6	Wochenend- und Feiertagsarbeit -	-
KVAng	gEEI	<u>53</u>	Muster für	Kollektivvertrag gemäß § 12a ARG	<u>61</u>
	rkung zu Abschnitt 6 Punkt 10 – Dienst-		Beilagen		
		<u>53</u>	_	ngszeiten"	<u>63</u>
	zender Dienstzettel für Telearbeit ge-			V Neuregelung" (28. 10. 1996)	
	Abschnitt 15 KVAngEEI	<u>55</u>	Tabelle Re	iseaufwandsentschädigungen EU	<u>71</u>
_	# Berechnungsbeispiele	<u>57</u>	Mindestge	hälter ab 1. 5. 2017	<u>72</u>
_	5 Gemeinsame Erklärungen der Kollek-				
	gsparteien	<u>58</u>			
	oung betrieblicher Arbeitszeitmodelle ab	EO			
	.006und Weiterbildung	<u>58</u> <u>58</u>	Imnressur	n: letzte Umschlagseite	
Abkürzu	ıngsverzeichnis				
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch		EDR	Einheitliches Dienstreiserecht für Arb	
AMFG	Arbeitsmarktförderungsgesetz			terinnen und Arbeiter sowie Angestel	llte
AngG	Angestelltengesetz		FFC	(Abschnitt 10 und Anhang 2)	
AIVG APSG	Arbeitslosenversicherungsgesetz Arbeitsplatzsicherungsgesetz		EES	Einheitliches Entlohnungssystem für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Ang	10-
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz			stellte (Abschnitt 6 und Anhang 2)	JC
ARG	Arbeitsruhegesetz		EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz	
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz		EKUG	Eltern-Karenzurlaubsgesetz	
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgeset	Z	EStG	Einkommensteuergesetz	
AVRAG	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsges	etz	KJBG	Bundesgesetz über die Beschäftigung	g von
AZG	Arbeitszeitgesetz		10.7	Kindern und Jugendlichen	
BAG BGBI	Berufsausbildungsgesetz		KV KVAngeet	Kollektivvertrag	
BG-J	Bundesgesetzblatt Beschäftigungsgruppenjahre		KVAngEEI	Kollektivvertrag für Angestellte der Elektro- und Elektronikindustrie	
BMSVG	Betriebl. Mitarbeiter- und Selbstständi	i_	MSchG	Mutterschutzgesetz	
20 • 0	genvorsorgegesetz		NSchG	Nachtschwerarbeitsgesetz	
BR	Betriebsrat		UrlG	Urlaubsgesetz	
			VKG	Väter-Karenzgesetz	
Hinweis	•				
	• Änderungen und Ergänzungen gegeni	iber			
_	erigen Kollektivvertragsbroschüre sind d				

graue Unterlegung hervorgehoben.

ABSCHNITT 1 KOLLEKTIVVERTRAGSPARTEIEN UND GELTUNGSBEREICH

Kollektivvertragsparteien

- **1.** Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen dem
- Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie und dem
- Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier.

Räumlicher, fachlicher und persönlicher Geltungsbereich

- 2. Dieser Kollektivvertrag gilt
- räumlich für das Gebiet der Republik Österreich;
- fachlich für alle Mitglieder des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie;
- persönlich für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für kaufmännische Lehrlinge und technische Zeichner-Lehrlinge. Für Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten gilt ausschließlich Abschnitt 6 Punkt 67.

Dieser Kollektivvertrag gilt nicht:

- für Vorstandsmitglieder, Direktorinnen und Direktoren, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit vorgenannte nicht arbeiterkammerumlagepflichtig sind;
- für Volontärinnen und Volontäre; diese sind Personen, die zum Zweck einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, sofern dieser Umstand bei der Einstellung ausdrücklich festgelegt worden ist und sie nicht länger als ein halbes Jahr in einem Unternehmen beschäftigt werden.

Geltungsbeginn und Geltungsdauer

3. Dieser Kollektivvertrag tritt am **1.5. 2017** in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines Kalendermonats mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen über einen neuen Kollektivvertrag aufzunehmen.

ABSCHNITT 2 BEGINN UND ENDE DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

Beginn des Arbeitsverhältnisses

- **1.** Der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag oder Dienstzettel¹) über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis auszufolgen. Beschäftigungszeiten in anderen Unternehmen in Beschäftigungsgruppe F sind anzuführen.
- **2.** Ein Arbeitsverhältnis auf Probe kann für die Höchstdauer von einem Monat vereinbart und während dieser Zeit von jeder Vertragspartei jederzeit gelöst werden.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses Kündigungsfristen ²)

[3. und 4. nur KVArbEEI.]

Entgeltfortzahlung bei Beendigung

5. Wird eine Arbeitnehmerin bzw ein Arbeitnehmer während einer Arbeitsverhinderung gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft das Unternehmen ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt, bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes bis zur Ausschöpfung des Anspruches bestehen, wenngleich das Arbeitsverhältnis früher endet.

Bei Erkrankung während der Kündigungsfrist enden alle Ansprüche aus dem Kollektivvertrag mit dem letzten Tag der Kündigungsfrist.³)

Freizeit anlässlich der Beendigung

6. Bei Kündigung durch das Unternehmen hat die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer während der Kündigungsfrist in jeder Arbeitswoche Anspruch auf jedenfalls einen freien Arbeitstag, mindestens jedoch

Abschnitt 1 - 8 - Abschnitt 2

¹) Muster in Anhang 3 (Seite <u>51</u>); Änderungen des Dienstzettels sind jedenfalls in den in Abschnitt 6 Punkt 10 (Seite <u>20</u>) genannten Fällen vorzunehmen.

²) Die Berücksichtigung von Zeiten als Arbeiterin bzw Arbeiter sowie von Zeiten der gesetzlichen Elternkarenz bei der Ermittlung der Kündigungsfrist ist in Abschnitt 3 (Seite 9) geregelt

gungsfrist ist in Abschnitt 3 (Seite 9) geregelt.

³) Bei Tod der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers gilt Punkt 8.

8 Stunden (bei Teilzeitbeschäftigung auf den aliquoten Teil), unter Fortzahlung des Entgeltes. Dies gilt nicht

- bei Verzicht auf die Arbeitsleistung,
- für Kündigungen bei Erreichen des Pensionsalters, wenn ein Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung besteht, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung ausgestellt wurde (§ 22 Abs. 2 AngG).

An welchem Tag die Freizeit beansprucht werden kann, ist zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, sind die letzten 8 Stunden der Arbeitswoche frei (bei Teilzeitbeschäftigung der aliquote Teil). Im Falle von Schichtarbeit gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

Information bei Befristung

- 7. Wenn mit der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer ein befristetes Arbeitsverhältnis von über 2 Monaten Dauer (einschließlich eines allfälligen Probemonats) vereinbart wurde und das Unternehmen dieses nicht über den Ablauf der Befristung hinaus fortsetzen möchte, hat es dies spätestens 2 Wochen vor diesem Termin mitzuteilen. Diese Mitteilung kann unterbleiben, wenn
- die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer bereits die zustehende Freizeit anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangt hat oder
- von vornherein Klarheit darüber besteht, dass eine Verlängerung nicht beabsichtigt ist oder
- die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer dem Unternehmen mitgeteilt hat, das Arbeitsverhältnis nicht über die Befristung hinaus fortsetzen zu wollen.

Erfolgt die Mitteilung nicht oder verspätet, sind mindestens 3 freie Tage zu vereinbaren. Nicht konsumierte freie Tage sind abzugelten.

Todesfallunterstützung

8. Im Fall des Todes der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers hat jede gesetzliche Erbin bzw jeder ge-

setzliche Erbe, zu deren bzw dessen Erhaltung die Erblasserin bzw der Erblasser gesetzlich verpflichtet war, Anspruch auf eine Todesfallunterstützung im Ausmaß eines Monatsentgeltes. Gibt es mehr als 3 anspruchsberechtigte Hinterbliebene, gebühren insgesamt 3 Monatsentgelte; diese sind nach Köpfen aufzuteilen. Hat nur ein Kind diesen Anspruch und war die Verstorbene Alleinerzieher (ohne Ehe- bzw eingetragene Partnerin oder eingetragenen Partner), gebühren diesem Kind 2 Monatsentgelte.

Weiterverwendungszeit von Lehrlingen

9. Lehrlinge sind nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit 6 Monate im erlernten Beruf weiterzuverwenden; wenn diese Weiterverwendungszeit nicht mit dem Letzten eines Kalendermonates endet, ist sie auf diesen zu erstrecken. Möchte das Unternehmen das Arbeitsverhältnis nicht über die Weiterverwendungszeit hinaus fortsetzen, hat es dieses unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende der Weiterverwendungszeit zu kündigen.

Hat der Lehrling beim Unternehmen weniger als die Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit zurückgelegt, verkürzt sich auch die kollektivvertragliche Weiterverwendungszeit auf die Hälfte (3 Monate und Erstreckung bis zum Monatsletzten).

Durch einvernehmliche Erklärung der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes und der Regionalgeschäftsstelle der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier kann die kollektivvertragliche Weiterverwendungszeit bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 18 Abs 3 des Berufsausbildungsgesetzes verkürzt werden.⁴)

Konnte die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer in der verkürzten Zeit aus Gründen, die nicht sie bzw er zu vertreten hat, nicht zur Lehrabschlussprüfung antreten, ist sie bzw er in allen Fällen bis zum erstanberaumten Termin der Lehrabschlussprüfung, längstens aber 6 Monate, im erlernten Beruf weiterzuverwenden.

ABSCHNITT 3 BETRIEBSZUGEHÖRIGKEIT UND ELTERNKARENZEN⁵)

Betriebszugehörigkeit

1. Für alle Ansprüche der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers, die von der ununterbrochenen Dauer eines Arbeitsverhältnisses abhängen, sind die Dienstzeiten in Betrieben desselben Unternehmens, die ab

1.5. 2012 nicht länger als 90 Tage unterbrochen wurden, zusammenzurechnen. Dies gilt auch, wenn eine Arbeiterin bzw ein Arbeiter in ein Angestelltenverhältnis wechselt oder umgekehrt, wobei die jeweils angerechneten Vordienstzeiten zu berücksichtigen sind.

⁴) Die gesetzliche Weiterverwendungszeit kann gemäß § 18 Abs 3 BAG verkürzt werden.

⁵) Die Anrechnung bestimmter Zeiten für das Urlaubsausmaß ist in § 3 des Urlaubsgesetzes sowie in Abschnitt 14 Punkt 1 (Seite <u>40</u>) geregelt, die Anrechnung von Zeiten als Lehrling für die Abfertigung Alt in § 23 Abs 1 des Angestelltengesetzes.

Der Anspruch auf Zusammenrechnung entfällt, wenn das vorhergehende Arbeitsverhältnis durch Entlassung aus Verschulden der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers oder durch Austritt ohne wichtigen Grund beendet wurde.

Anrechnung von Elternkarenzen⁶)

- **2.** Für den Anspruch auf Abfertigung Alt sind im Arbeitsverhältnis in Anspruch genommene gesetzliche Elternkarenzen,
- die am 1.1. 2003 oder später begonnen haben, im vollen Ausmaß,
- die vor dem 1.1. 2003 begonnen haben, bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 10 Monaten

anzurechnen.

Für alle anderen Ansprüche, die von der ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses abhängen, sind im Arbeitsverhältnis in Anspruch genommene gesetzliche Elternkarenzen,

- die am 1.5. 2017 oder später begonnen haben, pro Kind im Ausmaß von bis zu 22 Monaten,
- die vor dem 1.5. 2017 begonnen haben, im Ausmaß von insgesamt bis zu 22 Monaten

anzurechnen. Voraussetzung ist eine mindestens 3jährige Dauer des Arbeitsverhältnisses, wobei gesetzliche Elternkarenzen einzurechnen sind.

Information bei Elternkarenz

3. Im Fall einer gesetzlichen Elternkarenz mit einer Dauer von mehr als 10 Monaten hat das Unternehmen

im 6. oder 5. Monat vor dem Ende der Karenz den karenzierten Elternteil schriftlich zu informieren, zu welchem Zeitpunkt die Karenz endet.

Erfolgt

- die Verständigung verspätet, kann die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer bis zu 4 Wochen nach der Verständigung die Arbeit antreten, jedoch frühestens mit Ende der Karenz, oder den Austritt erklären.⁷)
- keine Verständigung, muss der Arbeitsantritt oder der Austritt spätestens mit Ablauf des Anspruchs auf Kinderbetreuungsgeld (wenn dieser über das Ende der Karenz hinausgeht) erfolgen. Erfolgt der Arbeitsantritt nach dem Ende der Karenz, aber vor Ablauf des Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld, hat die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer diesen mindestens 4 Wochen vorher anzukündigen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Unterliegt die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer nicht den Bestimmungen des BMSVG (Abfertigung Neu), besteht im Fall eines solchen Austrittes ein Anspruch auf Abfertigung Alt gemäß § 23a Abs 3 und 4 AnaG.

Die Unterlassung der Arbeit zwischen dem Ende der gesetzlichen Karenz und dem Wiederantritt der Arbeit gilt in jenen Fällen als nicht pflichtwidrig, in denen die rechtzeitige Verständigung unterblieben ist. Es besteht kein Kündigungsschutz über die gesetzliche Dauer hinaus.

ABSCHNITT 4 ARBEITSZEIT

Normalarbeitszeit - Grundsätze

1. Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 38,5 Stunden.

Bestehende kürzere Normalarbeitszeiten bleiben aufrecht.

Die Normalarbeitszeit ist nach Möglichkeit auf 5 Tage zu verteilen.

Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen grundsätzlich bis zu 8 Stunden. Bei gleitender Arbeitszeit beträgt die tägliche Normalarbeitszeit bis zu 10 Stunden.

Festsetzung der Lage der Arbeitszeit

2. Die Verteilung der Normalarbeitszeit sowie die Lage der Pausen sind im Einvernehmen mit dem Betriebsrat festzulegen; in Betrieben ohne Betriebsrat durch Einzelvereinbarung.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Interessenabwägung

3. Bei der Verteilung der Normalarbeitszeit, insbesondere bei Schicht- und Nachtarbeit, sind sowohl betriebliche Erfordernisse als auch wichtige persönliche Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Insbesondere ist darauf zu ach-

⁶) Die Anrechnung gesetzlicher Elternkarenzen für Vorrückungen ist in Abschnitt 6 Punkt 19 (Seite <u>22</u>) geregelt.

⁾ Das gesetzliche Austrittsrecht (bis zu 3 Monate vor Karenzende) wird dadurch nicht eingeschränkt.

ten, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleistet wird.

Dies gilt auch bei der zulässigen Anordnung von Vollbzw Teilzeitmehrarbeit, Überstunden sowie Dienstreisen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können auch die Befolgung von arbeitsvertraglich zulässigen Anordnungen verweigern, denen nachweisbar wichtige persönliche Interessen entgegenstehen. Voll- bzw Teilzeitmehrarbeit sowie Überstunden am selben Tag können jedenfalls abgelehnt werden, außer in unvorhersehbaren Fällen.

Der Betriebsrat ist zu verständigen, wenn Überstunden für Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern angeordnet werden. Ist die vorherige Verständigung nicht möglich, ist sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

Während der Arbeitszeit dürfen Lebensmittel konsumiert werden, wenn dies ohne Unterbrechung des Arbeitsflusses und Beeinträchtigung der Produktqualität möglich sowie hygienisch zulässig ist.

Tägliche Ruhezeit

4. Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit hat die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden. Bei freiwilligem Schichttausch und in vergleichbaren Fällen kann die tägliche Ruhezeit bis auf 10 Stunden gekürzt werden.

Bestehen auf Dienstreisen während der Reisezeit ausreichende Erholungsmöglichkeiten, kann die tägliche Ruhezeit höchstens zweimal pro Kalenderwoche gekürzt werden. Bestehen keine ausreichenden Erholungsmöglichkeiten, darf diese Kürzung nicht auf unter 8 Stunden und nicht an 2 aufeinander folgenden Tagen erfolgen.

Mehrleistungen

Vollzeitmehrarbeit

5. Die Vollzeitmehrarbeit kann wöchentlich bis zu 1,5 Stunden betragen. In jenen Betrieben, in denen vor dem 1.11. 1986 eine kürzere wöchentliche Normalarbeitszeit als 40 Stunden gegolten hat, verkürzt sich die Vollzeitmehrarbeit entsprechend (zB verbleiben bei einer ursprünglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit von 39 Stunden 0,5 Stunden Vollzeitmehrarbeit).

Durch Vollzeitmehrarbeit darf die tägliche Arbeitszeit 9 Stunden nicht überschreiten; bei Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen mit einem Durchrechnungszeitraum von bis zu 13 Wochen sowie bei 4-Tage-Woche 10 Stunden. Arbeitszeiten, für die ein Überstundenzuschlag von mehr als 50 % gebührt, sind nicht Vollzeitmehrarbeit, sondern Überstunden.

Vollzeitmehrarbeit ist auf das gesetzlich erlaubte Überstundenausmaß nicht anzurechnen.

Teilzeitmehrarbeit

6. Teilzeitmehrarbeit ist jene Arbeitszeit, die außerhalb der jeweils mit den Teilzeitbeschäftigten vereinbarten Arbeitszeit liegt, sofern es sich nicht um Vollzeitmehrarbeit oder Überstunden handelt. Auch für Teilzeitbeschäftigte liegt Vollzeitmehrarbeit erst dann vor, wenn 38,5 Wochenstunden oder die für Vollzeitbeschäftigte geltende tägliche Normalarbeitszeit überschritten wird.

Überstunden

7. Überstunden sind Arbeitszeiten, die vor Beginn oder nach Ende der gemäß Punkt 2 für Vollzeitbeschäftigte festgelegten Normalarbeitszeit liegen, sofern es sich nicht um Vollzeit- bzw Teilzeitmehrarbeit handelt. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, wobei die Arbeitszeitverteilung vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zugrunde zu legen ist. Gibt es im Betrieb keine vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten, liegen Überstunden erst dann vor, wenn Überstundenarbeit im Sinn des AZG vorliegt.

Umwandlung von Geldansprüchen in Zeitguthaben

7a. Die Umwandlung von Geldansprüchen in Zeitguthaben kann durch Betriebsvereinbarung, die der schriftlichen Zustimmung der Kollektivvertragsparteien bedarf, bzw in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Vereinbarung mit den Kollektivvertragsparteien (Rahmenvereinbarung) in folgenden Fällen zugelassen werden:

- Erhöhungen des Ist-Gehaltes aus dem Leistungsvolumen,
- Jubiläumsgeld und Prämien,
- Zulagen (zB Schicht-, Nachtarbeits-, Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulagen).

Die Umwandlung kann nur aufgrund einer Einzelvereinbarung innerhalb des von der Rahmenvereinbarung vorgegebenen Rahmens erfolgen. Durch die Umwandlung von Geldansprüchen in Zeitguthaben kommt es nicht zur Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung.

Das Zeitguthaben kann entweder durch Verkürzung der täglichen bzw wöchentlichen Normalarbeitszeit oder durch die Vereinbarung von ganztägigem Zeitausgleich (zB bei Schichtarbeit durch Freischichten) konsumiert werden. Bei Vollzeitbeschäftigung ist für die Berechnung einer Stunde Zeitguthaben pro Monat das Ist-Gehalt durch 167 zu dividieren. Bei Teilzeitbeschäftigung ist das Ist-Gehalt durch 4,33 sowie die vereinbarte Wochenstundenzahl zu dividieren.

24. und 31. Dezember

8. Der 24. und 31. Dezember sind ganztags arbeitsfrei. Bei Schichtarbeit endet die Normalarbeitszeit

der Nachtschicht vom 23. auf den 24. sowie vom 30. auf den 31. Dezember spätestens um 6 Uhr. Es gebührt die Fortzahlung des Entgeltes für die Normalarbeitszeit.

Wird aus betrieblichen Erfordernissen an diesen Tagen gearbeitet, gebührt innerhalb der durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag für diesen Wochentag ansonsten festgelegten Normalarbeitszeit zusätzlich am 24. und 31. Dezember bis 12 Uhr ein Zuschlag von 50 % und danach ein Zuschlag von 100 %.

Nachtarbeit

Vereinbarung

- **9.** Nachtarbeit ist nur zulässig, soweit eine freiwillig abgeschlossene schriftliche Vereinbarung vorliegt. Lehnt die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer eine solche Vereinbarung ab, darf das Arbeitsverhältnis bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit aus diesem Grund nicht beendet werden, wobei die Glaubhaftmachung genügt. Eine unzulässige Beendigung liegt nicht vor, wenn eine höhere Wahrscheinlichkeit für ein anderes glaubhaft gemachtes Beendigungsmotiv spricht. Unkenntnis von der Ablehnung kann nicht geltend gemacht werden. Die Rechtsunwirksamkeit kann nur gerichtlich
- binnen 14 Tagen ab Zugang der Beendigungserklärung oder
- unverzüglich nach Wegfall eines Hinderungsgrundes

geltend gemacht werden.

Ärztliche Untersuchung

- **10.** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können sich auf eigenen Wunsch ärztlich untersuchen lassen:
- vor Aufnahme der Nachtarbeit,
- bei Nachtarbeit im Sinn des § 12b Abs 2 AZG⁸) in regelmäßigen Abständen, dh alle 2 Jahre bzw nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder nach 10 Jahren Nachtarbeit jährlich.

Allfällige Kosten hat das Unternehmen zu ersetzen. Für die allenfalls nötige Freizeit hat die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Versetzung

11. Wird im Betrieb ein Tagesarbeitsplatz frei, ist dieser innerbetrieblich auszuschreiben. Kann eine Arbeitnehmerin bzw ein Arbeitnehmer, die bzw der Nachtarbeit leistet, die Tätigkeit am frei werdenden Arbeitsplatz – allenfalls nach zumutbarer Umschulung – verrichten, ist sie bzw er bevorzugt zu berücksichtigen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die regelmäßig Nachtarbeit leisten, sind auf ihren Wunsch sowie nach den betrieblichen Möglichkeiten für die Dauer folgender Hinderungsgründe auf einen geeigneten Tagesarbeitsplatz zu versetzen,

- wenn ihre Gesundheit durch die Nachtarbeit gefährdet ist (dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen) oder
- die Betreuung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes bis zum vollendeten 12. Lebensjahr während der Nachtarbeit und für mindestens 8 Stunden während des Tages nicht gewährleistet ist oder
- wegen der Betreuung einer bzw eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (gemäß § 16 UrlG) ab der Pflegestufe 3.

Die beiden letzteren Gründe können nicht herangezogen werden, wenn im gemeinsamen Haushalt eine andere Person lebt, die eine entsprechende Betreuung bzw Pflege durchführen kann. Weitere gleichwertige Gründe für eine vorübergehende Versetzung auf einen Tagesarbeitsplatz können durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

Wenn die Gründe, die zu einer vorübergehenden Versetzung auf einen Tagesarbeitsplatz berechtigen, bereits bei Abschluss der Vereinbarung über die Leistung von Nachtarbeit vorgelegen sind, können diese nicht mehr herangezogen werden.

Ist eine vorübergehende Versetzung auf einen anderen geeigneten Tagesarbeitsplatz aus betrieblichen Gründen nicht möglich oder erfolgt sie nicht innerhalb von 14 Tagen, ist die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer zum vorzeitigen Austritt berechtigt.

Berufliche Weiterbildung

12. Bei der Einteilung der Nachtarbeit sind die Bedürfnisse einer Arbeitnehmerin bzw eines Arbeitnehmers, die bzw der eine berufsbildende Weiterbildungseinrichtung oder Schule besucht oder dies beabsichtigt, nach den betrieblichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Beschäftigung von Jugendlichen

13. Die zulässige Wochenarbeitszeit von Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Jugendliche) kann auf die einzelnen Werktage einer Woche unterschiedlich verteilt werden.

Werden Durchrechnungsmodelle (Punkt 14 bis 26) auch für Jugendliche angewendet, kann die Wochenarbeitszeit innerhalb eines mehrwöchigen Zeitraumes so verteilt werden, dass sie in einzelnen Wochen 45 und im Durchschnitt die Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden nicht überschreitet.

⁸) Regelmäßig oder in 30 Nächten im Kalenderjahr in der Zeit von 22 bis 6 Uhr jeweils mindestens 3 Stunden.

Die tägliche Arbeitszeit darf 9 Stunden (einschließlich Überstunden) nicht überschreiten.

Durchrechnungsmodelle

Erhöhte Normalarbeitszeit

14. Bei betrieblicher Notwendigkeit kann durch Betriebsvereinbarung die durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitszeit in bis zu 6 zusammenhängenden Wochen auf bis zu 40 Stunden ausgedehnt werden; in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Vereinbarung mit den Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern. Innerhalb dieses Zeitraumes darf die Normalarbeitszeit in einzelnen Wochen 45 Stunden, die tägliche Normalarbeitszeit 9 Stunden nicht überschreiten. Der Ausgleich auf die durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden hat innerhalb von bis zu weiteren 3 Monaten nach Ende der Periode mit erhöhter Normalarbeitszeit zu erfolgen.

Einarbeitung ganzer Tage

15. Zur Einarbeitung ganzer Tage kann die wöchentliche Normalarbeitszeit im vereinbarten Durchrechnungszeitraum auf bis zu 40 Stunden ausgedehnt werden. Die durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitszeit darf im Durchrechnungszeitraum 38,5 Stunden, die tägliche Normalarbeitszeit 9 Stunden nicht überschreiten.

Die Einarbeitung ganzer Tage ist durch Betriebsvereinbarung festzulegen. Dabei ist ein Durchrechnungszeitraum von bis zu einem Jahr zulässig. In Betrieben ohne Betriebsrat kann die Einarbeitung mit den Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern schriftlich vereinbart werden. Dabei ist ein Durchrechnungszeitraum von bis zu 3 Monaten zulässig. Dieser kann auf bis zu ein Jahr ausgedehnt werden, wenn die eingearbeiteten ganzen Tage ausschließlich unmittelbar vor oder nach einem Urlaub, Feiertag oder sonstigen bezahlten freien Tag verbraucht werden.

Die Lage der freien Tage ist vor oder während des Durchrechnungszeitraumes einvernehmlich festzulegen. Wenn nicht alle Zeitguthaben während des Durchrechnungszeitraumes konsumiert werden, sind die zuletzt erworbenen Zeitguthaben als Überstunden mit dem jeweiligen Zuschlag abzugelten. Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer kann stattdessen den Zeitpunkt des Zeitausgleiches (samt Zuschlag) mit einer Vorankündigungsfrist von 4 Wochen festlegen.

Einarbeitung in Verbindung mit Feiertagen

16. Zur Einarbeitung in Verbindung mit Feiertagen kann die wöchentliche Normalarbeitszeit um bis zu 5 Stunden (unter Einschluss der Vollzeitmehrarbeit gemäß Punkt 5 ergeben sich bis zu 6,5 Stunden) aus-

gedehnt werden. Die einzuarbeitende Arbeitszeit ist grundsätzlich gleichmäßig auf die Wochen des Durchrechnungszeitraumes zu verteilen.

Die Einarbeitung in Verbindung mit Feiertagen ist durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat mit den Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern, schriftlich zu vereinbaren. Festgelegt werden kann ein Durchrechnungszeitraum von bis zu

- 13 Wochen, wobei die tägliche Normalarbeitszeit
 10 Stunden nicht überschreiten darf;
- einem Jahr, wobei die tägliche Normalarbeitszeit
 9 Stunden nicht überschreiten darf.

Die Lage der freien Tage ist vor Beginn des Durchrechnungszeitraumes einvernehmlich festzulegen. Wenn nicht alle Zeitguthaben während des Durchrechnungszeitraumes konsumiert werden, sind die zuletzt erworbenen Zeitguthaben als Überstunden mit dem jeweiligen Zuschlag abzugelten. Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer kann stattdessen den Zeitpunkt des Zeitausgleiches (samt Zuschlag) mit einer Vorankündigungsfrist von 4 Wochen festlegen.

Sabbatical

16a. Auf Wunsch der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers kann Teilzeit (zB zum Zweck einer längeren Ausbildung oder Erholungsphase) vereinbart werden, die in geblockter Form abgewickelt wird. Dazu wird in der Ansparphase die wöchentliche Normalarbeitszeit durch Teilzeit- bzw Vollzeitmehrarbeit erhöht. ⁹)

Bandbreite

Allgemeine Bestimmungen

17. Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann im Durchrechnungszeitraum unterschiedlich verteilt werden; sie darf zwischen 32 und 45 Stunden betragen (Bandbreite). Ein Unterschreiten der 32 Stunden pro Woche ist dann möglich, wenn der Zeitausgleich in ganzen Tagen erfolgt.

Im Durchschnitt darf die wöchentliche Normalarbeitszeit 38,5 Stunden nur insoweit überschreiten, als Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben (Punkt 24) vorgesehen sind. Die tägliche Normalarbeitszeit darf 9 Stunden nicht überschreiten. Die Bestimmungen über die Vollzeitmehrarbeit sind nicht anzuwenden.

Zulässigkeit und Durchrechnungszeitraum

18. Die Einführung der Bandbreite bedarf der Zustimmung des Betriebsrates. Die Bandbreite ist auf deren Grundlage durch Betriebsvereinbarung zu regeln. Der Durchrechnungszeitraum kann bis zu 18 Monate betragen.

In Betrieben ohne Betriebsrat kann die Bandbreite durch schriftliche Vereinbarung mit den Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern festgelegt werden, wobei

⁹) Zum Entfall des Teilzeitmehrarbeitszuschlages siehe Abschnitt 7 Punkt 9 lit c (Seite <u>30</u>).

der Durchrechnungszeitraum höchstens 3 Monate betragen kann.

Zusätzliche Arbeit im Rahmen der Bandbreite darf nicht für Zeiten zwischen 22 und 6 Uhr, für Samstage ab 14 Uhr sowie für Sonn- und Feiertage festgelegt werden.

Kombination mit anderen Arbeitszeitmodellen

19. Eine Kombination der Bandbreite mit Schichtarbeit (Punkt 27) ist nur dann zulässig, wenn der zugrunde liegende Schichtplan eine wöchentlich gleiche Normalarbeitszeit vorsieht. Zeitguthaben können dadurch erworben oder verbraucht werden, dass Abweichungen vom Schichtplan durch Freischichten, Zusatzschichten bzw eine Verkürzung oder Verlängerung einzelner Schichten erfolgen.

Eine Kombination von Bandbreite mit 4-Tage-Woche, Gleitzeit oder Durchrechnungsmodellen ist nicht zulässig.

Lage der Normalarbeitszeit

20. Vor Beginn des Durchrechnungszeitraumes sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die voraussichtliche Entwicklung des Arbeitszeitbedarfes zu informieren. Die tatsächliche Lage der Normalarbeitszeit an den einzelnen Tagen bzw Wochen ist spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Arbeitswoche festzulegen. Die 2-Wochen-Frist kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Betriebsrat verkürzt werden; in diesem Fall können die Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer Änderungen der Lage der Arbeitszeit aus berücksichtigungswürdigen Interessen im Sinn des § 6 Abs 2 AZG ablehnen.

Entlohnung

21. Während des Durchrechnungszeitraumes gebühren das Ist-Gehalt und alle pauschalierten Ansprüche ungekürzt. Auf Stunden bezogene Teile des Entgeltes (zB Zulagen, Zuschläge) sind nach den tatsächlich geleisteten Stunden abzurechnen.

Zeitzuschläge, Überstunden, Zeitkonto

22. Nach der 40. bis einschließlich der 45. Wochenstunde gebührt ein Zeitzuschlag von 25 %. Anstelle dieses Zeitzuschlages kann eine gleichwertige Verkürzung der Wochenarbeitszeit mit Gehaltsausgleich vereinbart werden.

Entsprechend Punkt 7 fallen auch in Wochen mit weniger als 38,5 Stunden Normalarbeitszeit Überstunden an, wenn die aufgrund der Bandbreite in dieser Woche geltende tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit überschritten wird.

Zeitguthaben, Zeitzuschläge sowie Zeitschulden sind auf einem Zeitkonto zu erfassen, das der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer monatlich zu übermitteln ist.

Höchstausmaß des Zeitguthabens

23. Während des Durchrechnungszeitraumes darf das Zeitguthaben einschließlich der Zeitzuschläge 80 Stunden nicht überschreiten. Das Zeitguthaben kann einschließlich der Zeitzuschläge bis zu 120 Stunden betragen, wenn der Zeitausgleich für die 80 Stunden übersteigende Stundenzahl in ganzen Wochen erfolgt.

Übertragung von Zeitguthaben

24. Besteht am Ende eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu 12 Monaten ein Zeitguthaben, können davon bis zu 40 Stunden (einschließlich Zeitzuschlägen) in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen werden. Ist kein weiterer vereinbart, kann der Zeitausgleich innerhalb einer dreimonatigen Nachfrist erfolgen. Der Zeitpunkt des Zeitausgleiches ist in derartigen Fällen am Ende des Durchrechnungszeitraumes festzulegen.

Bei Durchrechnungszeiträumen über 12 Monaten ist eine Übertragung von Zeitguthaben in den nächsten Durchrechnungszeitraum nicht zulässig. Das Zeitguthaben darf innerhalb einer allfälligen Nachfrist verbraucht werden. Diese muss innerhalb des höchstzulässigen Durchrechnungszeitraumes von 18 Monaten liegen.

Nicht übertragene bzw nicht in der Nachfrist ausgeglichene Zeitguthaben (Grundstunde und Zeitzuschlag) sind als Überstunden mit einem Zuschlag von 50 % auszubezahlen.

Teilzeitbeschäftigte

25. Werden Teilzeitbeschäftigte in die Bandbreite einbezogen, schließt die zuschlagsfreie Vollzeitmehrarbeit (Punkt 5) unmittelbar an die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit an. Für darüber hinausgehende Arbeitszeiten bis einschließlich der 40. Wochenstunde sind ausschließlich die Bestimmungen über die Teilzeitmehrarbeit (Abschnitt 7 Punkt 7 bis 9) anzuwenden.

Für Arbeitsleistungen nach der 40. bis einschließlich der 45. Wochenstunde gelten die Bestimmungen über die Bandbreite. Das Unterschreiten der Untergrenze von 32 Stunden pro Woche (Punkt 17) ist auch dann möglich, wenn mit dem Teilzeitbeschäftigten eine Normalarbeitszeit von weniger als 35 Wochenstunden vereinbart wurde.

Sonstige Bestimmungen

26. Pflegefreistellungen für jene Stunden, die 38,5 Wochenstunden überschreiten, sind auf das Ausmaß des gesetzlichen Pflegefreistellungsanspruches nicht anzurechnen.

Wird in Zusammenhang mit dem Abschluss einer Betriebsvereinbarung über Bandbreite eine Betriebs (teil)versammlung einberufen, haben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die erforderliche Dauer Anspruch auf Entgeltfortzahlung ohne Anrech-

nung auf bestehende Vereinbarungen bzw betriebliche Übungen.

Soweit keine allgemeine Betriebsvereinbarung über die Beschäftigung überlassener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht, kann die Bandbreite nur vereinbart werden, wenn die Bandbreiten-Betriebsvereinbarung Bestimmungen über eine allfällige Beschäftigung überlassener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den betroffenen und den mit diesen in einem Arbeitszusammenhang stehenden Bereichen enthält.

Schichtarbeit

27. Bei mehrschichtiger oder kontinuierlicher Arbeitseinteilung ist aufgrund einer Betriebsvereinbarung ein Schichtplan zu erstellen. In Betrieben ohne Betriebsrat kann Schichtarbeit mit den Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern nur schriftlich und mit Zustimmung der Kollektivvertragsparteien eingeführt werden. Die Arbeitszeit ist so einzuteilen, dass im Durchschnitt eine wöchentliche Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden innerhalb eines Schichtturnusses nicht überschritten wird. Die tägliche Normalarbeitszeit darf 9 Stunden, bei einer 4-Tage-Woche 10 Stunden sowie in den Fällen des § 4a Abs 3 AZG 12 Stunden nicht überschreiten.

Durch Betriebsvereinbarung können innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu einem Jahr Schichtturnusse mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit von bis zu 40 Stunden vorgesehen werden. Die Überschreitungen der wöchentlichen Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden sind durch Freischichten bzw eine Verkürzung einzelner Schichten auszugleichen. Ansprüche aus dem Nachtschwerarbeitsgesetz werden durch Freischichten nicht berührt. In Betrieben ohne Betriebsrat kann diese Durchrechnung mit den Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern schriftlich vereinbart werden. Dabei ist ein Durchrechnungszeitraum von bis zu 3 Monaten zulässig. Dieser kann auf bis zu ein Jahr ausgedehnt werden, wenn der Zeitausgleich ausschließlich unmittelbar vor oder nach einem Urlaub, Feiertag oder sonstigen bezahlten freien Tag verbraucht wird.

Für Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer in vollkontinuierlichen Betrieben kann die wöchentliche Normalarbeitszeit in einzelnen Wochen auf bis zu 56 Stunden ausgedehnt werden, wenn am Wochenende eine oder 2 Schichten von 10 bis 12 Stunden Dauer im Schichtplan vorgesehen sind und mindestens 3 von 5 Wochenenden vollkommen arbeitsfrei sind.

Sonntags- und Dekadenarbeit

28. Bei vollkontinuierlicher Schichtarbeit bzw Dekadenarbeit gilt der Sonntag als Werktag und der dafür zustehende arbeitsfreie Tag als Sonntag, wenn dieser Ersatzsonntag aus der Arbeitszeiteinteilung klar her-

vorgeht. Dies gilt nicht, wenn bestehende Vereinbarungen anderes vorsehen. Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf den Ersatzsonntag, gebührt für die an diesem Tag erbrachte Arbeit ein Zuschlag gemäß Abschnitt 7 Punkt 11 (Seite <u>30</u>).

29. Für im öffentlichen Interesse betriebene Großbaustellen oder Baustellen der Wildbach- und Lawinenverbauung im Hochgebirge kann mittels Betriebsvereinbarung Dekadenarbeit (§ 4c AZG) vereinbart werden (in der Regel 10 aufeinander folgende Arbeitstage und 4 arbeitsfreie Tage).

Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf auf bis zu 59 Stunden ausgedehnt werden. Innerhalb eines 2-wöchigen Durchrechnungszeitraumes dürfen jedoch 38,5 Stunden im Durchschnitt nicht überschritten werden. Die tägliche Normalarbeitszeit darf bis zu 9 Stunden betragen.

Innerhalb eines 4-wöchigen Durchrechnungszeitraumes hat die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer Anspruch auf eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von mindestens 36 Stunden. Für die Berechnung dieser durchschnittlichen wöchentlichen Ruhezeit dürfen nur jene Ruhezeiten herangezogen werden, die mindestens 24 zusammenhängende Stunden umfassen. Zwischen 2 aufeinander folgenden Dekaden muss jeweils eine Ruhezeit von mindestens 36 Stunden liegen.

Für die Dauer der Zuteilung zur Dekadenarbeit gilt diese für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Festlegung ihrer Normalarbeitszeit. Durch die Dekadenarbeit darf keine Entgeltschmälerung eintreten.

4-Tage-Woche

30. Die tägliche Normalarbeitszeit kann bei regelmäßiger Verteilung der gesamten wöchentlichen Arbeitszeit auf 4 Tage bis zu 10 Stunden betragen. Dies ist durch Betriebsvereinbarung festzulegen; in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Vereinbarung mit den Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern. Der arbeitsfreie Tag darf nicht auf einen Feiertag fallen.

Durch Betriebsvereinbarung kann zugelassen werden, dass die Arbeitszeit an den Arbeitstagen durch die Leistung von Überstunden auf bis zu 12 Stunden ausgedehnt wird; in Betrieben ohne Betriebsrat nur, wenn die arbeitsmedizinische Unbedenklichkeit analog den Bestimmungen des § 7 Abs 4a AZG festgestellt wurde.

Rufbereitschaft

31. Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit darf innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten an bis zu 30 Tagen vereinbart werden, wenn die Bezahlung der Rufbereitschaft durch Betriebsvereinbarung geregelt ist. In Betrieben ohne Betriebsrat ist die Bezah-

lung der Rufbereitschaft mit den Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern schriftlich zu vereinbaren.

Altersteilzeit

Grundsätze

- **32.** Wird mit einer Arbeitnehmerin bzw einem Arbeitnehmer Altersteilzeit im Sinn des § 27 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vereinbart, gelten folgende Regelungen, solange diese gesetzliche Bestimmung auf laufende Altersteilzeit-Vereinbarungen anzuwenden ist: ¹⁰)
- a) Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer hat bis zur Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 ASVG) Anspruch auf Gehaltsausgleich von mindestens 50 % der Differenz zwischen dem im letzten Jahr vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden durchschnittlichen Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt. Bei der Feststellung des Entgeltes vor Herabsetzung der Arbeitszeit sind pauschale oder regelmäßige Zulagen, Zuschläge und Überstunden gemäß den Richtlinien des Arbeitsmarktservice einzubeziehen.
- b) Sieht die Vereinbarung unterschiedliche wöchentliche Normalarbeitszeiten vor (insbesondere bei geblockter Arbeitszeit), ist das Entgelt für die durchschnittliche Normalarbeitszeit fortlaufend zu bezahlen.
- c) Das Unternehmen hat die Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit zu entrichten.
- **d)** Die Berechnung eines Jubiläumsgeldes ist auf der Grundlage der Normalarbeitszeit vor deren Herabsetzung vorzunehmen.
- **e)** Hat eine Arbeitnehmerin bzw ein Arbeitnehmer eine Freizeitoption in Anspruch genommen, gebührt während der Altersteilzeit der der herabgesetzten Arbeitszeit entsprechende Freizeitanspruch.
- f) Eine bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zustehende Abfertigung Alt ist auf der Grundlage der Arbeitszeit vor deren Herabsetzung zu berechnen. In die Berechnung der Abfertigung Alt sind regelmäßige Entgeltbestandteile (zB Überstunden) in jenem Ausmaß einzubeziehen, in dem sie vor Herabsetzung der Arbeitszeit geleistet wurden.
- **g)** Vor Abschluss der Altersteilzeit-Vereinbarung ist der Betriebsrat zu informieren.

Geblockte Altersteilzeit

- **33.** Wenn die Altersteilzeit-Vereinbarung vorsieht, dass so lange im Ausmaß der Normalarbeitszeit gearbeitet wird (Einarbeitungsphase), bis ausreichend Zeitguthaben erworben wurden, um anschließend durch den Verbrauch dieser Zeitguthaben den Entfall der Arbeitsleistung bis zur Beendigung der Altersteilzeit zu ermöglichen (Freistellungsphase), gilt:
- a) Mangels einer Einigung über den Zeitpunkt des Verbrauches von Urlaub, der während der Einarbeitungsphase entstanden ist, kann dieser Urlaub unmittelbar vor Ende der Einarbeitungsphase angetreten werden.
 - Die Kollektivvertragsparteien empfehlen, eine Regelung für den Urlaub in der Freistellungsphase zu treffen. Beispielsweise kann für jede Urlaubswoche, die in der Freistellungsphase entstehen wird, die Einarbeitungsphase um die vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitszeit verkürzt werden. Für die Zeiträume, die dadurch nicht eingearbeitet sind, wird der Urlaubsverbrauch vereinbart.¹¹)
- b) Fallen in die Einarbeitungsphase Abwesenheitszeiten ohne bzw mit halbem Entgeltanspruch, werden dafür keine bzw nur die halben Zeitguthaben erworben. Die Einarbeitungsphase verlängert sich, bis ausreichend Zeitguthaben für die Freistellungsphase erworben wurden.
- c) Wenn die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer die Freizeitoption gewählt hat, entsteht der volle Freizeitanspruch in der Einarbeitungsphase. In der Freistellungsphase entsteht kein Freizeitanspruch aus der Freizeitoption. Die Kollektivvertragsparteien empfehlen, das Freizeitguthaben aus der Freizeitoption vor Beginn der Freistellungsphase zu verbrauchen.
- d) Bestehen zum Ende des Arbeitsverhältnisses Zeitguthaben an Normalarbeitszeit, sind diese auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gebührenden Stundenentgeltes zu bezahlen; der Gehaltsausgleich ist nur einzubeziehen, wenn das Arbeitsverhältnis aus betrieblichen Gründen oder durch berechtigten vorzeitigen Austritt (auch gemäß § 25 Insolvenzordnung, jedoch nicht wegen dauernder Dienstunfähigkeit bzw Gesundheitsgefährdung) beendet wird. Es gebührt kein Zuschlag im Sinn des § 19e AZG. Endet das Arbeitsverhältnis durch den Tod der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers, gebührt diese Abgeltung den Erbinnen bzw Erben.

¹⁰⁾ Zum Teilzeitmehrarbeitszuschlag bei Altersteilzeit siehe Abschnitt 7 Punkt 9 lit c (Seite 30).

¹¹⁾ Hinweis: Der OGH (8 ObA 23/09d) hat entschieden, dass bei geblockter Altersteilzeit auch in den Urlaubswochen der Einarbeitungsphase ein Zeitguthaben für die Freistellungsphase ("Urlaubszeitguthaben") entsteht. Der Urlaubsanspruch der Freistellungsphase wird durch den Konsum dieses "Urlaubszeitguthabens" verbraucht. Aus diesem OGH-Urteil folgt, dass es nicht notwendig ist, den Urlaub der Freistellungsphase in die Einarbeitungsphase vorzuverlegen.

Empfehlungen der Kollektivvertragsparteien

- 34. Die Kollektivvertragsparteien empfehlen,
- im Falle eines Anspruches auf eine Zusatzpension eine Regelung zu treffen, die eine Minderung der Versorgung vermeidet;
- eine Regelung zu vereinbaren, die eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung aus außerordentlich wichtigen persönlichen Gründen ermöglicht (wirtschaftliche Notlage, zB aus familiären Gründen), soweit das Unternehmen dadurch keine Pflicht zur Rückzahlung der bereits aufgrund der Altersteilzeit erhaltenen Leistungen trifft und betriebliche Gründe der Rückkehr nicht entgegenstehen.

Verkürzung der Normalarbeitszeit, Kurzarbeit

35. Die Verkürzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit für alle oder für Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann in Betrieben mit Betriebsrat nur einvernehmlich mit dem Betriebsrat erfolgen. In Betrieben ohne Betriebsrat kann dies mit den Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern nur schriftlich und mit Zustimmung der Kollektivvertragsparteien vereinbart werden.

Werden Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz beantragt, ist in allen Fällen eine Vereinbarung der Kollektivvertragsparteien erforderlich.

Geringere Normalarbeitszeiten als 38,5 Wochenstunden gelten dann nicht als Teilzeit, wenn sie für den ganzen Betrieb oder Betriebsteile gelten und nicht erheblich von den 38,5 Wochenstunden abweichen.

Arbeitszeit für besondere Berufsgruppen

36. Für weibliche bzw männliche Portiere, hauptberufliches Bewachungspersonal, hauptberufliche Werksfeuerwehren, Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer im Sanitätsdienst und weibliche bzw männliche Chauffeure kann die wöchentliche Normalarbeitszeit auf bis zu 60 Stunden ausgedehnt werden, wenn regelmäßig Arbeitsbereitschaft besteht und diese mindestens 40 % der Arbeitszeit beträgt. Unter dieser Voraussetzung kann eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu 12 Stunden vereinbart werden; dies gilt nicht für weibliche bzw männliche Chauffeure.

Mit diesen Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern kann bis zu einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 60 Stunden eine Pauschalentlohnung vereinbart werden. Ab 38,5 Stunden gebührt ein Zuschlag von mindestens 30 % des Stundengehaltes gemäß Abschnitt 6 Punkt 6.¹²) Bei Pauschalentlohnungen von

weiblichen bzw männlichen Portieren, hauptberuflichem Bewachungspersonal, hauptberuflichen Werksfeuerwehren und Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern im Sanitätsdienst gebührt für in das

- Pauschale einbezogene Sonntags- und Nachtarbeit keine zusätzliche Vergütung;
- weiblichen bzw m\u00e4nnlichen Chauffeuren d\u00fcrfen Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen zwischen 22 und 6 Uhr nicht in das Pauschale einbezogen werden.

Für Arbeitszeiten, die durch das Pauschale nicht abgegolten sind, gelten die Bestimmungen über die Überstundenentlohnung.

Bei regelmäßiger Beschäftigung an Sonntagen gebührt in jeder Woche eine Wochenruhe im Sinn des § 4 ARG von mindestens 36 Stunden, in der ein ganzer Tag eingeschlossen sein muss. Die Wochenruhe hat jede 3. Woche einen Sonntag einzuschließen.

Für weibliche bzw männliche Chauffeure darf die tägliche Lenkzeit zwischen zwei Ruhezeiten bis zu 9 Stunden betragen. In unvorhergesehenen Fällen ist zur Ermöglichung der Rückkehr eine Lenkzeit von bis zu 10 Stunden zulässig.

Für weibliche bzw männliche Chauffeure, in deren Arbeitszeit nicht regelmäßig und im Ausmaß von mindestens 40 % Arbeitsbereitschaft fällt, kann die wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu 52 Stunden ausgedehnt werden, wenn zumindest in der über 48 Stunden hinausgehenden Arbeitszeit Arbeitsbereitschaft geleistet wird. Alle über die Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden und die Vollzeitmehrarbeit hinausgehenden Arbeitszeiten sind Überstunden.

Zeitguthaben und -schulden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

37. Besteht vor dem Ende eines Arbeitsverhältnisses ein Zeitguthaben bzw eine Zeitschuld, soll diese(s) nach Möglichkeit abgebaut werden.

Bestehen am Ende eines Arbeitsverhältnisses Zeitguthaben aus durchgerechneter Normalarbeitszeit (zB Gleitzeit, Bandbreite, Einarbeitungen, Schichtarbeit), Vollzeitmehrarbeit oder Überstundenarbeit, sind die zuletzt erworbenen Zeitguthaben als Überstunden mit dem jeweiligen Zuschlag abzugelten. Wurde der Überstundenzuschlag im Zeitguthaben bereits berücksichtigt oder ausbezahlt, gebührt für das Zeitguthaben nur die Grundvergütung. Bei Entlassung aus Verschulden der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers oder Austritt ohne wichtigen Grund entfällt bei durchgerechneter Normalarbeitszeit und Vollzeitmehrarbeit der Überstundenzuschlag.

Bestehen am Ende eines Arbeitsverhältnisses Zeitguthaben aus Teilzeitmehrarbeit, gebührt die Grundvergütung mit einem Zuschlag von 50 % (§ 19e AZG). Wurde der Teilzeitmehrarbeitszuschlag

- ausbezahlt, gebührt ein Zuschlag von 25 %;
- im Zeitguthaben bereits berücksichtigt, gebührt ein Zuschlag von 20 %.

¹²) Stundengehalt = Monatsgehalt (auf Basis 38,5 Stunden) : 167.

Besteht am Ende eines Arbeitsverhältnisses ein Zeitguthaben aus der Umwandlung von Geldansprüchen, ist dieses als Normalarbeitszeit in sinngemäßer Anwendung von Punkt 7a abzugelten.

Bestehen am Ende eines Arbeitsverhältnisses Zeitschulden aus durchgerechneter Normalarbeitszeit (zB Gleitzeit, Bandbreite, Einarbeitungen, Schichtarbeit), wird bei Entlassung aus Verschulden der Arbeit-

nehmerin bzw des Arbeitnehmers oder Austritt ohne wichtigen Grund das zu viel erhaltene Gehalt auf Basis der Bezahlung für Normalarbeitszeit gegen offene Forderungen gegengerechnet bzw hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer den noch offenen Betrag zurückzuzahlen. In allen anderen Fällen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfällt die Zeitschuld.

ABSCHNITT 5 FREISTELLUNG UND ENTGELTFORTZAHLUNG

Aus- und Weiterbildung

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben ab dem vollendeten 1. Jahr der Beschäftigung im Unternehmen pro Kalenderjahr Anspruch auf Dienstfreistellung unter Fortzahlung des Entgeltes für Bildungsmaßnahmen im Ausmaß ihrer wöchentlichen Normalarbeitszeit.

Unter Bildungsmaßnahmen sind Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen zu verstehen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermitteln, die für die betriebliche Tätigkeit der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers und/oder für angestrebte zukünftige Tätigkeiten im Unternehmen Verwendung finden können. Inhalt der Bildung kann auch die Vermittlung sozialer Fähigkeiten oder von Maßnahmen zur Förderung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sein. Innerbetriebliche Bildungsmaßnahmen haben grundsätzlich Vorrang vor externen Bildungsmaßnahmen. Das Unternehmen hat auf eine ausgewogene Teilnahme von Männern und Frauen entsprechend ihrer Anzahl im Betrieb besonders Bedacht zu nehmen. Inhalt und Zeitpunkt der Bildungsmaßnahmen sind zu vereinbaren. Wenn es zu keiner Einigung über die Bildungsmaßnahme kommt, ist der Betriebsrat beizuziehen.

Die Genehmigung einer beantragten Dienstfreistellung für eine Bildungsmaßnahme bedeutet nicht, dass Kosten der Veranstaltung oder einer damit verbundenen Reise vom Unternehmen getragen werden.

Der Betriebsrat ist über Vereinbarungen über die Rückerstattung von Ausbildungskosten zu informieren, wenn er dies verlangt.

Prüfungsvorbereitung

2. Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer erhalten auf Verlangen zur Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen im Rahmen einer facheinschlägigen Weiterbildung an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule, einer Fachhochschule oder Universität sowie für die Berufsreifeprüfung unbezahlte Freizeit im Ausmaß von bis zu 2 Wochen pro Kalenderjahr. Kommt es zu keiner Einigung über den Verbrauch, gelten die Schlichtungsregeln des § 4 UrlG. Diese unbezahlte Freizeit unterbricht das Arbeitsverhältnis nicht.

Arbeitsverhinderung

- 3. Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Entgeltes bei:
- a) eigener Eheschließung 3 Arbeitstage;
- b) Eheschließung eines Kindes, Stiefoder Adoptivkindes, eines Elternteiles sowie von Geschwistern, wenn die Hochzeit auf einen Arbeitstag fällt 1 Arbeitstag;
- c) Entbindung der Ehe- bzw Lebenspartnerin 1 Arbeitstag;
- d) Wohnungswechsel im Fall eines bereits bestehenden eigenen Haushaltes oder im Fall der Gründung eines eigenen Haushaltes 2 Arbeitstage;
- e) Tod der Ehepartnerin bzw des Ehepartners oder eines Elternteiles ... 2 Arbeitstage;
- f) Tod der Lebenspartnerin bzw des Lebenspartners, wenn ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat 2 Arbeitstage;
- h) Tod eines Geschwister-, Stief-,
- Groß- oder Schwiegerelternteiles . 1 Arbeitstag; i) Teilnahme an dem Begräbnis in den Fällen der lit e) bis h), wenn der Tag
- des Begräbnisses auf einen Arbeitstag fällt 1 weiterer Ar
 - beitstag;
- j) Teilnahme an Abordnungen zu Begräbnissen, wenn eine solche im Einvernehmen mit dem der zuständigen Führungskraft erfolgt die notwendi-

ge Zeit;

k) Begräbnis innerhalb der Europäischen Union außerhalb des Wohnortes der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers in den Fällen der lit e) bis h):

die notwendige Zeit für die Hin- und Rückfahrt zum Begräbnisort im Höchstausmaß eines weiteren Arbeitstages.

Ansprüche im Sinn der lit a) sowie c) bis h) bestehen auch dann, wenn das jeweilige Ereignis auf einen ohnedies arbeitsfreien Tag der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers fällt. Sie müssen jedoch im Zusammenhang mit dem Ereignis konsumiert werden.

Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichzuhalten.

Der Eintritt eines derartigen Ereignisses ist dem Unternehmen nachzuweisen und, soweit möglich, vorher mitzuteilen.

4. Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer behalten ferner den Anspruch auf das Entgelt, wenn sie durch andere wichtige, ihre Person betreffende Gründe ohne ihr Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Leistung ihrer Dienste verhindert sind. Dies gilt insbesondere für das Aufsuchen einer Ärztin bzw eines Arztes oder Ambulatoriums; für Behördenwege sowie zum 1. Antritt zur Führerscheinprüfung (ausgenommen die Klasse A), falls dies außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist.

Keine Entgeltfortzahlung gebührt, wenn die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer aufgrund öffentlichrechtlicher Vorschriften vollen Ersatz erhält.

Entgeltansprüche aus Gründen, die nicht von der Arbeitnehmerin bzw vom Arbeitnehmer zu vertreten sind (§ 1155 ABGB)¹³)

5. Auch für Arbeitsleistungen, die nicht zustande gekommen sind, gebührt dem Arbeitnehmer das Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf der Seite des Arbeitgebers liegen, daran verhindert worden ist; er muss sich jedoch, außer bei Verzicht auf die Arbeitsleistung während der Kündigungsfrist, anrechnen lassen, was er sich infolge Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

Wurde er infolge solcher Umstände durch Zeitverlust bei der Arbeitsleistung verkürzt, so gebührt ihm angemessene Entschädigung.

Der Arbeitnehmer ist jedoch verpflichtet, dann, wenn die gänzliche oder teilweise Stilllegung des Betriebes, einzelner Abteilungen oder einzelner Arbeitsplätze notwendig ist, oder – wenn diese Tatsache einvernehmlich zwischen dem Arbeitgeber oder dessen Vertreter und dem Betriebsrat festgestellt wird – die Arbeitsleistung durch Witterungseinflüsse nicht erbracht werden kann, vorübergehend auch andere als seinem Arbeitsvertrag entsprechende, jedoch zumutbare Arbeiten zu verrichten.

ABSCHNITT 6 ENTLOHNUNG

Allgemeine Bestimmungen

- 1. Die Höhe der Mindestgehälter wird bestimmt durch
- die Einstufung in eine bestimmte Beschäftigungsgruppe und
- die Anzahl der erworbenen bzw anrechenbaren Beschäftigungsgruppenjahre.
- **2.** In den Beschäftigungsgruppen B bis K werden bei Vollendung des 2., 4., 7. und 10. Beschäftigungsgruppenjahres das Mindest- und Ist-Gehalt der betreffenden Arbeitnehmerin bzw des betreffenden Arbeitnehmers um den jeweiligen Vorrückungswert erhöht.
- **3.** Darüber hinaus werden in jedem Kalenderjahr die Ist-Gehälter bestimmter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer um einen Anteil aus dem Leistungsvolumen [Seite 25 (Individuelle Erhöhungen)] erhöht.
- **4.** Die kollektivvertragliche Ist-Gehalts-Erhöhung ist in Anhang 1 (Seite <u>44</u>) geregelt.

- **5.** In der Folge ist unter "Mindestgehalt" das Mindestgrundgehalt und unter "Ist-Gehalt" das Ist-Grundgehalt zu verstehen (auch wenn dieses dem Mindestgehalt entspricht).
- **6.** Zur Berechnung des Stundengehaltes ist bei einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden das Ist-Gehalt durch 167 zu teilen; bei Teilzeitbeschäftigten ist das Ist-Gehalt durch 4,33 und durch die vereinbarte Wochenstundenzahl zu teilen.

Beschäftigungsgruppen

Einstufung

7. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind unter Mitwirkung des Betriebsrates in eine der 11 Beschäftigungsgruppen einzustufen.

¹³⁾ Im Hinblick auf die Anlehnung an die zugrunde liegende Bestimmung des § 1155 ABGB wurde eine beide Geschlechter berücksichtigende Formulierung unterlassen.

- 8. Die Einstufung hat unter Berücksichtigung
- der Gesamtheit der verrichteten T\u00e4tigkeiten sowohl hinsichtlich der Dauer der einzelnen T\u00e4tigkeiten als auch deren Bedeutung f\u00fcr das Unternehmen,
- wo vorgesehen, einer abgeschlossenen (Berufs-) Ausbildung,
- wo vorgesehen, einer Projektleitungs- oder Führungsaufgabe

zu erfolgen.

- **9.** Die Einstufung darf nicht dazu führen, dass gleiche oder gleichwertige Tätigkeiten, die vorwiegend Männer bzw Frauen verrichten, unterschiedlich eingestuft oder bezahlt werden.
- **10.** Die Einstufung in die Beschäftigungsgruppe, die Anzahl der angerechneten Beschäftigungsgruppenjahre und die Höhe des Mindest- und des Ist-Gehaltes sowie allfällige Änderungen sind den Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern mittels Dienstzettels mitzuteilen (Muster in Anhang 3 Punkt 2 Seite <u>51</u>).
- **11.** [Gilt nur für Arbeiterinnen und Arbeiter.]

Beschäftigungsgruppendefinitionen

12. Die Beschäftigungsgruppen sind wie folgt definiert:

Beschäftigungsgruppe A

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sehr einfache, schematische Tätigkeiten ausführen. Die Abfolge der Arbeitsschritte ist vorgegeben.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benötigen keine Zweckausbildung.

Beschäftigungsgruppe B

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einfache schematische Tätigkeiten nach Richtlinien und Anweisungen ausführen. Die Abfolge der Arbeitsschritte ist im Wesentlichen vorgegeben.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benötigen eine Zweckausbildung.

Weiters Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Zweckausbildung, die für mehrere Tätigkeiten der Beschäftigungsgruppe A herangezogen werden oder besondere Fertigkeiten anwenden.

Ferner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Beschäftigungsgruppe A nach 3 Jahren Betriebszugehörigkeit.

Beschäftigungsgruppe C

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einfache Tätigkeiten nach Richtlinien und Anweisungen ausführen. Die Abfolge der Arbeitsschritte kann von ihnen im Rahmen der Richtlinien und Anweisungen variiert werden.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benötigen eine Zweckausbildung und Arbeitserfahrung.

Beschäftigungsgruppe D

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Tätigkeiten nach allgemeinen Richtlinien und Anweisungen ausführen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (insbesondere Lehrabschlussprüfung oder Abschlussprüfungszeugnis über das Erlernen "wesentlicher Teile eines Lehrberufes" bei einer Berufsausbildung gemäß § 8b des Berufsausbildungsgesetzes), auch solche mit einer Lehrabschlussprüfung in technologisch verwandten bzw technologisch ähnlichen Berufen, wenn diese Qualifikation zumindest für Teile der Tätigkeit von Bedeutung ist.

Weiters Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine qualifizierte Ausbildung in einem Betrieb und einschlägige Arbeitserfahrung erworben haben.

Für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger nach Abschluss der Schulausbildung kann das Mindestgehalt dieser Beschäftigungsgruppe für höchstens 12 Monate um bis zu 5 % unterschritten werden.

Beschäftigungsgruppe E

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Tätigkeiten nach allgemeinen Richtlinien und Anweisungen selbstständig ausführen.

Für diese Tätigkeiten sind Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, die typischerweise durch eine mehrjährige fachliche Schul- oder Berufsausbildung sowie praktische Arbeitserfahrung oder durch qualifizierte Ausbildung in einem Betrieb und längere einschlägige Arbeitserfahrung erworben wurden.

Ferner Absolventinnen und Absolventen von berufsbildenden höheren Schulen, wenn diese Qualifikation für erhebliche Teile der Tätigkeit von Bedeutung ist. Bei diesen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann, sofern noch keine Berufstätigkeit verrichtet wurde, während der ersten 18 Monate das Mindestgehalt dieser Beschäftigungsgruppe um bis zu 5 % unterschritten werden.

Beschäftigungsgruppe F

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die schwierige Tätigkeiten selbstständig ausführen.

Für diese Tätigkeiten sind vertiefte Fachkenntnisse und längere praktische Arbeitserfahrung erforderlich. Ferner Absolventinnen und Absolventen von berufsbildenden höheren Schulen, wenn sie die für schwierige und selbstständig ausgeführte Tätigkeiten erforderliche Arbeitserfahrung erworben haben.

Beschäftigungsgruppe G

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeiten selbstständig ausführen.

Für diese Tätigkeiten sind besondere Fachkenntnisse erforderlich, die typischerweise Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besitzen, die

- a) eine Berufsausbildung (Lehrabschlussprüfung) absolviert und
 - eine langjährige Arbeitserfahrung in Beschäftigungsgruppe F erworben haben,
 - entsprechende Verantwortung tragen und
 - praktische und theoretische Fachkenntnisse besitzen, die über das im Rahmen der Berufsausbildung (Lehrabschlussprüfung) vermittelte Fachwissen hinausgehen oder
- b) eine berufsbildende höhere Schule absolviert und die für die selbstständige Ausführung schwieriger und verantwortungsvoller Tätigkeiten erforderliche Arbeitserfahrung erworben haben.

Ferner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit der dauernden Führung von mindestens 3 Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern betraut sind, von denen mindestens 2 der Beschäftigungsgruppe F angehören. Weiters Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in beträchtlichem Ausmaß mit der Leitung von Projekten betraut sind und dabei im Sinn der Tätigkeitsmerkmale der Beschäftigungsgruppe tätig werden.

Für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger nach Abschluss der Hochschulausbildung kann das Mindestgehalt dieser Beschäftigungsgruppe für höchstens 18 Monate um bis zu 5 % unterschritten werden.

Beschäftigungsgruppe H

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die schwierige und verantwortungsvolle Aufgaben mit beträchtlichem Entscheidungsspielraum selbstständig ausführen.

Für diese Aufgaben sind umfangreiche Fachkenntnisse und längere einschlägige Arbeitserfahrung erforderlich.

Ferner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit der dauernden Führung von mindestens 4 Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern betraut sind, von denen mindestens eine bzw einer der Beschäftigungsgruppe G und mindestens 2 der Beschäftigungsgruppe F angehören.

Weiters Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in beträchtlichem Ausmaß mit der Leitung von Projekten betraut sind und dabei im Sinn der Tätigkeitsmerkmale der Beschäftigungsgruppe tätig werden.

Sowie als Meisterin bzw Meister oder als Montageleiterin bzw Montageleiter eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

 eine facheinschlägige berufsbildende mittlere oder höhere Schule oder

- einen facheinschlägigen 4-semestrigen Werkmeisterkurs mit mindestens 8 Wochenstunden Kursdauer oder
- eine facheinschlägige Meister- bzw Konzessionsprüfung

erfolgreich absolviert haben und im Sinn der Tätigkeitsmerkmale der Beschäftigungsgruppe tätig sind.

Beschäftigungsgruppe I

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die schwierige und besonders verantwortungsvolle Aufgaben mit hohem Entscheidungsspielraum oder solche Aufgaben mit Ergebnisverantwortung für ihren Bereich selbstständig ausführen.

Ferner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit der dauernden Führung von mindestens 6 Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern betraut sind, von denen mindestens eine bzw einer der Beschäftigungsgruppe H und mindestens 2 der Beschäftigungsgruppe G oder mindestens 4 der Beschäftigungsgruppe F angehören.

Weiters Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in beträchtlichem Ausmaß mit der Leitung von Projekten betraut sind und dabei im Sinn der Tätigkeitsmerkmale der Beschäftigungsgruppe tätig werden.

Beschäftigungsgruppe J

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit einem eigenen Aufgabengebiet mit Ergebnisverantwortung und sehr hohem Entscheidungsspielraum betraut sind. Ferner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit der dauernden Führung von mindestens 8 Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern betraut sind, von denen mindestens 2 der Beschäftigungsgruppe I und mindestens 3 der Beschäftigungsgruppe H oder mindestens 6 der Beschäftigungsgruppe G angehören

Weiters Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in beträchtlichem Ausmaß mit der Leitung von Projekten betraut sind und dabei im Sinn der Tätigkeitsmerkmale der Beschäftigungsgruppe tätig werden.

Beschäftigungsgruppe K

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitender, das Unternehmen in ihrem Wirkungsbereich entscheidend beeinflussender Stellung. Weiters Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit verantwortungsreicher, schöpferischer Tätigkeit.

13. Nach erfolgreicher Ablegung der Lehrabschlussprüfung ist die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer mindestens in Beschäftigungsgruppe D einzustufen. Können Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer nach Beendigung der Lehrzeit aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht zur Lehrabschlussprüfung antreten, haben sie ab Beendigung der Lehrzeit Anspruch auf Bezahlung des Mindestgehaltes der Beschäftigungsgruppe C. Nach erfolgreicher Ablegung

der Lehrabschlussprüfung sind sie mindestens in Beschäftigungsgruppe D einzustufen. Bei Bestehen der Lehrabschlussprüfung beim ersten Antreten ist die Differenz zwischen dem Entgelt auf Basis der Beschäftigungsgruppe D und dem bezahlten Entgelt ab Beendigung der Lehrzeit nachzuzahlen.

14. Die kollektivvertraglichen Beschäftigungsgruppen können durch Betriebsvereinbarung erweitert werden. Dabei ist es möglich, über die Mindestgehälter der darüber liegenden Beschäftigungsgruppen hinaus zu gehen. Bei jeder betrieblichen Beschäftigungsgruppe müssen die Mindestbestimmungen des Kollektivvertrages eingehalten werden. Insbesondere dürfen die Mindestgehälter der jeweiligen Beschäftigungsgruppe nicht unterschritten werden. Weiters müssen Gehaltserhöhungen mindestens um die jeweiligen Vorrückungswerte vorgesehen werden, und zwar spätestens zu den im Kollektivvertrag festgelegten Zeitpunkten. Es ist eine Beschäftigungsgruppenbezeichnung zu wählen, die den Zusammenhang mit der entsprechenden kollektivvertraglichen Beschäftigungsgruppe klar sichtbar macht.

Vorrückungsstufen

Allgemeines

15. In den Beschäftigungsgruppen B bis K gibt es jeweils eine Grundstufe und 4 Vorrückungsstufen. Die Vorrückungsstufen werden nach 2, 4, 7 und 10 Beschäftigungsgruppenjahren erreicht.

Beschäftigungsgruppenjahre

16. Beschäftigungsgruppenjahre sind jene Zeiten, in denen eine Arbeitnehmerin bzw ein Arbeitnehmer im Unternehmen in der jeweiligen Beschäftigungsgruppe eingestuft ist sowie anrechenbare Vordienstzeiten. Zeiten der Einstufung in einer höheren Beschäftigungsgruppe sind auch für die Einstufung in eine niedrigere Beschäftigungsgruppe anzurechnen.

Wechselt ein Betrieb oder Betriebsteil in den Geltungsbereich dieses Kollektivvertrages, sind unmittelbar vor dem Kollektivvertragswechsel in diesem zurückgelegte Beschäftigungszeiten nach den Regeln des Punktes 20 (Vordienstzeiten) anzurechnen. Abweichendes kann durch Betriebsvereinbarung mit Zustimmung der Kollektivvertragsparteien festgelegt

werden; in Betrieben ohne Betriebsrat durch Vereinbarung mit den Kollektivvertragsparteien.

- 17. Dienstzeiten als Vorabeiterin bzw Vorarbeiter, die im Unternehmen vor der Übernahme als Meisterin bzw Meister zurückgelegt wurden, sind zur Hälfte als Beschäftigungsgruppenjahre für jene Beschäftigungsgruppe anzurechnen, in die die Arbeitnehmerinnen bzw der Arbeitnehmer erstmals als Meisterin bzw Meister eingestuft wird. Jedoch können höchstens 5 Beschäftigungsgruppenjahre angerechnet werden.
- **18.** Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes, während derer das Arbeitsverhältnis bestanden hat, sind in jenem Ausmaß anzurechnen, welches § 8 Arbeitsplatzsicherungsgesetz für die Berücksichtigung eines österreichischen Präsenz-, Ausbildungsund Zivildienstes vorsieht.
- **19.** Zeiten von im Arbeitsverhältnis in Anspruch genommenen gesetzlichen Elternkarenzen,
- die am 1.5. 2017 oder später begonnen haben, sind jeweils im Ausmaß von bis zu 22 Monaten,
- die am 1.5. 2011 oder später begonnen haben, sind jeweils im Ausmaß von bis zu 16 Monaten,
- die vor dem 1.5. 2011 begonnen haben, jeweils im Ausmaß von bis zu 10 Monaten

anzurechnen. Nimmt ein Elternteil für dasselbe Kind mehrere Elternkarenzen in Anspruch, werden dafür insgesamt höchstens 22 bzw 16 bzw 10 Monate angerechnet.

Anrechnung von Vordienstzeiten

angerechnet werden.

- **20.** Beschäftigungszeiten bei anderen in- oder ausländischen Unternehmen bzw im öffentlichen Dienst sind anzurechnen, wenn die dort erfüllte Aufgabe der Tätigkeitsbeschreibung der jeweiligen oder einer höheren Beschäftigungsgruppe entsprochen hat.
 Es dürfen höchstens 6 Beschäftigungsgruppenjahre
- **21.** Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer haben anrechenbare Zeiten beim Eintritt in das Unternehmen auf Aufforderung bekannt zu geben und innerhalb von 4 Monaten durch erforderlichenfalls übersetzte Dokumente (zB Zeugnis, Arbeitsbestätigung) nachzuweisen.

Mindestgehalt

Höhe, Vorrückungszeitpunkt

22. Mindestgehaltstabelle (Monatswerte in €, 1.5. 2017)

						Vorrück	ungswerte
BG	Grundstufe	nach 2 BG-J	nach 4 BG-J	nach 7 BG-J	nach 10 BG-J	2,4 BG-J	7,10 BG-J
Α	1.745,13						
В	1.765,83	1.801,16	1.836,49	1.854,16	1.871,83	35,33	17,67
С	1.938,14	1.996,29	2.054,44	2.083,52	2.112,60	58,15	29,08
D	2.068,13	2.130,18	2.192,23	2.223,26	2.254,29	62,05	31,03
E	2.369,95	2.464,74	2.559,53	2.606,93	2.654,33	94,79	47,40
F	2.671,90	2.778,78	2.885,66	2.939,10	2.992,54	106,88	53,44
G	3.072,90	3.195,83	3.318,76	3.380,23	3.441,70	122,93	61,47
Н	3.370,66	3.505,50	3.640,34	3.707,76	3.775,18	134,84	67,42
I	4.124,15	4.289,14	4.454,13	4.536,63	4.619,13	164,99	82,50
J	4.527,96	4.709,08	4.890,20	4.980,76	5.071,32	181,12	90,56
						2 BG-J	4,7,10 BG-J
K	5.986,06	6.225,49	6.345,21	6.464,93	6.584,65	239,43	119,72

- **23.** Bei Teilzeitbeschäftigten sind das Mindestgehalt und die Vorrückungswerte durch 38,5 zu teilen und mit der vereinbarten Wochenstundenzahl zu vervielfachen.
- **24.** Die Vorrückung in die nächsthöhere Vorrückungsstufe findet am Ersten jenes Kalendermonats statt, in dem die dafür erforderliche Anzahl an Beschäftigungsgruppenjahren erreicht wird.

Fällt der Geltungsbeginn einer neuen kollektivvertraglichen Mindestgehaltstabelle mit dem Zeitpunkt einer Vorrückung zusammen, ist der Vorrückungswert der neuen Mindestgehaltstabelle heranzuziehen.

Anrechnungen auf das Mindestgehalt

- **25.** Auf das Mindestgehalt sind Sozialzulagen (zB Familien-, Haushalts-, Kinderzulagen) und sonstige Zulagen anrechenbar. Diese gelten als Bestandteil des Ist-Gehaltes. Regelmäßige Überzahlungen, die unter die Akkord- bzw Prämienbestimmungen (Abschnitte 6a bzw 6b des Kollektivvertrages für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Elektro- und Elektronikindustrie) fallen oder Zulagen, die Arbeitsbelastungen abgelten (zB SEG-Zulagen, Abgeltung für Rufbereitschaft), sowie Fahrtkosten- und Essenszuschüsse sind nicht Bestandteil des Ist-Gehaltes und sind daher auf das Mindestgehalt nicht anrechenbar.
- **26.** Anrechenbar sind ferner regelmäßige Provisionen. Am Ende eines jeden Kalenderjahres ist zu prüfen, ob der Jahresbezug der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers (einschließlich Fixum, Provisionen, Sonderzahlungen etc) die Summe der in diesem Kalenderjahr gebührenden Mindestgehälter zuzüglich des 2-fachen Dezember-Mindestgehaltes zumindest erreicht. Ist dies nicht der Fall, ist der Differenzbetrag unverzüglich nachzuzahlen. Sofern bereits während

des laufenden Kalenderjahres ersichtlich wird, dass eine erhebliche Nachzahlungspflicht entstehen wird, ist eine Akontierung vorzunehmen. Diese Akontierung kann mit künftigen Bezügen gegenverrechnet werden.

27. Auf den Jahresbezug sind solche Teile von Remunerationen anrechenbar, durch die das Weihnachtsgeld und das Urlaubsgeld [gemäß Abschnitt 9 (Seite <u>31</u>)] um mehr als das Dezembergehalt überschritten werden.

Ist-Gehalt

Wirkung von Vorrückungen

28. Zum Zeitpunkt der Vorrückung in die nächsthöhere Vorrückungsstufe ist auch das Ist-Gehalt um den jeweiligen Vorrückungswert zu erhöhen. Punkt 23 (Teilzeitbeschäftigte) gilt sinngemäß. Wird von den Ausnahmeregelungen des Punktes 30 und/oder 31 Gebrauch gemacht, ist dennoch die Vorrückung hinsichtlich des Mindestgehaltes vorzunehmen.

Ausnahmen von der Erhöhung der Ist-Gehälter

29. Punkt 28 gilt nicht für:

- Provisionsvertreterinnen und Provisionsvertreter,
- jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vor der Vorrückung selbst gekündigt haben, es sei denn, es handelt sich um eine Kündigung, bei der ein Anspruch auf Abfertigung im Sinn des Angestelltengesetzes entsteht.
- **30.** Jeweils zum Ende des Kalenderjahres ist die Zahl jener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ermitteln, für die im folgenden Kalenderjahr eine Erhöhung

der Ist-Gehälter aufgrund einer Vorrückung in die nächsthöhere Vorrückungsstufe vorgesehen ist. Von dieser Zahl sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß Punkt 29 abzuziehen. Von der verbleibenden Personenzahl können jeweils bis zu 5 % ausgenommen werden (5 %-Klausel). Die ermittelte Zahl ist bei Reststellen von mindestens 0,5 aufzurunden, anderenfalls abzurunden.

Anstelle der Kalenderjahre können durch Betriebsvereinbarung auch andere Zeiträume festgelegt werden; in Betrieben ohne Betriebsrat durch Vereinbarung mit den Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern.

Bei der Auswahl jener Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die von der Vorrückung ausgenommen werden, sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- unterdurchschnittliche Leistung und/oder
- überdurchschnittliche Überzahlung.

Die 2-malige aufeinander folgende Ausnahme einer Arbeitnehmerin bzw eines Arbeitnehmers ist nur in besonderen Fällen zulässig.

Jeweils zum Ende des Kalenderjahres ist die Zahl der möglichen Ausnahmen für das Folgejahr festzustellen; sodann sind die betroffenen Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer auszuwählen. In Unternehmen mit Betriebsrat ist diesem eine Namensliste bis spätestens 31. Dezember zu übermitteln. Erfolgt diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, kann niemand ausgenommen werden. Auf Wunsch des Betriebsrates oder Betroffener ist eine Beratung durchzuführen.

- **31.** Durch Betriebsvereinbarung können in wirtschaftlich begründeten Fällen weitere Ausnahmen oder ein Aufschub von der ist-gehalts-wirksamen Vorrückung in die nächsthöhere Vorrückungsstufe festgelegt werden. In Betrieben ohne Betriebsrat kann eine entsprechende Vereinbarung mit den zuständigen Kollektivvertragsparteien abgeschlossen werden.
- **32.** Frühestens 6 Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses kann anlässlich einer Erhöhung des Ist-Gehaltes vereinbart werden, diese Erhöhung auf bis zu 2 unmittelbar nachfolgende Vorrückungen anzurechnen. Höchstens kann die Anrechnung auf
- die 1. und 2.,
- die 2. und 3.,
- nur die 3. oder
- nur die 4.

Vorrückung vereinbart werden. Ist die Erhöhung des Ist-Gehaltes geringer als der Vorrückungswert bzw die Summe der Vorrückungswerte, sind die kollektivvertraglichen Vorrückungen zu den vorgesehenen Terminen in der verbleibenden Resthöhe durchzuführen. Weitergehende Anrechnungsvereinbarungen sowie Anrechnungen von Erhöhungen aus dem Leistungsvolumen (Punkt 37 bis 62) oder aus einer sonstigen kollektivvertraglichen Regelung sind nichtig.

Umstufung

Vorrückungsstufe

- **33.** Liegt das bisherige Mindestgehalt unter dem Mindestgehalt der Grundstufe der neuen Beschäftigungsgruppe oder entspricht es diesem, ist die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer in die Grundstufe einzureihen.
- **34.** Liegt das bisherige Mindestgehalt über dem Mindestgehalt der Grundstufe der neuen Beschäftigungsgruppe, kann die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer
- a) in die Grundstufe eingereiht werden;
- **b)** in die Vorrückungsstufe nach 2 Beschäftigungsgruppenjahren eingereiht werden.

Das Ist-Gehalt darf nicht niedriger sein als jenes, welches bei Verbleib in der bisherigen Beschäftigungsgruppe unter Berücksichtigung von Vorrückungen und Änderungen der Mindestgehälter gebührt hätte. Durch Betriebsvereinbarung kann eine einheitliche Vorgehensweise (Variante a oder b) geregelt werden.

35. Liegt das Ist-Gehalt über dem Mindestgehalt der Vorrückungsstufe nach 2 Beschäftigungsgruppenjahren der neuen Beschäftigungsgruppe, kann die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer in die Vorrückungsstufe nach 2 Beschäftigungsgruppenjahren eingereiht werden. Ihr bzw sein Ist-Gehalt ändert sich dadurch nicht.

In diesem Fall sind anlässlich der Umstufung und bis zu 6 Monate danach abgeschlossene Anrechnungsvereinbarungen gemäß Punkt 32 nichtig.

Beginn der neuen Beschäftigungsgruppenjahre

- **36.** Erfolgt die Umstufung in eine andere Beschäftigungsgruppe nicht zum Zeitpunkt einer Vorrückung, gilt bei Umstufung
- aus der Grundstufe oder der Vorrückungsstufe "nach 2 BG-Jahren": Die seit der letzten Vorrückung verstrichene Dienstzeit in der bisherigen Beschäftigungsgruppe ist anzurechnen; erfolgte noch keine Vorrückung, ist die Zeit der Beschäftigungsgruppenzugehörigkeit anzurechnen;
- nach dem 4. bzw 7. Beschäftigungsgruppenjahr:
 2/3 der Dienstzeit seit der letzten Vorrückung in der bisherigen Beschäftigungsgruppe sind anzurechnen;
- nach dem 10. Beschäftigungsgruppenjahr: Die 1. Vorrückung erfolgt 2 Jahre nach der Umstufung;
- von der Beschäftigungsgruppe A in eine höhere Beschäftigungsgruppe: 2/3 der Zeit der Betriebszugehörigkeit sind anzurechnen.

Erfolgt die Umstufung zum Zeitpunkt einer Vorrückung, ist die Vorrückung der bisherigen Beschäftigungsgruppe zu zahlen.

Individuelle Erhöhungen

Allgemeine Bestimmungen

- **37.** Einmal jährlich ist ein Anteil der Gehaltssumme zu ermitteln (Leistungsvolumen) und ausschließlich für individuelle Gehaltserhöhungen bzw bei Leistungslöhnen für Erhöhungen der Kompetenzzulagen zu verwenden; in Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Betriebsrates das Leistungsvolumen auch für Erhöhungen des Akkordrichtsatzes verwendet werden.
- **38.** Mit Zustimmung des Betriebsrates der Arbeiterinnen und Arbeiter sowie des Betriebsrates der Angestellten kann durch Betriebsvereinbarung eine gemeinsame Berechnung und Ausschüttung des Leistungsvolumens für beide Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eingeführt werden.

Leistungsvolumen

Bemessungsgrundlage

- **39. a)** Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Leistungsvolumens bilden die Ist-Gehälter (bei Allin-Bezügen/Pauschalbezügen diese) für September aller am 30. September (Ermittlungsstichtag) im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Ist-Gehälter jener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich im gesamten September in jeglicher Art von Karenz, Präsenz- oder Zivildienst von (voraussichtlich) mindestens 6-monatiger Dauer befinden, sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- **b)** Bei Jahresbezugsvereinbarungen ist 1/14 des Jahresbezuges für die Ermittlung des Leistungsvolumens heranzuziehen.
- c) Bei Teilzeitbeschäftigten sind Mehrstunden mit der im Durchschnitt der letzten 12 Kalendermonate (September des Vorjahres bis einschließlich August) geleisteten Anzahl zu berücksichtigen.
- **d)** Die Ist-Gehälter von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnisse im September begonnen haben, sind auf den vollen Kalendermonat hochzurechnen. Die Ist-Gehälter jener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse am 30. September geendet haben, sind nicht einzubeziehen.
- **e)** Bei Provisionsbezieherinnen und Provisionsbeziehern ist jeweils das vereinbarte Fixum für September heranzuziehen, mindestens aber das jeweilige Mindestgehalt für September.

f) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Akkordlöhne oder akkordähnliche Prämien erhalten, ist 1/3 der Summe der in den Monaten Juli bis September erzielten Grund- und Leistungslöhne heranzuziehen. Die Kompetenzzulagen sind mit der im September gebührenden Höhe in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Ausmaß

- **40.** Das Leistungsvolumen beträgt, sofern nicht Günstigeres vereinbart ist,
- 0,35 % der Bemessungsgrundlage gemäß Punkt 39 lit a bis e sowie
- 0,27 % der Bemessungsgrundlage gemäß Punkt 39
 lit f

Auswahl- und Aufteilungskriterien

- **41.** Die Auswahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für individuelle Erhöhungen aus dem Leistungsvolumen ist nach folgenden Kriterien vorzunehmen:
- **a)** Leistung (zB Quantität, Qualität, fachliche und soziale Kompetenz);
- b) Verbesserung der Struktur der Gehälter, insbesondere in Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, gegebenenfalls auch die Berücksichtigung niedriger Einkommen.
- c) Mindestens 15 % der über den 30. September hinaus beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen eine Erhöhung ihrer Gehälter aus dem Leistungsvolumen erhalten.
- d) Eine Arbeitnehmerin bzw ein Arbeitnehmer, die bzw der bereits im letzten und vorletzten Kalenderjahr eine Erhöhung des Ist-Gehaltes aus dem Leistungsvolumen erhalten hat, darf nicht ausgewählt werden. Dies gilt nicht bei Leistungslohn.
- **42.** Bei der Aufteilung des Leistungsvolumens ist das Ist-Gehalt einer Arbeitnehmerin bzw eines Arbeitnehmers höchstens um 7 % zu erhöhen. Die einzelnen Erhöhungen müssen zueinander in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.
- **43.** Wird das Leistungsvolumen zur Erhöhung von Akkordrichtsätzen verwendet, ist das 1,3-fache des auf die Erhöhung des Akkordrichtsatzes entfallenden Wertes, multipliziert mit der Anzahl der Betroffenen, die Leistungslohn beziehen, auf das Ausmaß des Leistungsvolumens anzurechnen.
- **44.** Durch Betriebsvereinbarung können ergänzend weitere Auswahl- und/oder Aufteilungsbestimmungen geschaffen und/oder die obigen Bestimmungen vertieft werden.

Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

45. Die Erhöhungen sind schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, dass die Erhöhung aus dem kollektivvertraglichen Leistungsvolumen stammt.

Verfahren zur Ermittlung und Aufteilung des Leistungsvolumens

- **46.** Das Unternehmen hat das Verfahren zur Ermittlung und Aufteilung des Leistungsvolumens jeweils am 1. Oktober einzuleiten und bis 31. Dezember desselben Kalenderjahres abzuschließen.
- **47.** Die Gehälter der im Zuge des Verfahrens ausgewählten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind jeweils zum 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erhöhen.
- **48.** In Betrieben mit Betriebsrat ist das Leistungsvolumen bis spätestens 25. Oktober dem Betriebsrat mitzuteilen
- Bis 31. Dezember des betreffenden Jahres ist eine Betriebsvereinbarung abzuschließen, in der die ausgewählten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (entweder allgemein oder namentlich) und die Erhöhung ihrer Gehälter anzuführen sind.
- **49.** In Betrieben ohne Betriebsrat ist eine Namensliste mit Angabe der Erhöhungen der Gehälter der einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erstellen und zu Kontrollzwecken aufzubewahren. Die Höhe des Leistungsvolumens sowie die Personenzahl laut Namensliste ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (zB durch Aushang) mitzuteilen.
- **50.** Scheiden ausgewählte Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer bis 31. Dezember aus, ist der entsprechende Teil des Leistungsvolumens spätestens bis 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres an andere Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer zu vergeben. Die sich daraus ergebenden Erhöhungen sind allenfalls rückwirkend mit Wirkung ab 1. Jänner vorzunehmen. Dies gilt nicht bei der Verwendung des Leistungsvolumens für Erhöhungen des Akkordrichtsatzes.
- **51.** Wird bis 31. Dezember keine Betriebsvereinbarung abgeschlossen oder bereits im Vorfeld eine rechtzeitige Einigung vom Unternehmen oder dem Betriebsrat bezweifelt, ist auf Wunsch einer der beiden Seiten eine Vermittlung gemäß Punkt 53 bis 56 einzuleiten.

In Betrieben ohne Betriebsrat ist auf Verlangen einer Kollektivvertragspartei, die den begründeten Verdacht hat, dass die Bestimmungen zur Ermittlung des Leistungsvolumens bzw die Auswahl- oder die Aufteilungskriterien verletzt wurden, eine Vermittlung einzuleiten.

52. Durch Betriebsvereinbarung kann der Beginn des Verfahrens vorverlegt werden. Der weitere Verfahrensablauf ist entsprechend anzupassen. Wenn dadurch zwischen den Stichtagen der Ermittlung des Leistungsvolumens und der Erhöhung der Ist-Gehälter eine kollektivvertragliche Erhöhung liegt, ist das Leistungsvolumen entsprechend aufzuwerten.

Vermittlung durch die Kollektivvertragsparteien

- **53.** Die Vermittlung hat durch fachkundige Vertreterinnen bzw Vertreter der Kollektivvertragsparteien zu erfolgen. Diese sind zur Verschwiegenheit über alles zu verpflichten, was ihnen im Rahmen der Vermittlung bekannt wird.
- **54.** Unternehmen und Betriebsrat haben die Vermittlerinnen bzw Vermittler bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die zur Vermittlung notwendigen Unterlagen (zB Unterlagen zur Ermittlung der Höhe des Leistungsvolumens, Namensliste mit Angabe der geplanten Erhöhungen der Ist-Gehälter der einzelnen Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer) sind zur Verfügung zu stellen und die Gründe für die Auswahl zu nennen.
- **55.** Wenn die Auswahl- oder Aufteilungskriterien nicht beachtet wurden, wirken die Vermittlerinnen bzw Vermittler (Punkt 51 Abs 2) auf das Unternehmen ein, das Leistungsvolumen gemäß den Bestimmungen dieses Kollektivvertrages auszuschütten. Diese Ausschüttung ist allenfalls rückwirkend mit Wirkung ab 1. Jänner (gemäß Punkt 47) vorzunehmen.
- **56.** Wurde nicht das gesamte Leistungsvolumen ausgeschüttet, gilt:
- a) Vom Unternehmen, in Betrieben mit Betriebsrat mittels Betriebsvereinbarung, sind die Gehälter allenfalls auch weiterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer so zu erhöhen, dass das Leistungsvolumen vollständig ausgeschüttet wird. Die Erhöhungen sind allenfalls rückwirkend mit Wirkung ab 1. Jänner (gemäß Punkt 47) vorzunehmen.
- b) Ferner hat das Unternehmen eine Einmalzahlung zu leisten. Zunächst ist das 42-fache des ursprünglich nicht ausgeschütteten Teiles des Leistungsvolumens zu ermitteln. Dieser Betrag ist sodann auf die zum Ausschüttungszeitpunkt beschäftigten, nicht (auch nicht nachträglich gemäß lit a ausgewählten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Köpfen aufzuteilen und spätestens bis 30. Juni des Folgejahres auszuzahlen.

Eine Einmalzahlung ist nicht zu leisten, wenn die zu geringe Ausschüttung auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Rechtliche Fehlbeurteilungen sind nur dann leicht fahrlässig, wenn sie auf übereinstimmenden Auskünften beider Kollektivvertragsparteien beruhen.

Anpassung des Leistungsvolumens wegen erheblicher betrieblicher Veränderungen

- **57.** Ist die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am 31. Dezember um mehr als 20 % höher oder tiefer als am 30. September, ist die Ermittlung und Aufteilung des Leistungsvolumens an die geänderten Verhältnisse anzupassen. In einem solchen Fall ist unter sinngemäßer Anwendung von Punkt 46 bis 52 ein neues Ermittlungs- und Aufteilungsverfahren durchzuführen. Dem Verfahren sind die Verhältnisse im Kalendermonat nach dem Eintritt der Änderung der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugrunde zu legen. Die Gehaltserhöhungen sind allenfalls rückwirkend mit Wirkung ab 1. Jänner (Punkt 47) vorzunehmen.
- **58.** Dies gilt nicht im Fall des Zusammenschlusses von Betrieben bzw Betriebsteilen im Sinn des § 31 Abs 6 ArbVG (Zusammenschluss zu einem neuen Betrieb).

Eintritt eines Unternehmens oder Betrieb(steil)es in den Geltungsbereich des Kollektivvertrages

59. Tritt ein Unternehmen, Betrieb oder Betriebsteil im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember in den Geltungsbereich des Kollektivvertrages ein, ist unter sinngemäßer Anwendung von Punkt 46 bis 52 ein Verfahren durchzuführen. Dem Verfahren sind die Verhältnisse im Kalendermonat nach Geltungsbeginn des Kollektivvertrages zugrunde zu legen. Die Gehaltserhöhungen sind – allenfalls rückwirkend – mit Wirkung ab 1. Jänner vorzunehmen.

Verringerung des Leistungsvolumens aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen

- **60.** Liegen zwingende wirtschaftliche Gründe (insbesondere Existenzgefährdung) vor, kann das Leistungsvolumen des betreffenden Jahres entsprechend der wirtschaftlichen Notwendigkeit erforderlichenfalls bis auf Null reduziert und/oder die Durchführung der Erhöhungen aufgeschoben werden.
- **61.** In Betrieben mit Betriebsrat ist darüber eine Betriebsvereinbarung abzuschließen und bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit an die Kollektivvertragsparteien zu übermitteln.
- **62.** In Betrieben ohne Betriebsrat kann das Unternehmen die Kollektivvertragsparteien um Zustimmung zur Verringerung des Leistungsvolumens und/oder Aufschiebung der Erhöhungen ersuchen. Den Kollektivvertragsparteien sind die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens bzw Betriebes

notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Kollektivvertragsparteien haben die Unterlagen vertraulich zu behandeln und so rasch als möglich zu entscheiden, ob bzw in welcher Höhe das Leistungsvolumen reduziert bzw die Erhöhungen aufgeschoben werden können.

Lehrlinge

Lehrlingsentschädigung

63. Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt in € (1.5. 2017):

Lehrjahr	I	II
1. Lehrjahr	601,58	799,45
2. Lehrjahr	799,45	1.080,46
3. Lehrjahr	1.080,46	1.332,45
4. Lehrjahr	1.461,72	1.547,48

Die Spalte II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach bestandener Reifeprüfung begonnen hat. Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt bei einer Berufsausbildung gemäß § 8b BAG in € (1.5. 2017):

Lehrjahr	_	ng um bis zu 2 Lehrjahre	Teilqualifi- zierung
1. Lehrjahr	601,58	601,58	601,58
2. Lehrjahr	742,75	684,71	667,53
3. Lehrjahr	916,89	799,45	733,51
4. Lehrjahr	1.130,61	1.035,61	_
5. Lehrjahr	1.461,72	1.179,43	_
6. Lehrjahr	_	1.461,72	_

Bei nachträglicher Verlängerung bleibt die Lehrlingsentschädigung so lange unverändert, bis sich nach der vorstehenden Tabelle Anspruch auf die Lehrlingsentschädigung eines höheren Lehrjahres ergibt. Kollektivvertragliche Erhöhungen der Lehrlingsentschädigung sind jedoch vorzunehmen.

Anrechnung von Vorlehre und teilqualifizierender Ausbildung

64. Wird die Vorlehre oder teilqualifizierende Ausbildung (einschließlich der Berufsschule im Sinn der Anforderungen des Berufsausbildungsgesetzes) erfolgreich zurückgelegt, ist sie bei späterer Absolvierung einer Lehrausbildung im gleichen oder einem verwandten Lehrberuf mindestens im Ausmaß des 1. Lehrjahres anzurechnen. Besteht kein Anspruch auf diese Anrechnung, darf die spätere Lehrlingsentschädigung jedenfalls nicht niedriger sein, als die während der Vorlehre oder teilqualifizierenden Ausbildung zuletzt bezahlte.

Internatskosten, Fahrtkosten

65. Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt eines Lehrlings bzw eines Vorlehrlings oder Teilqualifizierungslehrlings in einem für die Schülerinnen und

Schüler der Berufsschulebestimmten Heim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat das Unternehmen zu bevorschussen und zu ersetzen. Wenn nachweisbar kein Platz im Heim verfügbar ist, sind Quartierkosten gegen Beleg zu bevorschussen und zu ersetzen; dieser Anspruch ist mit der Höhe der Kosten des Heimes begrenzt.

Zusätzliche Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels, die Lehrlingen durch die Anreise zur bzw. Abreise von der in Internatsform geführten Berufsschule bis zu einmal pro Kalenderwoche nachweislich entstehen, sind vom Unternehmen zu ersetzen. Voraussetzung für diesen Anspruch auf Fahrtkostenersatz ist der Bezug der Familienbeihilfe. Bei Verringerung oder Wegfall öffentlicher Förderungen für derartige Fahrtkosten, bleibt der anteilige Fahrtkostenersatz unverändert.

Erfolgsprämie

66. Absolviert der Lehrling die Lehrabschlussprüfung beim erstmaligen Antritt und erhält das Unternehmen eine Förderung gemäß der Richtlinie zu § 19c des Berufsausbildungsgesetzes, ist diesem Lehrling eine zusätzliche Prämie zu zahlen; sie beträgt bei

- gutem Erfolg	€ 100,-,
- ausgezeichnetem Erfolg	€ 125,

Wird dem Unternehmen die Förderung wegen eines in der Richtlinie genannten Ausschlussgrundes (zB schwerwiegende Übertretung des Berufsausbildungsgesetzes) nicht bezahlt, hat der Lehrling dennoch Anspruch auf die Erfolgsprämie.

Praktikantinnen und Praktikanten

Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten

67. Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten sind Schülerinnen und Schüler, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften ein Pflichtpraktikum einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule absolvieren (in der Regel bis zu 1 Monat pro Kalenderjahr). Ihre monatliche Vergütung beträgt bei einer Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden mindestens € 799,45. Dies gilt auch, wenn nur eine teilweise Arbeitspflicht besteht.

Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten sind weiters Studentinnen und Studenten, die aufgrund studienrechtlicher Vorschriften ein Pflichtpraktikum einer Fachhochschule, Hochschule oder Universität absolvieren. Ihre monatliche Vergütung beträgt bei einer Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden mindestens € 1.080,46. Dies gilt auch, wenn nur eine teilweise Arbeitspflicht besteht.

Ferialpraktikantinnen und Ferialpraktikanten

68. Ferialpraktikantinnen und Ferialpraktikanten sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen beschäftigt werden. Ihr monatliches Mindestgehalt beträgt bei einer Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden für längstens 1 Monat in € mindestens (1.5. 2017):

	ohne Matura	mit Matura
erstmalige Beschäftigung oh-		
ne Berufserfahrung bzw. kein		
vorher absolviertes Pflicht-		
praktikum 3	601,58	799,45
in allen anderen Fällen	799,45	1.080,46

ABSCHNITT 7 VERGÜTUNG FÜR MEHRLEISTUNGEN, SONN- UND FEIERTAGSARBEIT SOWIE ZULAGEN UND ZUSCHLÄGE

Grundvergütung für Vollzeitmehrarbeit, Überstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit

- **1.** Die Grundvergütung für eine Stunde Vollzeitmehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie für Überstunden ist zu berechnen bei
- Vollzeitbeschäftigung durch Teilung des Ist-Gehaltes durch 143;¹⁴)
- Teilzeitbeschäftigung durch Teilung des Ist-Gehaltes durch 4,33 sowie die vereinbarte Wochenstundenzahl und Multiplikation mit 1,168.

In die Grundvergütung sind weitere Gehaltsbestandteile einzubeziehen, die für die Normalarbeitszeit unter anderen Begriffen dauernd bezahlt werden. Mit dieser Berechnungsart werden die für Vollzeitmehrarbeit, Überstunden sowie den Sonntagszuschlag und

 $^{^{14}}$) 38,5 x 52 : 14 = 143.

die Feiertagsarbeit gebührenden Sonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld) abgegolten.

Durch Betriebsvereinbarung kann eine andere Berechnungsart festgelegt werden, sofern sie zumindest gleichwertig ist; in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Vereinbarung mit den Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern.

Vergütung für Vollzeitmehrarbeit und Überstunden

2. Die Vergütung für Vollzeitmehrarbeit und Überstunden setzt sich aus der Grundvergütung und einem Zuschlag zusammen.

Zuschlag bzw Zeitausgleich für Vollzeitmehrarbeit

3. Der Zuschlag für Vollzeitmehrarbeit beträgt 50 % der Grundvergütung. Wird Vollzeitmehrarbeit durch Zeitausgleich abgegolten, gebührt dieser im Verhältnis 1:1.

Zuschlag für Überstunden

4. Der Überstundenzuschlag beträgt 50 % der Grundvergütung.

Ein Überstundenzuschlag von 100 % gebührt hingegen für folgende Überstunden:

- a) Überstunden zwischen 20 und 6 Uhr;
- b) die 3. und folgende Überstunde an einem Tag, soweit sie nach 19 Uhr liegt; für die Zählung dieser Stunden ist an diesem Tag geleistete Vollzeitmehrarbeit einzubeziehen;
- c) bei mehrschichtiger Arbeit für die 3. und folgende Überstunde, die außerhalb des Zeitraumes der 1. Schicht fallen; für die Zählung dieser Stunden ist an diesem Tag geleistete Vollzeitmehrarbeit einzubeziehen;
- d) Überstunden nach Beendigung der Nachtschicht;
- e) Überstunden an Sonntagen;¹⁵)
- f) Überstunden an Feiertagen sowie am 24. bzw 31. Dezember¹⁶) (das sind jene Stunden, die außerhalb der durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag für diesen Wochentag ansonsten festgelegten Normalarbeitszeit liegen);
- g) Überstunden, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leisten, wenn sie nach dem Verlassen des Betriebes bzw des Einsatzortes und vor Ablauf der Ruhezeit (§ 12 AZG) zurückberufen wurden.

Zeitausgleich für Überstunden

- **5.** Anstelle der Bezahlung von Überstunden kann aufgrund einer Betriebs- bzw Einzelvereinbarung eine Abgeltung durch Zeitausgleich erfolgen. Wurde für Überstunden Zeitausgleich vereinbart, gilt:
- Für Überstunden mit einem Zuschlag von 50 % gebührt ein Zeitausgleich im Verhältnis 1:1,5;
- für Überstunden mit einem Zuschlag von 100 % im Verhältnis 1:2.
- Erfolgt die Abgeltung von Überstunden durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1, ist der Überstundenzuschlag auszubezahlen.

Verbrauch von Zeitguthaben aus Vollzeitmehrarbeit, Überstunden und der Umwandlung von Geldansprüchen

6. Soweit der Zeitraum des Ausgleiches von Zeitguthaben nicht durch Betriebsvereinbarung festgelegt ist, ist er zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, kann der Ausgleich des Zeitguthabens vor oder nach dem nächsten Urlaub, Feiertag oder einer Freistellung gemäß Abschnitt 5 angetreten werden. Aus zwingenden betrieblichen Erfordernissen kann das Unternehmen verlangen, dass der Zeitausgleich frühestens 4 Wochen später in einem von der Arbeitnehmerin bzw vom Arbeitnehmer gewählten Zeitraum verbraucht wird; stattdessen kann auch die Abgeltung in Geld verlangt werden.

Vergütung für Teilzeitmehrarbeit

7. Die Vergütung für Teilzeitmehrarbeit setzt sich aus der Grundvergütung und dem Teilzeitmehrarbeitszuschlag zusammen.

Grundvergütung für Teilzeitmehrarbeit

8. Die Grundvergütung für eine Stunde ist bei Teilzeitbeschäftigten durch Teilung des Ist-Gehaltes durch 4,33 sowie die vereinbarte Wochenstundenzahl zu berechnen.

In die Grundvergütung sind weitere Gehaltsbestandteile einzubeziehen, die für die Normalarbeitszeit unter anderen Begriffen dauernd bezahlt werden. Die Grundvergütung für Teilzeitmehrarbeit ist

- entweder um 16,8 % zu erhöhen und der Teilzeitmehrarbeitszuschlag von diesem erhöhten Betrag zu berechnen oder
- zuzüglich des Teilzeitmehrarbeitszuschlages mit dem Durchschnittsbetrag der letzten 12 Kalendermonate vor dem Auszahlungsmonat in das Weihnachts- und Urlaubsgeld einzubeziehen. Hat das Arbeitsverhältnis (die Teilzeitbeschäftigung) noch nicht 12 Kalendermonate gedauert, ist der Durch-

¹⁵) Bei vollkontinuierlicher Schichtarbeit bzw Dekadenarbeit ist Abschnitt 4 Punkt 28 (Seite <u>15</u>) zu beachten.

¹⁶) Arbeitszeit und Zuschläge für Arbeit am 24. und 31. Dezember sind in Abschnitt 4 Punkt 8 (Seite <u>11</u>) geregelt.

schnitt des Zeitraumes seit Beginn des Arbeitsverhältnisses (der Teilzeitbeschäftigung) zugrunde zu legen.

Durch Betriebsvereinbarung kann eine andere Berechnungsart festgelegt werden, sofern sie zumindest gleichwertig ist.

Mit diesen Berechnungsarten werden die für Teilzeitmehrarbeit gebührenden Sonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld) abgegolten.

Teilzeitmehrarbeitszuschlag

- **9.** Der Teilzeitmehrarbeitszuschlag beträgt 25 % der Grundvergütung. Er fällt nicht an
- a) wenn aufgrund einer Betriebs- oder Einzelvereinbarung die Teilzeitmehrarbeit innerhalb des Kalendervierteljahres oder eines anderen – durch Betriebsvereinbarung oder in Betrieben ohne Betriebsrat mit Zustimmung der Kollektivvertragsparteien – festgelegten Zeitraumes von bis zu 3 Monaten, in dem sie angefallen ist, durch Zeitausgleich abgegolten wird;
- b) bei Gleitzeit,
 - wenn die vereinbarte Arbeitszeit innerhalb der Gleitzeitperiode im Durchschnitt nicht überschritten wird;
 - für jene Zeitguthaben, die in die nächste Gleitzeitperiode übertragen werden können;

c) bei

- Einarbeitung in Verbindung mit Feiertagen,
- Altersteilzeit für in der Altersteilzeitvereinbarung im Vorhinein festgelegte über die durchschnittliche Normalarbeitszeit hinaus geleistete Stunden (insbesondere bei geblockter Altersteilzeit),
- auf Wunsch der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers vereinbarten Sabbatical-Modellen [Abschnitt 4 Punkt 16a (Seite 13)] (zB zum Zweck einer längeren Ausbildung oder Erholungsphase). Der Teilzeitmehrarbeitszuschlag entfällt nur, wenn die genaue zeitliche Lage der Vollzeitund Freizeitphase sowie die Lage der Teilzeitmehrarbeit und des Zeitausgleiches von Anfang an feststehen.

Pauschale

10. Wird eine Pauschale für Vollzeitmehrarbeit bzw Überstunden vereinbart, sind bei dessen Berechnung die durchschnittlich geleisteten Stunden zu berücksichtigen, wobei die jeweiligen Zuschläge einzubeziehen sind.

Sonntagszuschlag

- **11.** Für jede an einem Sonntag in der Normalarbeitszeit erbrachte Arbeit gebührt
- neben dem Ist-Gehalt
- pro Stunde ein Zuschlag in der Höhe der Grundvergütung für eine Überstunde gemäß Punkt 1 zuzüglich jener anfallenden Zulagen und Zuschläge, die in der Grundvergütung nicht berücksichtigt sind.¹⁷) Dies gilt nicht für Pauschalvereinbarungen, durch die Sonntagsarbeit ausdrücklich abgegolten ist.

Feiertagsentlohnung

- **12.** Für jede an einem gesetzlichen Feiertag innerhalb der durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag für diesen Wochentag ansonsten festgelegten Normalarbeitszeit erbrachte Arbeitsleistung gebühren:
- das Feiertagsentgelt (§ 9 Abs 2 bis 4 ARG) und
- das Feiertagsarbeitsentgelt (§ 9 Abs 5 ARG), und zwar pro Stunde in der Höhe der Grundvergütung für eine Überstunde gemäß Punkt 1 zuzüglich jener anfallenden Zulagen und Zuschläge, die in der Grundvergütung nicht berücksichtigt sind.

Zusammentreffen von Zuschlägen

13. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge gemäß Punkt 4, 11 und 12 gebührt nur der jeweils höchste Zuschlag.

Weitergeltung bestehender Regelungen

14. Soweit bisher Überstundenvergütungen ab einer kürzeren Normalarbeitszeit bezahlt wurden, bleiben diese Regelungen unberührt, wenn sie nicht durch Betriebsvereinbarung geändert werden. Gleiches gilt für bisher höhere Mehrarbeits- und Überstundenvergütungen sowie Vergütungen für Sonn- und Feiertagsarbeit

Schichtzulage bei Arbeiten in Wechselschichten

- **15.** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten bei Schichtarbeit für
- die 2. Schicht pro Stunde mindestens € 0,448
- für die 3. Schicht pro Stunde mindestens . € 2,084

Nachtarbeitszulage

16. Für jede in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr geleistete Arbeitsstunde wird, sofern es sich nicht um Überstunden handelt, eine Zulage von mindestens € 2,084 bezahlt. Besteht Anspruch auf Nachtarbeitszulage, gebührt keine Schichtzulage.

¹⁷) Bei vollkontinuierlicher Schichtarbeit bzw Dekadenarbeit ist Abschnitt 4 Punkt 28 (Seite <u>15</u>) zu beachten.

Schmutz- Erschwernis- und Gefahrenzulagen (SEG-Zulagen)

Definition und Anspruch

- **17. a) Schmutzzulage:** Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Verschmutzung von Körper und Bekleidung zwangsläufig bewirken, gebührt eine Schmutzzulage. Diese beträgt pro Stunde mindestens € 0,51.
- **b)** Erschwerniszulage: Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Erschwernis mit sich bringen, gebührt eine Erschwerniszulage. Diese beträgt pro Stunde mindestens € 0,51.
- c) Gefahrenzulage: Für Arbeiten, die infolge schädlicher Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Gasen, Dämpfen, Säuren, Laugen, Staub oder Erschütterungen oder infolge einer Sturzgefahr oder anderer Gefahren zwangsläufig eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit mit sich

bringen, gebührt eine Gefahrenzulage. Diese beträgt pro Stunde mindestens € 0,51.

Gemeinsame Bestimmungen zu SEG-Zulagen

18. Die Zulagen gebühren nur für arbeitsbedingte Belastung und werden nur für jene Arbeitszeiten bezahlt, in denen entsprechende Arbeiten geleistet werden. Wenn ein Arbeitsplatzbewertungssystem Schmutz, Erschwernis bzw Gefahr bereits mindestens in kollektivvertraglicher Höhe berücksichtigt, sind die Zulagen gemäß Punkt 17 nicht zusätzlich zu bezahlen.

Kommt es im Betrieb zu keiner Einigung über die Frage, ob eine SEG-Zulage für eine bestimmte Tätigkeit zusteht, ist vor Anrufung des Arbeits- und Sozialgerichtes eine Vermittlung durch fachkundige Vertreterinnen bzw Vertreter der Kollektivvertragsparteien durchzuführen.

Regelungen über SEG-Zulagen können in Betriebsvereinbarungen getroffen werden.

Die Zulagen gebühren nur, wenn die Arbeit unter der Belastung im Sinn des Punktes 17 am jeweiligen Arbeitstag länger als 2 Stunden dauert.

ABSCHNITT 8 ALIQUOTE GEHALTSANSPRÜCHE

- 1. Beginnt das Arbeitsverhältnis nicht am Monatsersten, sondern am ersten betriebsüblichen Arbeitstag eines Monats, steht das ungekürzte Monatsgehalt zu. Gleiches gilt sinngemäß bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 2. Besteht während des Arbeitsverhältnisses nicht für alle Tage eines Kalendermonats Anspruch auf Gehalt, ist pro Kalendertag mit Gehaltsanspruch 1/30 des Monatsgehaltes zu zahlen. Für einzelne Stunden ohne
- Gehaltsanspruch ist bei Vollzeitbeschäftigten pro Stunde 1/167 vom Monatsgehalt abzuziehen. Variable Entgeltbestandteile können nach tatsächli-

cher Leistung oder unter Berücksichtigung obiger Regelungen abgerechnet werden.

3. Davon abweichende, jedoch gleichwertige Regelungen können durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden, in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Vereinbarung mit den Kollektivvertragsparteien.

ABSCHNITT 9 SONDERZAHLUNGEN (URLAUBS- UND WEIHNACHTSGELD)

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Höhe der Sonderzahlungen

2. Als Urlaubs- sowie Weihnachtsgeld gebühren jeweils

- das monatliche Ist-Gehalt bzw die Lehrlingsentschädigung und
- der Monatswert der SEG-, Schicht- und Nachtarbeitszulagen auf der Grundlage des Durchschnittes der letzten 3 Monate [Übergangsrecht in Anhang 2 Punkt 4 (Seite 49)]. Zeiten ohne vollen Entgeltanspruch sind auszuscheiden. Dieser Zeitraum verlängert sich um diese ausgeschiedenen Zeiten.

¹⁸⁾ Eine Pauschalierung der SEG-Zulagen ist nach Maßgabe der Günstigkeit zulässig. Steuerrechtlich bleibt der Nachweis der anspruchsbegründenden Tätigkeit zumindest für die jeweilige Gruppe von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern notwendig.

Bezieherinnen und Beziehern von Provisionen gebührt das monatliche Fixum, mindestens jedoch das monatliche Mindestgehalt.¹⁹)

3. Das Urlaubsgeld gebührt neben dem gesetzlichen

Fälligkeit

Urlaubsgeld

Urlaubsentgelt und ist spätestens mit der Abrechnung für Juni vollständig zu zahlen. Wird vor der Juni-Abrechnung ein mindestens 5-tägiger Urlaub angetreten, ist jeweils aliquotes Urlaubsgeld zu zahlen (zB bei 25 Arbeitstagen Urlaubsanspruch pro Urlaubsjahr gebührt pro Urlaubstag 1/25 des Urlaubsgeldes). Durch Betriebsvereinbarung kann ein einheitlicher Zeitpunkt der Auszahlung des Urlaubsgeldes ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Urlaubsverbrauch festgelegt werden; spätestens ist das Urlaubsgeld jedoch am 30. Juni zu zahlen. In Betrieben ohne Betriebsrat können derartige Vereinbarungen mit den Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern schriftlich getroffen werden.

Weihnachtsgeld

4. Das Weihnachtsgeld ist spätestens am 30. November zu zahlen.

Aliquote Sonderzahlungen

- **5.** Beginnt das Arbeitsverhältnis während des laufenden Kalenderjahres, gebühren das Urlaubs- und Weihnachtsgeld aliquot (1/52 pro begonnene Kalenderwoche). Das aliquote Urlaubsgeld ist gemäß Punkt 3 fällig, spätestens jedoch mit dem Weihnachtsgeld. Für nach dem 30. November eintretende Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer sind das aliquote Urlaubs- und Weihnachtsgeld mit dem Monatsgehalt für den Dezember zu zahlen.
- **6.** Endet das Arbeitsverhältnis während des Kalenderjahres, gebühren das Urlaubs- und Weihnachtsgeld aliquot (1/52 pro begonnene Kalenderwoche). Wurde das Urlaubs- bzw Weihnachtsgeld bereits bezahlt, ist der auf den restlichen Teil des Kalenderjahres entfallende Teil bei der Endabrechnung abzuziehen. Wurde das Urlaubs- bzw Weihnachtsgeld noch nicht oder

nur zum Teil bezahlt, ist der fehlende Teil bei der Endabrechnung zu zahlen.

Zeiten ohne Entgeltanspruch

- **7.** Zeiten ohne Entgeltanspruch vermindern das Urlaubs- und Weihnachtsgeld aliquot (je vollendete Woche 1/52) nur
- in den gesetzlich ausdrücklich angeführten Fällen (zB Präsenz- oder Zivildienst, Wochengeld- oder Rehabilitationsgeld-Bezug, Karenz im Sinn des Mutterschutz- bzw Väter-Karenzgesetzes, Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes²⁰) oder erweiterte Betriebsrats- Bildungsfreistellung²¹)) oder
- bei ungerechtfertigtem Fernbleiben oder
- wenn die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften vollen Entgeltersatz einschließlich Sonderzahlungen erhält

Für Zeiten, in denen aufgrund einer Vereinbarung Arbeitsleistung und Entgeltanspruch entfallen, kann der Entfall des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes vereinbart werden. Für unbezahlten Urlaub für eine Betriebsrats-Bildungsfreistellung im Sinn des § 118 ArbVG kann die aliquote Verminderung des Urlaubsund Weihnachtsgeldes jedoch nicht wirksam vereinbart werden.

Notwendige Korrekturen des Urlaubsgeldes sind mit dem Weihnachtsgeld vorzunehmen (Nachzahlung bzw Gegenverrechnung).

Änderung der Normalarbeitszeit²²)

8. Für Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die während des laufenden Kalenderjahres von einer Vollzeit- in eine Teilzeitbeschäftigung bzw umgekehrt wechseln oder deren Teilzeitbeschäftigungsausmaß sich ändert, sind das Urlaubs- und Weihnachtsgeld auf der Grundlage des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes während des Kalenderjahres zu berechnen. Wurde das Urlaubsgeld vor der Änderung der Normalarbeitszeit gezahlt, ist die Korrektur mit dem Weihnachtsgeld vorzunehmen (Nachzahlung bzw Gegenverrechnung). (Berechnungsbeispiel auf Seite <u>57</u>.)

¹⁹) Die Anrechnung von Sonderzahlungen auf Mindestgehälter von Bezieherinnen bzw Beziehern von Provisionen ist in Abschnitt 6 Punkt 26 (Seite 23) geregelt.

²⁰) § 12 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG).

²¹) § 119 Abs 3 Arbeitsverfassungsgesetz.

²²) Beispiel: KollegIn arbeitete die ersten 3 Monate 38,5 Wochenstunden (=115,5 Std), die restlichen 9 Monate 20 Wochenstunden (180 Std.). In Summe arbeitete sie/er 295,5 Std. Im Jahresdurchschnitt arbeitete sie/er (295,5/12=) 24,63 Wochenstunden. Beträgt die Teilzeitbeschäftigung im Auszahlungsmonat 20 Wochenstunden, ist das Monatsgehalt durch 20 zu teilen und mit 24,63 zu multiplizieren, um das Urlaubsgeld zu berechnen. Gegebenenfalls ist regelmäßig geleistete Teilzeitmehrarbiet mit jenem Euro-Betrag zusätzlich zu berücksichtigen, der sich aus dem Durchschnittsbetrag der in den letzten 12 Kalendermonaten ausbezahlten Vergütung von Teilzeitmehrarbeit (inklusive Teilzeitmehrarbeitszuschlag) ergibt.

ABSCHNITT 10 DIENSTREISE UND MONTAGE²³)

Dienstreisebegriff

1. Eine Dienstreise bzw Montage (im Folgenden: "Dienstreise") liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer im Auftrag des Unternehmens die Betriebsstätte oder seinen Wohnsitz verlässt; sie beginnt mit diesem Zeitpunkt und endet, wenn sie bzw er im Auftrag des Unternehmens dorthin zurückkehrt. Zeiten einer Reisebewegung außerhalb der Normalarbeitszeit sind in dem in Punkt 18 bis 22 festgesetzten Ausmaß Zeiten einer Dienstreise. Heimfahrten im Sinn von Punkt 29 bis 34 sind gleichfalls Dienstreisen. Reisen von Lehrlingen in die (Internats-)Berufsschule gelten nicht als Dienstreisen.

Werden mit der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer Arbeitsleistungen in mehreren Betriebsstätten vereinbart, ist eine bestimmte Betriebsstätte einvernehmlich als Ausgangspunkt für Dienstreisen schriftlich festzulegen (Stamm-Betriebsstätte). Reisen zu anderen Betriebsstätten sind daher Dienstreisen.

- 2. Durch Betriebsvereinbarung kann für Dienstreisen
- ein einheitlicher Ausgangspunkt für alle an einem Dienstort Tätigen (zB in Wien der Stephansdom) oder
- der Wohnsitz der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers als Ausgangspunkt

festgesetzt werden. In Betrieben ohne Betriebsrat kann dies mittels schriftlicher Einzelvereinbarung geschehen.

3. Kann betrieblich kein Einvernehmen über das Vorliegen einer Betriebsstätte erzielt werden, ist auf Wunsch des Unternehmens, des Betriebsrates bzw in Betrieben ohne Betriebsrat auf Wunsch einer betroffenen Arbeitnehmerin bzw eines betroffenen Arbeitnehmers eine Vermittlung durch die Kollektivvertragsparteien durchzuführen. Baustellen gelten nicht als Betriebsstätten.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für räumlich fortschreitende Arbeiten (zB Fernleitungsbau) aufgenommen werden, gilt das jeweils für das Baulos zuständige Bau- bzw Montagebüro (Bauleitung) als Betriebsstätte.

4. Die Dienstreise-Bestimmungen bilden ein für Arbeiterinnen bzw Arbeiter und für Angestellte einheitliches Dienstreiserecht. Die Formulierungen wurden daher ungeachtet des persönlichen Geltungsbereiches dieses Kollektivvertrages gewählt.

Reiseaufwandsentschädigung

Allgemeines

5. Für den zusätzlichen Aufwand, der sich bei einer Dienstreise ergibt, gebührt eine Reiseaufwandsentschädigung. Diese besteht aus einem Taggeld und einem Nächtigungsgeld.

Dienstreisen innerhalb der EU²⁴)

6. Das Taggeld beträgt € 50,29²⁵) für jeweils 24 Stunden einer Dienstreise.

Dauert die Dienstreise weniger als 24 Stunden, gebührt für

bis zu 5 Stundenmehr als 5 bis höchstens	kein Taggeld;
8 Stunden	1/3 des Taggeldes (€ 16,76);
mehr als 8 bis höchstens12 Stunden	2/3 des Taggeldes

mehr als 12 Stunden volles Taggeld (€ 50,29).

(€ 33,53);

Für die das Vielfache von 24 Stunden überschreitende Zeit gilt diese Aliquotierungsregel ebenfalls.

Nahbereichstaggeld in Österreich

7. Wenn die Beschäftigung ausschließlich innerhalb eines Umkreises von 10 km Luftlinie um die Betriebsstätte (Nahbereich) erfolgt, beträgt das Taggeld abweichend von Punkt 6 bei einer Reisedauer von

_	mehr als 5 bis höchstens 8 St	tunden	€ 12,14;
-	mehr als 8 bis höchstens 11 S	Stunden	€ 15,23;
_	mehr als 11 Stunden		€ 25.15.

Keinen Anspruch auf Nahbereichstaggeld haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- der Beschäftigungsgruppen H bis K oder
- die zu einer anderen Betriebsstätte des Unternehmens reisen; für Montagearbeiten bzw Arbeiten auf Baustellen gebührt das Nahbereichstaggeld jedoch.

Ferner besteht kein Anspruch auf Nahbereichstaggeld für Dienstreisen, die überwiegend für technische und kaufmännische Beratung, Softwareentwicklung, Geschäftsanbahnung im Ein- und/oder Verkauf, Abwicklung von Behördenverfahren und damit zusammenhängender Tätigkeiten erfolgen sowie für Dienstreisen zu vergleichbaren Zwecken.

²³) Das Übergangsrecht ist in Anhang 2 Punkt 2 (Seite <u>49</u>) geregelt
²⁴) EU-Staaten (Stand 1.5.2015) und Liechtenstein, Norwegen sowie Schweiz, siehe Tabelle auf Seite <u>71</u>.

²⁵) Bei Einstufung in Beschäftigungsgruppe K vor dem 1.5. 2006 ist das Übergangsrecht zu beachten (Anhang 2 Punkt 2, Seite <u>49</u>).

Werden Mittag- und/oder Abendessen einschließlich der Getränke kostenlos beigestellt oder die Kosten erstattet, entfällt bei einer Dauer der Tätigkeit von bis zu 11 Stunden das Nahbereichstaggeld. Dauert die Tätigkeit mehr als 11 Stunden, ist es um 50 % pro Mahlzeit zu kürzen. Beigestellte Mahlzeiten müssen angemessen sein; gesundheitliche oder religiöse Gründe der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers dürfen nicht entgegenstehen.

Nächtigungsgeld

8. Wenn eine Nächtigung angeordnet wird oder erforderlich ist, gebührt Nächtigungsgeld.

Dieses beträgt in Österreich € 16,95 pro Nacht; für die ersten 7 Kalendertage einer Dienstreise € 27,89 pro Nacht.

In den übrigen EU-Staaten (Stand 1.5. 2015) und Liechtenstein, Norwegen sowie Schweiz besteht Anspruch auf Nächtigungsgeld in der Höhe der Gebührenstufe 3 der Bundesbediensteten für den betreffenden Staat, jedoch mindestens € 16,95 pro Nacht; für die ersten 7 Kalendertage einer Dienstreise mindestens € 27,89²⁶) pro Nacht. Ab dem 29. Tag der Dienstreise darf das Nächtigungsgeld der Gebührenstufe 3 für den jeweiligen EU-Staat um 10 % verringert werden, jedoch € 16,95 nicht unterschreiten²⁷)

Verlässt die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer das Reiseziel wegen Wochenendruhe (Wochen-, Ersatzruhe), Feiertagsruhe, Zeitausgleich, Urlaub, Krankheit, Dienstverhinderung aus wichtigen persönlichen Gründen oder zur höchstens eintägigen Berichterstattung, beginnt die Zählung der Kalendertage nach der Rückkehr zum Reiseziel nicht neu. Dies gilt auch dann, wenn während solcher Zeiten kein Nächtigungsgeld bezahlt wird. Die Zählung der Kalendertage beginnt hingegen neu, wenn die Dienstreise an einem anderen Ort fortgesetzt wird.

Ist die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer nicht in der Lage, um das Nächtigungsgeld ein angemessenes Quartier zu erhalten, sind die Nächtigungskosten gegen Beleg zu erstatten, wobei die Kosten so gering als möglich zu halten sind.

Dienstreisen in Drittstaaten²⁸)

9. Als Reiseaufwandsentschädigung für Dienstreisen in Drittstaaten gebühren die jeweiligen Tag- und Nächtigungsgelder der Gebührenstufe 3 der Bundesbediensteten²⁹) für jene Staaten, in die die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer zur Erfüllung des Auftrages reist (Zielländer). Für die Durchreise durch einen Staat auf dem Weg in das Zielland gebührt die Reiseaufwandsentschädigung des Ziellandes.

Ab dem 29. Tag der Dienstreise dürfen die jeweiligen Tag- und Nächtigungsgelder um 10 % verringert werden.

Erfolgt die Dienstreise mit dem Flugzeug, gilt als Zeitpunkt des Grenzübertrittes der tatsächliche Abflugszeitpunkt vom zuletzt benützten Flughafen innerhalb der EU (Stand 1.5.2015), Norwegens oder der Schweiz im jeweiligen Staat; bei der Rückkehr der Ankunftszeitpunkt am 1. Flughafen innerhalb der EU (Stand 1.5.2015), Norwegens oder der Schweiz. Zwischenlandungen auf der Durchreise sind nicht zu berücksichtigen (siehe Abs 1).

10. Volles Drittstaaten-Taggeld für den betreffenden Staat gebührt für jeweils 24 Stunden.

Dauert der Aufenthalt im betreffenden Staat weniger als 24 Stunden, gebührt für

- bis zu 5 Stunden kein Drittstaaten-Taggeld,
- mehr als 5 bis höchs-
- tens 8 Stunden 1/3 Drittstaaten-Taggeld,
- mehr als 8 bis höchs
 - tens 12 Stunden 2/3 Drittstaaten-Taggeld,
- mehr als 12 Stunden .. volles Drittstaaten-Taggeld

Für die das Vielfache von 24 Stunden überschreitende Zeit gilt diese Aliquotierungsregel ebenfalls.

11. Für die gesamte Reisezeit abzüglich der vom Drittstaaten-Taggeld abgedeckten Reiseanteile steht das Taggeld gemäß Punkt 6 zu. Für die durch das vom Drittstaaten-Taggeld abgedeckten Reiseanteile abgedeckten Reiseanteile sind folgende Stunden abzuziehen:

- 1/3 Drittstaaten-Taggeld	4 Stunden,
– 2/3 Drittstaaten-Taggeld	8 Stunden,
- volles Drittstaaten-Taggeld	24 Stunden.

Gemeinsame Bestimmungen für EU- und Drittstaaten-Dienstreisen³⁰)

- 12. Sonstige mit der Auslandsdienstreise im Zusammenhang stehende Aufwendungen (zB Porto, Telefon, Kleiderreinigung) sind im notwendigen Ausmaß zu vergüten.
- 13. Die Reiseaufwandsentschädigung gebührt grundsätzlich in EURO. Die Bezahlung in Fremdwährung ist in Betrieben mit Betriebsrat im Einvernehmen mit diesem, sonst im Einvernehmen mit den Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern schriftlich zu regeln, wobei auf länderspezifische Besonderheiten bzw auftragsbezogene Bedingungen Rücksicht zu nehmen ist. Werden Mittag- und/oder Abendessen einschließlich der Getränke kostenlos beigestellt oder die Kosten er-

²⁶) Übergangsrechts-Werte für Kroatien, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz auf Seite <u>70</u>.

obergangsrechts-weite in Kroatien, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz der Nächtigungsgeld-Tabelle auf Seite <u>71</u>

28) Staaten außerhalb: EU (Stand 1.5.2015), Liechtenstein, Norwegen, Schweiz.

29) http://www.ris.bka.qv.at/Dokumente/BgblPdf/2001_434_2/2001_434_2.pdf

30) The cond Nijerbian generalder in Kroatien beitefall bruy bei Spitale aufontbalt in Aber \overline{S}^{30}) Tag- und Nächtigungsgelder im Krankheitsfall bzw bei Spitalsaufenthalt in Abschnitt 10 Punkt 32 (Seite $\underline{37}$) geregelt.

stattet, kann das Taggeld pro Mahlzeit um 30 % gekürzt werden (Abweichendes gilt gemäß Punkt 7 für das Nahbereichstaggeld).

14. Wird außerhalb Österreichs das Frühstück erstattet oder kostenlos beigestellt, kann das Taggeld um 15 % gekürzt werden. Beigestellte Mahlzeiten müssen nach inländischem Standard angemessen sein; gesundheitliche oder religiöse Gründe dürfen nicht entgegenstehen.

Für Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, die vollständig als Dienstzeit bezahlt werden und bei denen das Unternehmen die Kosten aller Mahlzeiten und Nebenleistungen trägt, kann das Taggeld um 90 % gekürzt werden.

- **15.** Ein Anspruch auf Taggeld und/oder Nächtigungsgeld besteht nicht
- bei unberechtigtem Fernbleiben;
- wenn eine Dienstverhinderung bzw Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Bei einem Arbeitsunfall entfällt das Taggeld nur bei vorsätzlicher Herbeiführung, das Nächtigungsgeld entfällt nicht.
- **16.** Ein Anspruch auf Nächtigungsgeld besteht nicht, wenn
- ein Hotelzimmer oder angemessenes Quartier beigestellt wird;
- die Kosten der Nächtigung gegen Beleg erstattet werden;
- in die Zeit von 22 bis 6 Uhr mindestens 3 Stunden der Reisebewegung fallen und ein Schlafwagen oder First- bzw Business-Class-Flug in Anspruch genommen wird;
- die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer trotz vom Unternehmen vorgesehener auswärtiger Nächtigung zu Hause nächtigt. In diesem Fall gebührt ein Fahrtkostenersatz (Kilometergeld) für die Strecke vom Reiseziel nach Hause und zurück, der mit dem jeweiligen Nächtigungsgeld begrenzt ist. Ist der Fahrtkostenersatz niedriger als das Nächtigungsgeld, gebührt die Differenz als pauschaler Auslagenersatz.
- **17.** Wird kein (angemessenes) Quartier beigestellt, hat die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer ein angemessenes Quartier zu wählen, welches möglichst nahe zum nicht ständigen Arbeitsplatz liegt.

Ein Quartier ist angemessen, wenn es den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und der Arbeitsstättenverordnung entspricht. Darüber hinaus sind folgende Erfordernisse zu erfüllen: Ein- oder gegebenenfalls Zweibettzimmer mit getrennten Bet-

ten und mindestens 8 m² Wohnfläche pro Person, WC, Einrichtungen zum Zubereiten und Erwärmen von Speisen (ausgenommen in Hotels), Tisch, versperrbarer Kasten mit Ablage und Aufhängemöglichkeiten, Vorhänge oder andere Einrichtungen, die vor dem Einblick von außen schützen, nach Möglichkeit gemeinschaftliche Aufenthaltsräume, regelmäßige Reinigung des Zimmers und der Bettwäsche.

Reisen außerhalb der Normalarbeitszeit

Reiseentgelt

18. Für Zeiten der Reisebewegung (einschließlich notwendiger Wartezeiten) außerhalb der Normalarbeitszeit gebührt der aliquote Teil des Ist-Gehaltes³¹) ohne Zulagen und Zuschläge; es besteht kein Anspruch auf Überstundenvergütung. Die Berechnungsgrundlage für das Reiseentgelt ist mit dem Mindestgehalt der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe G begrenzt. Für Reisen an Sonn- und Feiertagen gebührt ein Zuschlag von 50 %.

Für Bahnfahrten und Flüge, bei denen mindestens 3 Reisestunden in die Zeit zwischen 22 und 6 Uhr fallen, gebührt diese Vergütung nur bis 22 Uhr bzw ab 6 Uhr.

Lenkentgelt

19. Wenn die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer während einer Dienstreise ein Fahrzeug im Auftrag des Unternehmens selbst lenkt, gebührt für die außerhalb der Normalarbeitszeit geleistete Lenkzeit anstelle des Reiseentgeltes die Überstundenvergütung. Der Berechnung der Überstundenvergütung ist höchstens das Mindestgehalt der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe H zugrunde zu legen.

Gemeinsame Bestimmungen für Reise- und Lenkentgelt

20. Für Reise- bzw Lenkzeiten außerhalb der Normalarbeitszeit gebührt mindestens ein Stundengehalt bzw die Vergütung für eine Überstunde. Wenn der Hin- oder der Rückweg innerhalb der Normalarbeitszeit zurückgelegt wird, gebührt mindestens eine halbe (Über-) Stunde. Liegen sowohl Hin- als auch Rückweg zur Gänze innerhalb der Normalarbeitszeit, besteht kein Anspruch auf Reise- bzw Lenkentgelt.

Innerhalb eines Umkreises von 10 km Luftlinie um die Betriebsstätte gilt:

Unabhängig von der tatsächlichen Reise- bzw Lenkzeit ist höchstens eine (Über-) Stunde zu bezahlen.
 Bei größerer Differenz zwischen der Luftlinie und der kürzesten Wegstrecke ist eine betriebliche Regelung zu vereinbaren.

³¹⁾ Minutengenaue Berechnung bei Vollzeitbeschäftigung: Ist-Grundgehalt: 167 = Ist-Stundengehalt; Ist-Stundengehalt: 60 = Ist-Minutengehalt.

Für Reisen zwischen Betriebsstätten des Unternehmens gebührt kein Reise- bzw Lenkentgelt; für Fahrten zu Montagearbeiten bzw Arbeiten auf Baustellen hingegen schon.

Bei Nächtigung bzw Nächtigungsmöglichkeit innerhalb von 2 km Luftlinie vom nicht ständigen Arbeitsplatz besteht kein Anspruch auf Reise- bzw Lenkentgelt für die Strecke zwischen Quartier und diesem Arbeitsplatz.

- 21. Mit Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern,
- deren T\u00e4tigkeit \u00fcberwiegend mit Reisen verbunden ist und die ihre Arbeitszeit sowie den Arbeitsort weitgehend selbst bestimmen (zB Vertriebsmitarbeiterinnen bzw -mitarbeiter) oder
- die in Beschäftigungsgruppe K eingestuft sind,
 kann Abweichendes schriftlich vereinbart werden. Dabei sind die tatsächlich erforderlichen und geleisteten Reise-/Lenkzeiten ausreichend zu berücksichtigen.

22. Durch Betriebsvereinbarung kann festgelegt wer-

den, dass die Berechnung des Reise- bzw Lenkentgeltes auf Basis des Mindestgehaltes der Grundstufe der jeweiligen Beschäftigungsgruppe erfolgt. In Betrieben ohne Betriebsrat kann eine solche Vereinbarung mit den Kollektivvertragsparteien getroffen werden. Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnisse vor dem In-Kraft-Treten der Betriebsvereinbarung begonnen haben, gebührt in diesem Fall das Reise- bzw Lenkentgelt mindestens auf der Basis des am Tag des In-Kraft-Tretens der Betriebsvereinbarung zustehenden Grundgehaltes, erhöht um die jeweiligen kollektivvertraglichen (Ist-) Gehaltserhöhungen, jedoch ohne Berücksichtigung von Vorrückungen und freiwilligen Gehaltserhöhungen, bis sich aus der Betriebsvereinbarung eine höhere Berechnungsgrundlage ergibt.

Verkehrsmittel, Fahrtkosten, Kilometergeld

- **23.** Ist auf der Dienstreise ein Verkehrsmittel zu benützen, hat das Unternehmen dieses Verkehrsmittel unter Bedachtnahme auf die Interessen der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers zu bestimmen und die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.
- **24.** Die Fahrtkosten der Bahn 2. Klasse bzw des Autobusses sind zu ersetzen. Bei Bahnfahrten sind die Fahrtkosten 1. Klasse zu ersetzen
- bei Fahrten über 200 Bahn-km zwischen Ausgangsund Zielbahnhof oder
- wenn mindestens 3 Fahrtstunden in die Zeit zwischen 22 und 6 Uhr fallen.

Nur wenn die Benützung vorher ausdrücklich bewilligt wurde, sind die Kosten von Schlafwagen-, Schiffsfahr-

ten, Flügen oder Fahrten mit Zügen mit besonderen Zuschlägen (zB ICE, TGV) zu ersetzen.

25. Wenn die Verwendung eines Privatautos vor Beginn der Dienstreise bewilligt wurde, steht Kilometergeld zu.

Die Höhe des Kilometergeldes ist nach der innerhalb eines Jahres (Kalender-, Geschäftsjahr oder sonstiger Jahreszeitraum) für Dienstreisen zurückgelegten Strecke gestaffelt und beträgt:

- für die ersten 15.000 km € 0,420 pro km, - ab 15.001 km € 0,395 pro km.

Trägt das Unternehmen einen Teil des Aufwandes direkt (zB Treibstoff, Versicherung, Reparatur, Park-, Mautgebühren), kann das Kilometergeld entsprechend verringert werden. Bei der Verringerung ist der von der Statistik Austria erstellte "Warenkorb Privater PKW-Verkehr" in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Die Kollektivvertragsparteien empfehlen, dass bei einem gravierenden Missverhältnis zwischen dem Kilometergeld und den Kosten für Park- oder Mautgebühren das Unternehmen diese Kosten direkt trägt.

- **26.** Aus der Genehmigung der Verrechnung von Kilometergeld kann kein dienstlicher Auftrag zur Verwendung des Privatautos abgeleitet werden. Die Kilometergeldverrechnung bedingt keine Ansprüche über das Kilometergeld hinaus sowie keinerlei Haftung des Unternehmens für Schäden, die aus der Benützung des Privatautos durch die Arbeitnehmerin bzw den Arbeitnehmer entstehen. Wenn jedoch Tätigkeiten so angeordnet werden, dass die Benützung des Privatautos notwendig ist,
- bleiben bei Unfallschäden die Ansprüche aus dem ABGB und dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz aufrecht:
- gebührt das Kilometergeld für die gesamte Strecke (Wohnsitz – Reiseziel – Wohnsitz).
- **27.** Die Abrechnung der Kilometergelder hat nach Wunsch des Unternehmens entweder nach jeder einzelnen Fahrt oder in Form eines Fahrtenbuches zu erfolgen. Fahrtenbücher sind auf Verlangen, jedenfalls aber am Ende des Jahres sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu übergeben.
- **28.** Mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die aufgrund ihrer Tätigkeit regelmäßig mit dem Privatauto reisen (zB Monteure, Vertriebsmitarbeiter), können andere gleichwertige Vereinbarungen über den Fahrtkostenersatz schriftlich getroffen werden.

Heimfahrten

Heimfahrt

- **29.** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine Heimfahrt zum ständigen inländischen Wohnsitz für jeweils
- 2 Dienstreise-Monate, wenn das Reiseziel über 70 km Luftlinie von der Betriebsstätte entfernt ist und innerhalb Europas liegt;
- 9 Dienstreise-Monate, wenn das Reiseziel außerhalb Europas liegt, sofern die Beendigung dieser Dienstreise nicht innerhalb der nächsten 3 Monate zu erwarten ist.

Der Anspruch entsteht jeweils mit Ablauf von 2 bzw 9 Dienstreise-Monaten. Für die Heimfahrt sind vom Unternehmen die Ansprüche gemäß Punkt 5 bis 28 zu erfüllen.

- **30.** Wird die Heimfahrt nicht spätestens 2 Monate nach Ablauf der 2 bzw 9 Dienstreise-Monate angetreten, verfällt der Anspruch. Wenn die Heimfahrt aus betrieblichen Gründen nicht angetreten werden kann, gebührt bis zu einer Heimfahrt für jeden darüber hinausgehenden vollen Dienstreise-Monat die Hälfte bzw 1/9 der Ansprüche als finanzielle Abgeltung. Abgegoltene Monate zählen nicht für den Anspruch auf Heimfahrt.
- **31.** Anlässlich jeder Heimfahrt besteht Anspruch auf 48 Stunden Freizeit ohne Schmälerung des Entgeltes. Liegt das Reiseziel der Dienstreise außerhalb Europas, besteht Anspruch auf einen anschließenden Urlaub.

Heimfahrt aus besonderen Gründen

- **32.** Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine Heimfahrt zum ständigen inländischen Wohnsitz, wenn
- sie erkranken und die Heimfahrt nachweislich ärztlich empfohlen wurde;
- sie einen mindestens einwöchigen Urlaub antreten oder
- eine nahe Familienangehörige bzw ein naher Familienangehöriger (Ehe- bzw Lebenspartnerin oder -partner, Kind, Adoptiv- bzw Stiefkind, Eltern) schwer erkrankt oder stirbt.

Bleiben erkrankte Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer am Reiseziel oder in dessen näherer Umgebung in Pflege, sind volles Tag- und gegebenenfalls Nächtigungsgeld zu bezahlen. Ist ein Spitalsaufenthalt erforderlich, ist 1/3 des Taggeldes zu bezahlen; unvermeidliche Quartierkosten hat das Unternehmen gegen Nachweis zu ersetzen.

Bei einer Heimfahrt aus besonderen Gründen sind vom Unternehmen die Ansprüche gemäß Punkt 5 bis 28 zu erfüllen. Bei Urlaubsantritt werden diese Ansprüche auch dann vergütet, wenn keine Heimreise erfolgt.

Fahrtkostenersatz im Inland

33. Wenn das Reiseziel innerhalb Österreichs liegt und mehr als 70 km Luftlinie von der Betriebsstätte entfernt ist, sind nach dem 1. Dienstreise-Monat in jenen Monaten, in denen keine Heimfahrt gemäß Punkt 29 bis 32 in Anspruch genommen wurde, die Fahrtkosten für eine Hin- und Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn 2. Klasse) zu ersetzen.

Kein Anspruch auf diesen Fahrtkostenersatz besteht für jene Dienstreise-Monate, für die ein Anspruch auf eine Abgeltung wegen einer verzögerten Heimreise gemäß Punkt 30 gebührt.

Rücktransport im Todesfall

34. Stirbt die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer während einer Dienstreise, hat das Unternehmen auf Verlangen einer bzw eines nahen Familienangehörigen (Punkt 32) vorschussweise die notwendigen Kosten des Rücktransportes bis zu einer Höhe von € 8.000, – zu übernehmen. Soweit Dritte (zB Versicherungen) diese Kosten tragen, sind sie dem Unternehmen zurückzuzahlen. Auf Verlangen einer bzw eines nahen Angehörigen hat das Unternehmen auch bei der administrativen Abwicklung des Rücktransportes behilflich zu sein.

Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen

Reisevorbereitungen

35. Vor Antritt einer Auslandsdienstreise ist die zur Vorbereitung erforderliche Zeit freizugeben; notwendige und unvermeidliche Aufwendungen (wie zB Visa-Gebühren, Kosten von Impfungen) sind zu ersetzen

Dienstzettel

- **36.** Vor Beginn einer über einmonatigen Auslandsdienstreise sind der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer mittels Dienstzettels insbesondere mitzuteilen:
- Beginn und voraussichtliches Ende der Dienstreise,
- Höhe des Tag- und Nächtigungsgeldes,
- allfällige besondere Bezüge (zB Auslandszulage),
- Art der Verkehrsmittel,
- Überweisungsart und Währung des Entgeltes,
- Entlohnungs- und Abrechnungszeiträume,
- Art und Höhe der Versicherung.

Diese Mitteilung kann entfallen, wenn aufgrund betriebsinterner Regelungen keine Notwendigkeit dazu besteht.

Sondervereinbarungen

37. Es können insgesamt gleichwertige Sondervereinbarungen für einzelne Auslandsdienstreisen getroffen werden. Vom Kollektivvertrag bzw betrieblichen Regelungen abweichende oder diese ergänzende Punkte sind schriftlich festzuhalten (zB in Form einer Ergänzung des Dienstzettels). Der Betriebsrat ist darüber zu informieren.

Verteilung der Arbeitszeit, Wochen(end)ruhe

38. Die Verteilung der in Österreich geltenden täglichen und wöchentlichen Normalarbeitszeit kann für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Ausland tätig sind, abweichend geregelt werden, soweit sich dies aus den Gesetzen und Übungen in dem betreffenden Staat sowie aus der Zusammenarbeit mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dieses Auslandsstaates oder sonstigen Erfordernissen ergibt.

Gilt in dem betreffenden ausländischen Staat nicht der Sonntag als wöchentlicher Ruhetag, sondern ein anderer Wochentag, tritt dieser an die Stelle des Sonntages.

Vorschuss, Kreditkarte

39. Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer können vom Unternehmen einen Vorschuss auf die voraussichtlichen Reisekosten (Reiseaufwandsentschädigung, Fahrtkosten) verlangen, der gegen die nachherige Reisekostenabrechnung verrechnet wird.

Anstelle eines Vorschusses kann auch eine Firmenkreditkarte ausgegeben werden, sofern das Unternehmen das Haftungsrisiko (zB bei Verlust) trägt. Erfolgt die Kreditkarten-Abbuchung nicht vom Konto des Unternehmens, hat dieses die Reiseaufwendungen vor der Abbuchung durch das Kreditkartenunternehmen zu ersetzen.

Unfall- und Krankenrücktransportversicherung

40. Das Unternehmen hat die Kosten einer Unfall- und Krankenrücktransportversicherung für die Dauer der Auslandsdienstreise zu ersetzen. Dieser Kostenersatz entfällt oder verringert sich entsprechend, wenn das Unternehmen auf eine andere Art und Weise für die Abdeckung dieser Risken gesorgt hat (zB durch eine eigene Versicherungsdeckung). Von dieser anderweitigen Vorsorge sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schriftlich zu informieren. Die Mitteilung pro Auslandsdienstreise kann entfallen, wenn aufgrund betriebsinterner Regelungen keine Notwendigkeit dazu besteht.

Die Deckungssummen der Unfallversicherung sind mindestens:

- dauernde Invalidität € 45.000,-;- Tod € 22.500,-.

Die Unfallversicherung hat nur jene Risken zu erfassen, die nach den österreichischen Versicherungsbedingungen unter das normale Unfallrisiko fallen und von der österreichischen Sozialversicherung nicht gedeckt sind.

Wenn das Unternehmen Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern oder deren Angehörigen Vorschüsse auf Versicherungsleistungen gewährt hat, sind diese Ansprüche gegen Dritte (zB Versicherungen) bis zur Höhe des jeweiligen Vorschusses an das Unternehmen (auf Verlangen) abzutreten.

Höhere Gewalt

- **41.** Bei einer konkreten persönlichen Gefährdung (durch Krieg, Unruhen etc) sind Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer berechtigt, die Heimreise anzutreten. Dabei haben sie möglichst vor Antritt der Heimreise das Einvernehmen mit dem Unternehmen bzw der örtlichen Führungskraft herzustellen. Ist dies nicht möglich, ist das Unternehmen vom Antritt der Heimreise so bald als möglich zu verständigen.
- **42.** Werden Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer durch höhere Gewalt an der Heimreise gehindert und verlieren sie dadurch die Verfügungsmöglichkeit über ihr Gehalt, hat das Unternehmen den Angehörigen auf ihr Verlangen für die Dauer von bis zu 6 Monaten jenes Gehalt vorschussweise als Überbrückungshilfe zu zahlen, das die Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer ohne Auslandsdienstreise erhalten hätten. Für bis zu weitere 6 Monate ist den Angehörigen auf ihr Verlangen vorschussweise ein Betrag in der Höhe des auf dieser Basis berechneten pfändungsfreien Einkommens zu zahlen. Nach der Heimkehr kann das Unternehmen die Überbrückungshilfe gegen Ansprüche der Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer verrechnen.

Angehörige im Sinn dieser Bestimmung sind Ehe- bzw Lebenspartnerin und -partner, die mit der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer unmittelbar vor Beginn der Dienstreise im gemeinsamen Haushalt gewohnt haben; mangels solcher – in dieser Reihenfolge – Kinder und Adoptivkinder, Eltern, Geschwister, Stiefkinder.

Nachgewiesene gesetzliche Unterhaltsansprüche hat das Unternehmen auf Verlangen vorschussweise zu erfüllen; die ausgezahlten Beträge vermindern den Vorschuss gemäß Absatz 1.

Sondervereinbarungen, betriebliche Regelungen

- 43. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- deren T\u00e4tigkeit \u00fcberwiegend mit Reisen verbunden ist und die ihre Arbeitszeit sowie den Arbeitsort weitgehend selbst bestimmen (zB Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter im Vertrieb) oder

- die zu länger dauernden Auslandstätigkeiten entsandt werden oder
- die in Beschäftigungsgruppe K eingestuft sind oder
- in Betrieben ohne Betriebsrat

können einvernehmlich andere, den kollektivvertraglichen Ansprüchen insgesamt gleichwertige Formen der Entschädigung schriftlich vereinbart werden (zB Pauschalen, Auslandszulagen oder andere Vergütungen).

44. Über die Anpassung bestehender oder die Gestaltung neuer betrieblicher Regelungen für Dienstreisen bzw Montage (insbesondere bei Pauschalierung) können Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden.

In Betrieben ohne Betriebsrat kann das Unternehmen mit den Kollektivvertragsparteien derartige Regelungen treffen.

Rechnungslegung, Verfall

45. Die schriftliche Abrechnung von Ansprüchen aus Dienstreisen hat für jeden abgelaufenen Kalendermonat bis zum Ende des nächsten Kalendermonats zu erfolgen. Die Ansprüche verfallen, wenn diese Abrechnung nicht innerhalb von 6 Kalendermonaten nach Rückkehr von der Dienstreise erfolgt. Im Fall unverschuldeter Verhinderung an der Abrechnung beginnt diese Frist ab Wegfall des Hinderungsgrundes.

ABSCHNITT 11 JUBILÄUMSGELD

- **1.** Nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses gebühren zum
- 25-jährigen Dienstjubiläum 1 Monatsgehalt,- 35-jährigen Dienstjubiläum 2 Monatsgehälter,
- 45-jährigen Dienstjubiläum 3 Monatsgehälter

als Jubiläumsgeld.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem vollendeten 40. und 45. Dienstjahr gebührt ein der zurückgelegten Dienstzeit in diesem 5-Jahres-Zeitraum entsprechender aliquoter Anteil von 3 Monatsgehältern; dieser Anspruch besteht nicht, wenn das Arbeitsverhältnis durch verschuldete Entlassung oder Austritt ohne wichtigen Grund endet.

2. Bestehen betriebliche Regelungen über Jubiläumszahlungen oder andere nur von der Dauer des Arbeitsverhältnisses abhängige, nicht laufend gewährte besondere Zahlungen, gelten diese statt der obigen Regelung, soweit sie insgesamt zumindest gleich günstig sind.

ABSCHNITT 12 DIENSTERFINDUNGEN, VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

1. Diensterfindungen im Sinn des § 7 Abs 3 des Patentgesetzes sind dem Unternehmen anzubieten. Das Unternehmen hat innerhalb von 3 Monaten vom Tag der Anbietung an zu erklären, ob es die Erfindung für sich in Anspruch nimmt. Bis zur Anmeldung der Patentrechte ist das Unternehmen zur Geheimhaltung der Erfindung verpflichtet. Bei Inanspruchnahme der Erfindung hat es die gesetzlich vorgesehene Entschädigung an die Erfinderin bzw den Erfinder und die Patentgesetzen.

tentgebühren zu zahlen. Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer ist auf Verlangen bei der Eintragung in das Patentregister als Erfinderin bzw Erfinder zu nennen.

2. Über die Vergütung für Verbesserungsvorschläge können Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden.

ABSCHNITT 13 FÄLLIGKEIT UND ABRECHNUNG

Fälligkeit

1. Gehalt und alle pauschalierten Ansprüche sind spätestens am Letzten des laufenden Kalendermonats zu zahlen.

Ansprüche aus Dienstreisen, deren schriftliche Abrechnung bis zum 20. eines Monats erfolgt, sind spätestens am Monatsletzten zu zahlen, bei späterer Abrechnung am Letzten des Folgemonats.

Für die Fälligkeit der Abfertigung Alt gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes bzw Arbeiter-Abfertigungsgesetzes (§ 23 Abs 4 AngG, § 2 Abs 1 ArbAbfG).

Alle anderen Ansprüche sind spätestens am Letzten des Folgemonats zu zahlen, insbesondere:

- Vergütungen für Überstunden, Voll- und Teilzeitmehrarbeit,
- Zulagen, Zuschläge, Prämien etc.

Abrechnung

- 2. Der Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Für variable Entgeltbestandteile kann ein abweichender monatlicher Abrechnungszeitraum (zB jeweils bis zum 20. des Monats) durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden; in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Vereinbarung mit den Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern.
- **3.** [Gilt nur für Arbeiterinnen bzw Arbeiter.]

Information über Zeitguthaben bzw -schulden

- 4. Wenn bei
- der Anwendung flexibler Arbeitszeitmodelle,

- der Abgeltung von Voll- bzw Teilzeitmehrarbeit oder von Überstunden durch Zeitausgleich,
- der Umwandlung von Geldansprüchen in Zeitguthahen

die Lage und Dauer des Zeitausgleiches nicht festgelegt sind, ist die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer im Nachhinein über die Differenz zwischen der Normalarbeitszeit und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit des Abrechnungszeitraumes sowie über den Gesamtsaldo (Zeitguthaben bzw -schuld) schriftlich zu informieren.

Rundung betrieblicher Beträge

5. Bei der Erhöhung von in betrieblichen Regelungen vorgesehenen Beträgen von weniger als 5 Euro sind diese auf mindestens 3 Nachkommastellen kaufmännisch zu runden, soweit durch Betriebsvereinbarung nichts anderes vorgesehen ist. Kann die Gehaltsverrechnung von Betrieben ohne Betriebsrat nur 2 Nachkommastellen berücksichtigen, ist auf diese kaufmännisch zu runden.

ABSCHNITT 14 URLAUB

- 1. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktage und erhöht sich unter Einbeziehung allenfalls gemäß § 3 UrlG anzurechnender Vorzeiten nach Vollendung des 25. Jahres auf 36 Werktage. Nach 2-jähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses sind 3 Jahre einer Schulausbildung anzurechnen, die erfolgreich mit Reifeprüfung (Matura) abgeschlossen wurde. 32) Fallen derartige Schulzeiten und Zeiten von Arbeitsverhältnissen zusammen, ist diese Zeit nur einmal zu berücksichtigen.
- **2.** Bei der Bemessung des Urlaubsentgeltes gilt der Generalkollektivvertrag über den Begriff des Entgeltes gemäß § 6 UrlG.

Regelmäßig geleistete Überstunden sind bei der Bemessung des Urlaubsentgeltes in der Regel zu berücksichtigen. Als regelmäßig gelten Überstunden dann, wenn sie in mindestens 7 der letzten 12 Kalendermonate vor Urlaubsantritt geleistet wurden. Kalendermonate, in denen die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer überwiegend berechtigt abwesend war (zB

wegen Krankheit, Urlaub oder sonstiger bezahlter Dienstverhinderung), sind auszuscheiden. Der Rückrechnungszeitraum ist um ausgeschiedene Monate zu verlängern. Regelmäßig geleistete Überstunden sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie infolge einer wesentlichen Änderung des Arbeitsanfalles (zB wegen Auslaufens eines Auftrages) nicht oder nur in geringerem Ausmaß zu leisten gewesen wären.

Am 30.4. 2011 bestehende, davon abweichende Berechnungsmethoden bleiben aufrecht, so lange nicht durch Betriebsvereinbarung der Übergang zur Regelung des vorstehenden Absatzes vereinbart wird; in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Vereinbarung mit den Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern.

3. Während des Urlaubes dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine dem Erholungszweck des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit leisten. Zum Verbrauch von Urlaub während der Kündigungsfrist können sie nicht verpflichtet werden.

³²) Durch diese Bestimmung wird die Höchstanrechnung von 2 Schuljahren neben Dienstzeiten gemäß § 3 Abs 3 UrlG erweitert.

ABSCHNITT 15 BILDSCHIRMBRILLE, TELEARBEIT

- **1.** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen, ist aufgrund einer ärztlichen Verordnung eine Bildschirmbrille zur Verfügung zu stellen bzw sind die notwendigen Kosten zu ersetzen.³³)
- **2.** Telearbeit liegt vor, wenn sich der Arbeitsplatz ganz oder teilweise in einer außerbetrieblichen Arbeitsstätte (zB Wohnung) befindet und elektronische Kommunikations- sowie Bürotechnologie für die Tätigkeit bestimmend ist.

Telearbeit ist nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit den Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern möglich.

Über die Bedingungen der Telearbeit können Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden. Wenn keine Betriebsvereinbarung gilt, sind Vereinbarungen, insbesondere über Arbeitsstätte, Arbeitszeit, Arbeitsmittel, allfällige Aufwandserstattungen, Haftungsregelungen, über den Kontakt zum Betrieb und eine Beendigung der Telearbeit zu treffen. Der von den Kollektivvertragsparteien ausgearbeitete Muster-Dienstzettel ist dabei zu Grunde zu legen [Anhang 3, Punkt 3 (Seite 55)].

ABSCHNITT 16 ABFERTIGUNG

Abfertigung Neu

1. Für Arbeitsverhältnisse, die dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMS-VG) unterliegen, gelten die kollektivvertraglichen Bestimmungen über die Abfertigung Alt nicht.

Nach Vereinbarung eines Übertrittes von der Abfertigung Alt zur Abfertigung Neu ist die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer berechtigt, innerhalb eines Monats ab Unterzeichnung der Übertrittsvereinbarung ohne Angabe von Gründen von dieser zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn die Übertrittsvereinbarung inhaltlich durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs 1 Z 26 ArbVG³⁴) bestimmt ist.

Abfertigung Alt

Abfertigung Alt bei Teilzeit bzw Elternteilzeit

2. Wenn

- innerhalb von 5 Jahren vor einer abfertigungswahrenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses anstelle einer Vollzeit- eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart bzw das Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung verringert wird oder
- Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer kündigen, die sich in gesetzlicher Elternteilzeit befinden, deren Ausmaß unter der vorher vereinbarten Normalarbeitszeit liegt,

erfolgt die Berechnung des Monatsentgeltes für die Bemessung der Abfertigung Alt wie folgt (Berechnungsbeispiel auf Seite <u>57</u>):

- Es ist das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß während der gesamten Dauer der Betriebszugehörigkeit zu ermitteln. Wurde vor der letzten Herabsetzung der Arbeitszeit überwiegend Vollzeit gearbeitet, ist für die Berechnung des Durchschnittes die gesamte Dienstzeit vor der letzten Herabsetzung als Vollzeit zu berücksichtigen. Anrechenbare Karenzen bzw Präsenzdienste sind mit jenem Beschäftigungsausmaß zu berücksichtigen, welches vor ihrem Antritt vereinbart war. Nicht anrechenbare Zeiten sind aus der Berechnung auszuscheiden.
- Durch Aufwertung des letzten Entgeltes (einschließlich der Sonderzahlungen) im Verhältnis der zuletzt vereinbarten Stundenzahl pro Woche zu diesem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß ist ein fiktives Entgelt zu berechnen. Wurde anlässlich der Verringerung der Normalarbeitszeit das auf die Stunde bezogene Entgelt erhöht, ist diese Erhöhung abzuziehen.

Wurde anlässlich einer Verringerung der Normalarbeitszeit eine Abfertigung Alt gezahlt, gelten diese Bestimmungen nicht.

Geringere Normalarbeitszeiten als 38,5 Wochenstunden gelten nicht als Teilzeit, wenn sie für den ganzen Betrieb oder jenen Betriebsteil gelten, in dem die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war.

Abschnitt 15 - 41 - Abschnitt 16

³³⁾ Weitere Regelungen zur Bildschirmarbeit enthält § 68 ASchG.

³⁴) "Festlegung von Rahmenbedingungen für die … Übertrittsmöglichkeit in das Abfertigungsrecht nach dem BMVG."

3. Wird das Arbeitsverhältnis während einer gesetzlichen Elternteilzeit vom Unternehmen gekündigt oder durch unverschuldete Entlassung, begründeten Austritt, einvernehmlich oder durch Zeitablauf beendet, ist bei der Ermittlung des Entgeltes für die Bemessung der Abfertigung die frühere Normalarbeitszeit zugrunde zu legen.³⁵)

Abfertigung Alt bei Pensionsantritt bzw Erreichung des Regelpensionsalters

- 4. Anspruch auf die Abfertigung Alt haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis mindestens 5 Jahre ununterbrochen gedauert hat und von diesen
- wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension gemäß § 253b in Verbindung mit § 607 ASVG bzw Artikel X Nachtschwerarbeitsgesetz oder
- wegen Erreichen des Regelpensionsalters (derzeit bei Männern Vollendung des 65., bei Frauen des 60. Lebensjahres)

unter Einhaltung der Kündigungsfrist und des Kündigungstermins gekündigt wird.

Anrechenbarkeit der Abfertigung Alt auf andere Leistungen

5. Werden anlässlich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses Firmenpensionen, Pensionszuschüsse oder ähnliche Leistungen vom Unternehmen erbracht, ruhen diese Leistungen während des Abfertigungszeitraumes (dh für die Anzahl der Abfertigungsmonate, die gemäß § 23 Abs 1 AngG aufgrund der Dienstzeit vorgesehen ist).36)

Abfertigung Alt bei zusammengerechneten Arbeitsverhältnissen

6. Werden Arbeitsverhältnisse gemäß Abschnitt 3 Punkt 1 zusammengerechnet, vermindert sich der Anspruch auf Abfertigung Alt um jene Anzahl von Monatsentgelten, die nach dem 1.5. 2012 bereits als Abfertigung für zusammengerechnete Arbeitsverhältnisse gezahlt wurde.

ABSCHNITT 17 VERFALL VON ANSPRÜCHEN

- 1. Für die Verjährung und den Verfall aller Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis gelten ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften. Auch für die Rückforderung zu Unrecht geleisteter Entgelte gilt die 3-jährige Verfallsfrist.
- 2. Abweichend davon müssen
- Vergütungen für Teilzeit- bzw Vollzeitmehrarbeit sowie Überstunden,
- Sonntagszuschläge,
- Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen

bei sonstigem Verfall binnen 6 Monaten nach ihrer Fälligkeit bzw Bekanntwerden mündlich oder schriftlich geltend gemacht werden; dies gilt nicht soweit sie Teil von Gleichbehandlungsansprüchen im Sinn des Gleichbehandlungsgesetzes sind.³⁷)

Bei einer Pauschale für Vollzeitmehrarbeit bzw Überstunden läuft die Verfallsfrist ab dem Ende jenes für die Ermittlung der durchschnittlichen Überstundenzahl maßgeblichen Betrachtungszeitraumes, in dem die Überstundenleistung erfolgte. Wurde kein Betrachtungszeitraum vereinbart, läuft die Verfallsfrist ab dem Ende des Kalenderjahres.

3. Eine Verzichtserklärung der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf ihre bzw seine Ansprüche kann innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Aushändigung der Endabrechnung rechtswirksam widerrufen werden.

ABSCHNITT 18 VERMITTLUNG DURCH DIE KOLLEKTIVVERTRAGSPARTEIEN

Bei grundsätzlichen Fragen der Auslegung dieses Kollektivvertrages, die über den Anlassfall hinaus von Bedeutung sind, soll vor Anrufung des Arbeits- und Sozialgerichtes eine Vermittlung durch fachkundige Vertreterinnen bzw Vertreter der Kollektivvertragsparteien erfolgen. Diese sind zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was ihnen im Rahmen der Vermittlung bekannt wird.

Unternehmen und Betriebsrat haben die Vermittlerinnen bzw Vermittler bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, die zur Vermittlung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Gründe für die jeweiligen Entscheidungen zu nennen, über die Vermittler zu befinden haben.

 ^{35) § 23} Abs 8 AngG.
 36) Die Anrechnung von Versorgungsleistungen auf Abfertigungsansprüche bzw umgekehrt kann gemäß § 23 AngG vereinbart werden.
 36) Die Anrechnung von Versorgungsleistungen auf Abschnitt 10 Punkt 45 (Seite 39) geregelt.

ABSCHNITT 19 GÜNSTIGKEITSKLAUSEL, AUFHEBUNG GELTENDER VORSCHRIFTEN

Bestehende betriebliche Vereinbarungen, welche die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer günstiger stellen als dieser Kollektivvertrag, bleiben unberührt. Dieser Kollektivvertrag ersetzt den am 1.5.2016 in Kraft getretenen Kollektivvertrag.

ANHÄNGE

ANHANG 1 ERHÖHUNGEN MIT 1.5. 2017

Mindestgehälter, -zulagen, -reiseaufwandsentschädigungen, Lehrlingsentschädigungen

1. Mindestgehälter [Abschnitt 6 Punkt 22 (Seite 23)], Lehrlingsentschädigungen [Abschnitt 6 Punkt 63 (Seite 27)], Mindestzulagen [Abschnitt 7 Punkt 15 bis 17, 19 (Seite 30)] und Mindestreiseaufwandsentschädigungen [Abschnitt 10 Punkt 6 bis 8 (Seite 33)] ergeben sich aus den jeweiligen Abschnitten des Kollektivvertrages.

Ist-Gehälter

2. Die tatsächlichen Monatsgehälter (Ist-Gehälter), ausgenommen die Lehrlingsentschädigungen, sind um 1,6 % zu erhöhen (sofern nicht ein Optionsmodell gemäß Punkt 3 bis 5 angewandt wird). Erreichen die so erhöhten Ist-Gehälter nicht die neuen Mindestgehälter, sind sie entsprechend anzuheben. Überstundenpauschalen sind um den Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das jeweilige Ist-Gehalt erhöht.

Einmalzahlungsoption

3. Statt der Erhöhung gemäß Punkt 2 kann durch eine bis 31.7. 2017 abzuschließende Betriebsvereinbarung festgelegt werden, dass eine Erhöhung der Ist-Gehälter um 1,4 % und eine Einmalzahlung erfolgen. Erreichen die so erhöhten Ist-Gehälter nicht die neuen Mindestgehälter, sind sie entsprechend anzuheben. Überstundenpauschalen sind um den Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das jeweilige Ist-Gehalt erhöht.

Höhe der Einmalzahlung

Zusätzlich zu der Ist-Gehaltserhöhung gebührt eine Einmalzahlung in der Höhe von mindestens 8,4 % des

- a) Ist-Gehaltes im April 2017 der bzw des einzelnen Angestellten oder
- b) durchschnittlichen Ist-Gehaltes im April 2017 der Angestellten im Betrieb oder
- c) durchschnittlichen Ist-Lohnes/-Gehaltes im April 2017 aller Arbeiterinnen, Arbeiter (ausgenommen der im Akkord oder in Prämienentlohnung beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter) und Angestellten im Betrieb.

Wahl der Einmalzahlungsvariante

In der Betriebsvereinbarung ist festzulegen, welche Variante zur Anwendung gelangt. Im Falle von Variante c ist die Zustimmung des Betriebsrates der Arbeiterinnen und Arbeiter sowie des Betriebsrates der Angestellten erforderlich. Die Gehälter von Teilzeitbeschäftigten sind im Falle der Varianten b und c für die

Berechnung des Durchschnittes außer Betracht zu lassen. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf den ihrem Beschäftigungsausmaß – einschließlich der im Durchschnitt im Zeitraum von Jänner bis einschließlich April 2017 geleisteten Mehrarbeit – entsprechenden aliquoten Teil der Einmalzahlung. In Altersteilzeit Beschäftigte haben Anspruch auf den ihrem vereinbarten durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß entsprechenden aliquoten Teil der Einmalzahlung zuzüglich des Anteiles, der dem Lohnausgleich entspricht.

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind alle Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die am 30.9.2016 in einem Arbeitsverhältnis standen, das am 15.9. 2017 aufrecht ist; ferner jene, die am 30.9. 2016 in einem Lehrverhältnis und am 15.9. 2017 in einem Arbeitsverhältnis beim selben Unternehmen stehen.

In der Betriebsvereinbarung ist festzulegen, ob die Ist-Gehälter von Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30.9. 2016, aber vor dem 1.5. 2017 begonnen hat und am 15.9. 2017 aufrecht ist,

- a) gemäß Punkt 2 zu erhöhen ist und keine Einmalzahlung gebührt oder
- b) gemäß Punkt 3 Abs 1 zu erhöhen ist und eine Einmalzahlung gebührt.

Auf Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die am 1.5. 2017 und am 15.9. 2017

- a) in gesetzlicher Elternkarenz sind,
- b) Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz bzw Zivildienst leisten oder
- c) in einem Lehrverhältnis stehen,

ist die Einmalzahlungsoption nicht anzuwenden; für sie gilt Punkt 2.

Information

Die angestrebte Wahl der Einmalzahlungsoption ist bis 19.5. 2017 im Betrieb bekannt zu geben (zB durch Aushang).

Auszahlung

Ab 1.5. 2017 sind die Gehälter gemäß Punkt 3 Abs 1 zu erhöhen. Die Einmalzahlung ist bis 30.9. 2017 zu zahlen. Kommt entgegen der ursprünglichen Absicht keine Betriebsvereinbarung zustande, ist die Differenz zwischen der Erhöhung der Gehälter gemäß Punkt 2 und Punkt 3 Abs 1 für die Monate ab Mai 2017 bis zum 31.7. 2017 nachzuzahlen.

Verteilungsoption

4. Statt der Erhöhung gemäß Punkt 2 kann durch eine bis 31.7.2017 abzuschließende Betriebsvereinbarung festgelegt werden, dass eine Erhöhung der Ist-Gehälter um 1,4 % zusätzlich einer individuellen Erhöhung der Gehälter einzelner Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer erfolgt. Erreichen die so erhöhten Ist-Gehälter nicht die neuen Mindestgehälter, sind sie entsprechend anzuheben, wobei diese Erhöhung auf den Verteilungsbetrag nicht anrechenbar ist. Überstundenpauschalen sind um den Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das jeweilige Ist-Gehalt erhöht.

Zusätzlich zu der Ist-Gehaltserhöhung sind mindestens 0,4 % der Gehaltssumme zur innerbetrieblichen Verteilung in Form von Ist-Gehaltserhöhungen zu verwenden (Verteilungsbetrag).

Ab 1.5. 2017 ist die Erhöhung gemäß Punkt 4 Abs 1 vorzunehmen. Die Entgeltdifferenz aufgrund der Betriebsvereinbarung oder gemäß Punkt 2 ist rückwirkend ab 1.5. 2017 zu berechnen und bis 31.7. 2017 zu zahlen. Kommt entgegen der ursprünglichen Absicht keine Betriebsvereinbarung zustande, ist die Differenz zwischen der Erhöhung der Gehälter gemäß Punkt 2 und Punkt 4 Abs 1 für die Monate ab Mai 2017 bis zum 31.7. 2017 nachzuzahlen.

Die Gehaltssumme des Monats April 2017 ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage des Leistungsvolumens (Abschnitt 6 Punkt 39 lit a bis e) zu ermitteln.

Die Betriebsvereinbarung hat entweder allgemein oder im Einzelnen die Anspruchsberechtigten anzuführen, die Art und Weise der Verteilung zu bezeichnen und die Überprüfbarkeit sicherzustellen.

Die Verteilungsoption soll zur Verbesserung der Gehaltsstruktur beitragen. Insbesondere niedrige und einvernehmlich als zu niedrig angesehene Gehälter sollen stärker berücksichtigt werden. Dieser Umstand kann sich sowohl aus der Gehaltshöhe als auch aus dem Verhältnis Gehaltshöhe zu erbrachter Leistung bzw zur Qualifikation ergeben. Es sind auch Aspekte der Kaufkraft zu berücksichtigen.

Die angestrebte Wahl der Verteilungsoption ist bis 19.5. 2017 im Betrieb bekannt zu geben (zB durch Aushang).

Freizeitoption

- **5.** Statt eines Teiles oder der gesamten Erhöhung der Ist-Gehälter gemäß Punkt 2 kann durch eine Betriebsvereinbarung die Möglichkeit geschaffen werden, bezahlte Freizeit zu vereinbaren; in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Vereinbarung mit den Kollektivvertragsparteien (Rahmenvereinbarung):
- Bei Vollzeitbeschäftigung und vollständiger Nutzung der Freizeitoption entsteht pro Monat ein Freizeitanspruch von mindestens 2 Stunden 40 Minuten;

- bei Teilzeitbeschäftigung gebührt der aliquote Anteil davon.
- Besondere Berufsgruppen (Abschnitt 4 Punkt 36) erhalten eine ihrer Normalarbeitszeit entsprechend angepasste Freizeit.
- Für Dienstzeiten ohne Entgeltanspruch entsteht kein Freizeitanspruch (zB Präsenz-, Zivildienst, Wochengeld- oder Rehabilitationsgeldbezug, gesetzliche Elternkarenz, Familienzeit, Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes, erweiterte Betriebsrats-Bildungsfreistellung, ungerechtfertigtes Fernbleiben, Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlungsanspruch).
- Die Freizeit ist auf einem eigenen Zeitkonto zu erfassen, dessen Stand der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer monatlich zu übermitteln ist.
- Ein Vorgriff auf noch nicht erworbene Freizeit ist ausgeschlossen.
- Die Freizeit verfällt nicht durch Zeitablauf,
- auf die Freizeit kann die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer nicht verzichten.
- Durch die Anwendung dieser Option kommt es nicht zu einer Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung.

Die Freizeit ist im Einvernehmen zwischen der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer und dem Unternehmen stundenweise, ganztägig oder ganzwöchig zu konsumieren. Während der Freizeit ist für jede Stunde 1/167 des gemäß Abschnitt 9 Punkt 2 (Berechnung der Sonderzahlung) ermittelten Monatswertes zu zahlen. Kommt kein Einvernehmen zustande, kann der Verbrauch der Freizeit vor oder nach dem nächsten Urlaub, Feiertag oder einer Freistellung gemäß Abschnitt 5 angetreten werden. Aus zwingenden betrieblichen Erfordernissen kann das Unternehmen verlangen, dass die Freizeit frühestens 4 Wochen später in einem von der Arbeitnehmerin bzw vom Arbeitnehmer gewählten Zeitraum verbraucht wird.

Für Zeiträume, in denen auf Grund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, kann der Verbrauch der Freizeit aus der Freizeitoption nicht vereinbart werden.

Ablauf:

- Die Ist-Gehälter aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind mit 1.5. 2017 gemäß Punkt 2 zu erhöhen.
- Der angestrebte Abschluss einer Betriebsvereinbarung ist bis 30. 6. 2017 im Betrieb bekannt zu geben (zB durch Aushang).
- Die Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer haben bis 15.10. 2017 die Möglichkeit, gegenüber dem Unternehmen die Absicht zu bekunden, diese Option zu wählen.

- Bis 15.9. 2017 kann eine Betriebsvereinbarung über die Rahmenbedingungen der Freizeitoption abgeschlossen werden.
- Wird bis 15.9. 2017 eine solche Betriebsvereinbarung abgeschlossen, besteht für jene Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die ihr Interesse bekundet haben, die Möglichkeit, bis 15. 11. 2017 einzelvertraglich die Anwendung der Freizeitoption zu vereinbaren.
- Kommt bis 15.11. 2017 eine derartige Einzelvereinbarung zustande, ist das Ist-Gehalt der betroffenen Arbeitnehmerin bzw des betroffenen Arbeitnehmers mit 1.1. 2018 um die Erhöhung gemäß Punkt 2 zu verringern. Ab diesem Zeitpunkt sind die Freizeitgutschriften vorzunehmen.

Für die schriftliche Vereinbarung mit den Kollektivvertragsparteien in Betrieben ohne Betriebsrat gilt dies sinngemäß.

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, deren Gehalt bei Anwendung der Freizeitoption unter das Mindestgehalt zum 1.5. 2017 sinken würde, können diese nicht in Anspruch nehmen. Während eines Arbeitsverhältnisses darf eine Arbeitnehmerin bzw ein Arbeitnehmer insgesamt bis zu viermal die Freizeitoption wählen, davon vor dem 50. Geburtstag bis zu zweimal.

Wird mit einer Arbeitnehmerin bzw einem Arbeitnehmer nach Anwendung der Freizeitoption eine Änderung des Ausmaßes der Normalarbeitszeit vereinbart, gilt:

- Die Entstehung des Freizeitanspruches ist ab dem Zeitpunkt der Änderung der Normalarbeitszeit im Verhältnis des Ausmaßes der Änderung der Arbeitszeit anzupassen.
- Der zu diesem Zeitpunkt bestehende Freizeitanspruch aus der Freizeitoption ist weder bei einer Verringerung noch bei einer Erhöhung des Ausmaßes der Normalarbeitszeit anzupassen.

Nicht konsumierte Freizeit ist vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses nach Möglichkeit zu verbrauchen. Verbleibende Ansprüche sind in voller Höhe zuschlagsfrei abzugelten. Zur Berechnung des Wertes der nicht konsumierten Freizeit ist für jede Stunde 1/167 des gemäß Abschnitt 9 Punkt 2 (Berechnung der Sonderzahlung) ermittelten Monatswertes heranzuziehen.

Anwendung mehrerer Optionen

6. Verteilungs-, Einmalzahlungs-, und Freizeitoption können im Betrieb nebeneinander angewendet werden. Werden in einem Betrieb die Verteilungsoption und andere Optionen nebeneinander angewendet, sind jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, auf die die Einmalzahlungs- bzw Freizeitoption angewendet wird, weder in die Ermittlung der Lohnsumme des Monats April 2017 noch in die individuellen Erhöhungen der Löhne für die Verteilungsoption einzubeziehen.

Provisionsvertreterinnen und -vertreter

7. Liegt bei Provisionsvertreterinnen bzw -vertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgehalt, ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1.5. 2017 anzuwendende kollektivvertragliche Mindestgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollzeitbeschäftigten Vertreterinnen bzw Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

Andere Bezugsformen

8. Andere Bezugsformen als das Monatsgehalt (Fixum), wie zB Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbezieherinnen bzw-beziehern, Prämien, Sachbezüge etc, bleiben unverändert.

Zulagen

9. Zulagen, soweit diese im Kollektivvertrag namentlich angeführt sind, werden um 1,7 % erhöht. Nach durchgeführter Erhöhung ist zu prüfen, ob die kollektivvertraglichen Mindestbeträge erreicht werden. Ist dies nicht der Fall, ist auf diese aufzustocken.

Schlussbestimmung

10. Die Erhöhungen gemäß Punkt 1 bis 4 und 7 bis 9 sind mit Wirkung ab 1.5. 2017 vorzunehmen. Nach der termingerechten Durchführung gelten diese Punkte als erfüllt.

ANHANG 2 ÜBERGANGSRECHT

1. EINFÜHRUNG DES EINHEITLICHEN ENTLOHNUNGSSYSTEMS (ABSCHNITT 6 "ENTLOHNUNG")

§ 1 Einstufung

[Nicht mehr anwendbar.]

§ 2 Vorrückungsstufen

Einreihung am 1.5. 2004

Vorrückung

(1) Für Angestellte, deren Dienstverhältnisse vor dem 1.5. 2003 begonnen haben, gilt: Erfolgt die Einstufung in die neue Beschäftigungsgruppe gemäß der Überleitungstabelle (§ 1 Abs 1), richtet sich der Anspruch auf die fixierten Biennien des Übergangsrechtes (§ 2 Abs 2) sowie auf die Vorrückungen des EES-Dauerrechtes (§ 15 KVAngEEI) nach der Vorrückungstabelle. Ausgangspunkt für den Termin der fixierten Biennien bzw der Vorrückung ist der letzte Vorrückungsstichtag aus dem Biennalsystem vor dem 1.5. 2004.

Vorrückungstabelle

	Über-	EES-Dau	uerrecht	
Eintritt vor 1.5. 2003 Verwen- dungsgruppen- Jahre (VG-J) am	gangs- recht Fi- xiertes Biennium	recht Fi- 1./2. Vor- xiertes rückung*		
30.4.2004	Jahre nach dem letzten Vorrü- ckungsstichtag vor dem 1.5. 2004			
1. und 2. VG-J	2, 4	6	9, 12	
nach 2 VG-J	2	4	7, 10	
nach 4 VG-J	_	2, 4	7, 10	
nach 6 VG-J	2, 4	-	-	
nach 8 VG-J	2	_	-	
nach 10 VG-J	-	_	-	

^{*} Abschnitt 6 Abs 22 KVAngEEI – Vorrückungswerte "2,4 BG-J".

Fixiertes Biennium

(2) Das Mindest- und Ist-Gehalt des betreffenden Angestellten ist zu den in der Vorrückungstabelle vorgesehenen Zeitpunkten um das für das Übergangsrecht betraglich fixierte Biennium zu erhöhen:

Verwendungsgruppe	fixierte Biennien in €
I	55,13
II	65,49
III	87,26
IV	114,33
IVa	125,65
V	157,42
Va	173,14
VI	335,36
MI	69,07
MII o F	126,29
MII m F	99,88
MIII	154,32

^{**} Abschnitt 6 Abs 22 KVAngEEI – Vorrückungswerte "7,10 BG-J".

Individuelles Mindestgehalt

(3) Das zum 30.4. 2004 gebührende Mindestgehalt zuzüglich der Kollektivvertragserhöhung vom 1.5. 2004 im Ausmaß von 2,6 % darf nicht unterschritten werden. Dieser Betrag erhöht sich nur zu den in der

Vorrückungstabelle (§ 2 Abs 1) vorgesehenen Zeitpunkten um allfällige fixierte Biennien (§ 2 Abs 2). Günstigere Regelungen aus dem EES-Dauerrecht (Abschnitt 6 KVAngEEI) werden hievon nicht berührt.

Alle Werte in €.

VG-Jahre	I	II	III	IV	IVa	V	Va	VI	ΜI	MIIo	M II m	M III
1. u. 2.	1.254,52	1.423,64	1.713,12	2.212,55	2.433,99	2.978,12	3.276,03	4.330,99	1.977,00	2.292,61	2.423,74	2.753,12
n. 2	1.309,65	1.489,13	1.800,38	2.326,88	2.559,64	3.135,54	3.449,17	4.666,35	1.977,00	2.292,61	2.423,74	2.907,44
n. 4	1.364,78	1.554,62	1.887,64	2.441,21	2.685,29	3.292,96	3.622,31	5.001,71	2.046,07	2.418,90	2.523,62	3.061,76
n. 6		1.620,11	1.974,90	2.555,54	2.810,94	3.450,38	3.795,45	5.337,07	2.115,14	2.545,19	2.623,50	3.216,08
n. 8		1.685,60	2.062,16	2.669,87	2.936,59	3.607,80	3.968,59	5.672,43	2.184,21	2.671,48	2.723,38	3.370,40
n. 10		1.751,09	2.149,42	2.784,20	3.062,24	3.765,22	4.141,73		2.253,28	2.797,77	2.823,26	3.524,72
Fix. Bien.	55,13	65,49	87,26	114,33	125,65	157,42	173,14	335,36	69,07	126,29	99,88	154,32

[Abs 4 bis 10 nicht mehr anwendbar.]

§§ 3 bis 5

[nicht mehr anwendbar.]

§ 6 Anpassung betrieblicher Regelungen

- (1) Betriebliche Regelungen bleiben soweit innerbetrieblich nichts anderes bestimmt wird vom In-Kraft-Treten des Einheitlichen Entlohnungssystems unberührt. Die Kollektivvertragsparteien empfehlen, derartige Regelungen bei Bedarf an die Bestimmungen des Einheitlichen Entlohnungssystems anzupassen.
- (2) Betriebliche Regelungen im Sinn dieser Bestimmungen sind Betriebsvereinbarungen; ferner sonstige betriebliche Regelungen oder Übungen, bei denen eine einheitliche Vorgehensweise gegenüber allen Arbeitnehmern oder Gruppen von Arbeitnehmern ohne Rücksicht auf eine formale Grundlage eingehalten wird. Über derartige betriebliche Regelungen können Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 7

[nicht mehr anwendbar.]

§ 8 Vermittlung durch die Kollektivvertragsparteien

- (1) Bei grundsätzlichen Fragen der Auslegung dieses Übergangsrechtes soll vor Anrufung des Arbeits- und Sozialgerichtes eine Vermittlung durch fachkundige Vertreter der Kollektivvertragsparteien erfolgen. Die Vermittler sind zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was ihnen im Rahmen der Vermittlung bekannt wird.
- (2) Arbeitgeber und Betriebsrat haben die Vermittler bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, die zur Vermittlung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Gründe für die jeweiligen Entscheidungen zu nennen, über die die Vermittler zu befinden haben.

2. EINFÜHRUNG DES EINHEITLICHEN DIENSTREISERECHTES (ABSCHNITT 10 "DIENSTREISE UND MONTAGE")

Taggeld

(1) Seit 1.5. 2006 gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Beschäftigungsgruppe K bei Dienstreisen in den bis 1.5. 2004 beigetretenen EU-Staaten:³⁸)

Einstufung in Beschäftigungsgruppe fixiertes Taggeld bis der Dauerrechts-Betrag höher ist

K vor 1.5. 2006

€ 52,24 / 24 Stunden

Reiseaufwandsentschädigungen bei Reisen nach Kroatien, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz

4. Die Tag- und Nächtigungsgelder der Gebührenstufe 3 der Bundesbediensteten sind für Kroatien, Liech-

tenstein, Norwegen und Schweiz ab 1.1. 2016 schrittweise um jeweils € 3,00 pro Kalenderjahr anzuheben, bis der Wert des Tag- bzw. Nächtigungsgeldes für Dienstreisen innerhalb der EU erreicht ist.

So lange diese Taggelder unter dem Taggeld für Dienstreisen innerhalb der EU liegen, gilt ab dem 29. Tag der Dienstreise ein um 10% abgesenkter Wert.

Ab dem 29. Tag der Dienstreise gilt ein um 10 % unter dem Nächtigungsgeld der Gebührenstufe 3 der Bundesbediensteten liegender Wert; dieser darf jedoch das ab dem 8. Tag gebührende Nächtigungsgeld innerhalb der EU nicht unterschreiten.

3. VERWEISUNGEN IN BETRIEBSVEREINBARUNGEN UND ARBEITSVERTRÄGEN

Verweisungen in Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen auf den Kollektivvertrag in der am 30.4. 2012 geltenden Fassung sind seit 1.5. 2012

sinngemäß auf die entsprechenden neu gegliederten Kollektivvertragsbestimmungen anzuwenden.

4. BERECHNUNG VON ENTGELT-DURCHSCHNITTEN (ABSCHNITT 9 PUNKT 2 "SONDERZAHLUNGEN")

Für Unternehmen, die gemäß § 18 Abs 2 KVAngEEI (Fassung 1. 5. 2011) die Berechnung des Durchschnittes der Zulagen bis zum 30. 4. 2012 nicht auf der Basis

des Betrachtungszeitraumes der letzten 3 Monate vorgenommen haben, ist dies weiterhin zulässig.

5. MEISTERINNEN UND MEISTER

Die Gehälter von Meisterinnen und Meistern, Obermeisterinnen und Obermeistern sowie Montagleiterinnen und Montageleitern, die vor dem 1.5. 2012 bereits als solche tätig waren, müssen den Mindestlohn der bzw des am höchsten eingestuften ihnen unterstellten Arbeiterin bzw Arbeiters um 10 % (Meisterinnen bzw Meister oder Montageleiterin bzw Montageleiter) bzw 15% (Obermeisterin bzw Obermeister) übersteigen. Darüber hinaus müssen die Gehälter die-

ser Personen mindestens den Akkordrichtsatz der unterstellten Personen erreichen.

Dienstzeiten von Hilfsmeisterinnen und Hilfsmeistern, die am 30.4. 2012 in Beschäftigungsgruppe F eingestuft waren, sind bei einer Umstufung in die Beschäftigungsgruppe G oder H zur Hälfte als Beschäftigungsgruppenjahre anzurechnen. Jedoch können höchstens 5 Beschäftigungsgruppenjahre angerechnet werden.

³⁸⁾ Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich.

ANHANG 3 DIENSTZETTEL-MUSTER

1. Dienstzettel gemäß § 2 AVRAG³⁹)

DIENSTZETTEL

1.	Unternehmen:
	Firma:
	Anschrift:
2.	Arbeitnehmerin bzw . Arbeitnehmer
	Name: geboren am:
	Anschrift:
3.	Beginn des Arbeitsverhältnisses:
	Die Probezeit dauert bis *)
	Das Dienstverhältnis ist unbefristet / bis befristet.*)
4.	Für die Kündigung des Dienstverhältnisses gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes.
	Kündigungstermine: *)
5.	Vorgesehene Verwendung:
6.	Einstufung:
	– Beschäftigungsgruppe Vorrückungsstufe:
	– angerechnete Beschäftigungsgruppenjahre:
	– voraussichtlich nächste Vorrückung am:
	– bei Einstellung nachgewiesene Verwendungszeiten in Beschäftigungsgruppe F: *)
7.	Das Bruttogehalt / Fixum *) beträgtpro Monat.
	Fälligkeit:
	Provisionsregelung / Prämie: *)
	Allfällige sonstige Entgeltsbestandteile *):
	Die Bezüge werden auf das von der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer bekannt gegebene Konto überwiesen.
8.	Gewöhnlicher Arbeitsort (Einsatzort):
9.	Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt laut Kollektivvertrag Stunden.*)
	Bei Teilzeitbeschäftigung: Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden. *)
10.	Das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes richtet sich nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes und allenfalls anzuwendenden Bestimmungen des Nachtschwerarbeitsgesetzes sowie des Kollektivvertrages.

 $^{^{39})}$ Kann auch als Dienstvertragsmuster verwendet werden.

11.	Für das vorliegende Arbeitsverhältnis gilt das Angestelltengesetz. Weiters gelten der Kollektivvertrag für Angestellte der Elektro- und Elektronikindustrie sowie die Betriebsvereinbarungen. *)
	Diese sind (Ort)
	zur Einsichtnahme aufgelegt.
12.	Name und Anschrift der Betrieblichen Vorsorgekasse:
	, am

^{*)} Nichtzutreffendes bitte streichen.

2. Dienstzettel gemäß Abschnitt 6 Punkt 10 KVAngEEI

DIENSTZETTEL

Name:
Gemäß Abschnitt 6 Punkt 10 des Kollektivvertrages für Angestellte der Elektro- und Elektronikindustrie werden
Sie ab in die Beschäftigungsgruppe nach Beschäftigungsgruppenjahren eingestuft.
Die nächste Vorrückung innerhalb der Beschäftigungsgruppe findet voraussichtlich amstatt.
Ihr Mindestgehalt beträgt: €
Das Ist-Gehalt beträgt: €
am

ANMERKUNG ZU ABSCHNITT 6 PUNKT 10 – DIENSTZETTEL

Das Muster für den Dienstzettel berücksichtigt die erforderlichen Angaben gemäß § 2 Abs 2 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) unbeschadet allfälliger weiterer im Einzelfall bestehender arbeitsvertraglicher Vereinbarungen.

Änderungen in den im Dienstzettel festgehaltenen Angaben, soweit nicht auf Normen verwiesen wird, sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, mitzuteilen, wofür hinsichtlich Änderungen in Einstufung

oder Gehalt der bisherige kollektivvertragliche Dienstzettel gemäß Abschnitt 6 Punkt 10 RKV (Muster siehe Abhang 3/1 (Seite $\underline{51}$) dienen kann.

Die Bestimmungen betreffend Dienstzettel in Kollektivverträgen bleiben in ihrem jeweiligen Umfang unberührt. Im Übrigen wird auf § 2 AVRAG verwiesen. Wenn ein schriftlicher Dienstvertrag alle erforderlichen Angaben enthält, entfällt der Anspruch auf Ausstellung eines Dienstzettels gemäß AVRAG.

3. Ergänzender Dienstzettel für Telearbeit gemäß Abschnitt 15 KVAngEEI

ERGÄNZENDER DIENSTZETTEL FÜR TELEARBEIT

Zwis	chen(Unternehmen)
und l	Herrn/Frau *)
(Arbe	eitnehmerin bzw Arbeitnehmer)
wurd	e Telearbeit im Sinn des Abschnittes 15 des Kollektivvertrages für Angestellte der Elektro- und Elektronikin-
dustr	ie ab vereinbart.
1.	Außerbetriebliche Arbeitsstätte
	Adresse:
2.	Arbeitszeit
	Normalarbeitszeit Die Lage der Normalarbeitszeit richtet sich nach der betrieblichen Normalarbeitszeit.*) Abweichend von der betrieblichen Normalarbeitszeit wird folgende Lage der Normalarbeitszeit vereinbart:
	Die Normalarbeitszeit wird wie folgt zwischen betrieblicher und außerbetrieblicher Arbeitszeit aufgeteilt:
	Anmerkung: Eine von der betrieblichen Arbeitszeit abweichende Verteilung der Arbeitszeit oder Gleitzeit kann vereinbart werden. Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates bleiben aufrecht.
	Mehrarbeit: Überstunden und Mehrarbeit an der außerbetrieblichen Arbeitsstätte werden nur vergütet, wenn sie ausdrücklich angeordnet werden.*)
	Arbeitszeitaufzeichnungen: Die Arbeitszeit ist von der Arbeitnehmerin bzw vom Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Privat bedingte Unterbrechungen der Arbeitszeit sind dabei festzuhalten. Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer hat die Aufzeichnungen unmittelbar nach dem Monatsletzten vorzulegen.*)
	Folgende Tätigkeiten werden in Telearbeit verrichtet:
3.	Arbeitsmittel Folgende für die Arbeitsleistung notwendige dem ergonomischen und sicherheitstechnischen Standard entsprechende Arbeitsmittel werden vom Unternehmen für die Zeit der Tätigkeit an der außerbetrieblichen Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt: Diese Arbeitsmittel werden vom Unternehmen installiert und gewartet. Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer ist verpflichtet, diese Arbeitsmittel nur im Rahmen der vereinbarten Telearbeit zu benutzen und die Benützung durch Dritte auszuschließen. Die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sind so zu verwahren, dass eine Beschädigung durch Dritte möglichst ausgeschlossen ist. Die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sind bei Beendigung der Telearbeit bzw über Aufforderung dem
	Unternehmen unverzüglich zurückzustellen bzw ist ihm zu ermöglichen, die Arbeitsmittel zu übernehmen.
4.	Aufwandserstattung: Folgende durch die außerbetriebliche Arbeitsstätte erforderlichen Aufwendungen werdender Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer erstattet: *)
	Der Aufwandsersatz wird, wie folgt, pauschaliert:*)
5.	Datenschutz, Haftung:

Auf den Schutz von Daten und Informationen ist in gleicher Weise zu achten und zu sorgen, wie dies für den Betrieb vorgesehen ist. Vertrauliche Daten, Informationen und Passwörter sind so zu schützen, dass Dritte keine Einsicht und keinen Zugriff nehmen können.

Für Schäden, die die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer dem Unternehmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der außerbetrieblichen Arbeitsstätte zufügt, haftet sie bzw er nach den Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes. Dies gilt auch für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

6. Kontakt zum Betrieb:

Das Unternehmen ist verpflichtet, Telearbeitnehmerinnen bzw -arbeitnehmer an einem vorhandenen, gemeinsamen betrieblichen Informationssystem teilnehmen zu lassen und sie über das betriebliche Ausund Weiterbildungsangebot zu informieren.

7. Beendigungsmöglichkeit der Telearbeit

Die Telearbeit kann bei Weiterbestand des Arbeitsverhältnisses von beiden Seiten unter Einhaltung einer 3-monatigen Ankündigungsfrist eingestellt werden. Aus wichtigen Gründen, wie Verlust der Wohnung vor diesem Zeitpunkt, verkürzt sich die Ankündigungsfrist.

Anmerkung: Gilt nur in Fällen, in denen die Telearbeit während eines aufrechten Angestelltenverhältnisses im Betrieb vereinbart wird und die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer die Räumlichkeit für die außerbetriebliche Arbeitsstätte zur Verfügung stellt.

8.	Sonstiges:
	, am
	, am

ANMERKUNG: Ein Dienstzettel kann entfallen oder entsprechend verkürzt werden, wenn die obigen Gegenstände durch Betriebsvereinbarung geregelt sind.

^{*} Nicht Zutreffendes streichen.

ANHANG 4 BERECHNUNGSBEISPIELE

1. Berechnung der Sonderzahlungen bei Änderung der Normalarbeitszeit (Abschnitt 9 Punkt 8))

Jänner bis März: 38,5 Wochenstunden April bis Dezember: 20 Wochenstunden

3 (Monate) x 38,5 Std. = 115,5 Stunden 9 (Monate) x 20 Std. = 180,0 Stunden Summe: 295,5 Stunden

295,5 Stunden: 12 (Monate) = 24,63 Wochenstunden im Jahresdurchschnitt.

Beträgt die Teilzeitbeschäftigung im Auszahlungsmonat 20 Wochenstunden, ist der Monatslohn durch 20 zu teilen und mit 24,63 zu vervielfachen, um das Urlaubsgeld zu berechnen. Gegebenenfalls ist regelmäßig geleistete Teilzeitmehrarbeit mit jenem Euro-Betrag zusätzlich zu berücksichtigen, der sich aus dem Durchschnittsbetrag der in den letzten 12 Kalendermonaten ausbezahlten Vergütung von Teilzeitmehrarbeit (einschließlich Teilzeitmehrarbeitszuschlag) ergibt.

2. Abfertigung nach Verringerung der Normalarbeitszeit (Abschnitt 16 Punkt 2)

Beispiel:

- **a)** Dauer des Arbeitsverhältnisses 15 Jahre 3 Monate (= 183 Monate), davon
- 159 Monate: 38,5 Wochenstunden24 Monate: 20 Wochenstunden
- → durchschnittliches Beschäftigungsausmaß: 159 Monate x 38,5 Std. + 24 Monate x 20 Std. =

6.601,5 Std.

6.601,5 Std.: 183 Monate = 36,07 Std.

b) Letztes Ist-Gehalt: € 1.000,00

→ Fiktives Ist-Gehalt:

€ 1.000,00 : 20 Std. = € 50,00 € 50 x 36,07 Std. = € 1.803,50

Berücksichtigung der Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld): € $1.803,50 \times 14:12$ Monate = € 2.104,08

c) Abfertigung ab 15 Dienstjahren: 6 Monatsentgelte

 \rightarrow 6 x € 2.104,08 = € 12.624,48

Sind regelmäßige Entgeltsbestandteile (zB Mehrleistungsstunden) zu berücksichtigen, ist wie bei einer Abfertigung nach Vollzeitbeschäftigung (Basis letztes Ist-Gehalt) vorzugehen.

Maßgeblich sind die Verhältnisse vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Wurde aufgrund der Umstellung von Voll- auf Teilzeit eine relative Gehaltserhöhung vorgenommen (kein dem Teilzeitausmaß entsprechend aliquotiertes, sondern ein höheres Gehalt), ist der seinerzeitige auf die Stunde bezogene Erhöhungsbetrag von dem letzten Ist-Gehalt abzuziehen.

Beispiel:

aliquotes Ist-Gehalt: $\in 1.000$,freiwillige Erhöhung: $\in 300$,letztes Ist-Gehalt: $\in 1.300$,-

→ € 1.300,00 − € 300 = € 1.000,−

ANHANG 5 GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN DER KOLLEKTIVVERTRAGSPARTEIEN

1. ERPROBUNG BETRIEBLICHER ARBEITSZEITMODELLE AB 1.5. 2006

Die Kollektivvertragsparteien beabsichtigen, im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes mit einigen Betrieben Arbeitszeitmodelle zu erarbeiten und dort befristet zu erproben. Sie werden Betriebe auswählen, die für die Elektro- und Elektronikindustrie charakteristisch sind. Zu diesem Zweck können mit Zustimmung der Kollektivvertragsparteien Betriebsvereinbarungen abge-

schlossen werden, die im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes von den kollektivvertraglichen Bestimmungen befristet abweichen. In solchen Betriebsvereinbarungen können darüber hinaus Regelungen getroffen werden, die laut Arbeitszeitgesetz vom Kollektivvertrag ausdrücklich zugelassen werden müssen.

2. AUS- UND WEITERBILDUNG

Die Kollektivvertragsparteien betonen die Wichtigkeit von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Unternehmen und der ArbeitnehmerInnen. Sie empfehlen, Bildungsinteressen der ArbeitnehmerInnen zu fördern und betrieblich mögliche Rücksicht zu nehmen. Sie heben hervor, dass die diskriminierungsfreie Einbezie-

hung gerade von Frauen in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ein wichtiges gemeinsames Anliegen ist. Ebenso wichtig ist es, durch rechtzeitige Weiterqualifizierung zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer ArbeitnehmerInnen beizutragen.

3. BILDUNGSKARENZ (§ 11 ARBEITSVERTRAGSRECHTS-ANPASSUNGSGESETZ)

Die Kollektivvertragsparteien kommen überein, das durch Gesetz eingeführte neue Instrument der Bildungskarenz durch gemeinsame Empfehlungen zu unterstützen.

Die Einzelheiten der Bildungskarenz sollen betrieblich durch Betriebsvereinbarung geregelt werden. Der Zugang zu den Maßnahmen der Bildungskarenz soll innerbetrieblich so geregelt werden, dass eine weitestmögliche Übereinstimmung zwischen den Unternehmenszielen und einer entsprechenden im Betrieb umsetzbaren Ausbildung mit dem Bildungs- und Qualifikationsinteresse der Arbeitnehmer erreicht wird.

In diesem Sinn sollen in erster Linie Karenzierungen zur Ausbildung unterstützt werden, bei denen aufgrund der Ausbildungsinhalte und der Ausbildungszeit eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass nach Beendigung der Ausbildung eine Verbesserung des Bildungs- und Qualifikationsniveaus vorliegt.

Die Kollektivvertragsparteien sind darin einig, die Möglichkeiten der Bildungskarenz insbesondere bei Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit vorzusehen. Bestehende Kündigungsschutzbestimmungen sollen dabei auch während der Bildungskarenz aufrecht erhalten werden.

Der Arbeitgeber soll Anträge der Arbeitnehmer auf Bildungskarenz genehmigen und eine entsprechende Vereinbarung abschließen, wenn das betriebliche Interesse nicht nachteilig berührt wird und aufgrund der Ausbildung eine Gewähr dafür besteht, dass die facheinschlägige Weiterbildung im Unternehmen verwendbar ist.

In diesem Fall soll das Unternehmen nach einer zu vereinbarenden Weiterverwendungszeit allfällig aufgelaufene Kosten für Sozialversicherung und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bildungskarenz übernehmen. Unter diesen Voraussetzungen soll die Karenzzeit auch bei Ansprüchen, die sich nach der Dienstzeit richten, angerechnet werden.

4. FRÜHWARNSYSTEM (§ 45a ARBEITSMARKTFÖRDERUNGSGESETZ)

Die Kollektivvertragsparteien empfehlen eine möglichst rechtzeitige Vorgangsweise im Sinn des § 45a AMFG (gesetzliche Mindestmeldefrist 30 Tage) zur Un-

terstützung der zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit vorgesehenen Maßnahmen.

5. FREIZEITOPTION

Die Kollektivvertragsparteien kommen überein, dass die Freizeitoption in der in Anhang 1 Punkt 5 verankerten Form Teil der Kollektivvertragsabschlüsse der Jahre 2016 bis einschließlich 2025 sein wird.

6. PRAXISTEST

Die Kollektivvertragsparteien kommen überein: Wird der Praxistest während der Lehrzeit wieder eingeführt, treten die Bestimmung über Erfolgsprämien

(Abschnitt 6 Punkt 66) in der am 1. 5. 2015 geltenden Fassung wieder in Kraft.

7. PAUSCHALENTLOHNUNGSVEREINBARUNGEN ("ALL-IN-VEREINBARUNGEN")

Die Kollektivvertragsparteien betrachten Pauschalentlohnungsvereinbarungen (All-in-Vereinbarungen) prinzipiell als sinnvolles Element der Vertragsgestaltung.

Durch den Abschluss von Pauschalentlohnungsvereinbarungen (All-in-Vereinbarungen) dürfen gesetzliche oder kollektivvertragliche Ansprüche nicht geschmälert werden.

Bei Pauschalentlohnungsvereinbarungen (All-in-Vereinbarungen) ist die tatsächlich erforderliche und ge-

leistete Mehrarbeit ausreichend zu berücksichtigen. Über das Gehalt hinaus gehende sonstige überkollektivvertragliche Bezüge und eine allfällige Berücksichtigung bei den Sonderzahlungen sind anrechenbar. Bei der Gesamtwürdigung der Umstände im Einzelfall ist das Ausmaß der faktischen Gestaltungsmöglichkeit der Angestellten hinsichtlich der Lage und des Ausmaßes der Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

8. ABSCHLUSSPROTOKOLL VOM 12. 12. 2003 (EES)

Zu § 15 Abs 8 und 12 KVAngEEI:

Die Kollektivvertragsparteien halten fest, dass – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung – die "Berücksichtigung der Gesamtheit der verrichteten Tätigkeiten" (siehe § 15 Abs 8 KVAngEEI; Einstufung) nicht nur die Bewertung der Dauer der einzelnen Tätigkeiten, sondern auch deren Bedeutung für den Arbeitgeber zu umfassen hat.

Zu § 1 Abs 1 des Übergangsrechtes zu § 15 KVAngEEI:

Die Kollektivvertragsparteien kommen überein, dass einzelvertragliche Besserstellungen gegenüber § 19* des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie in der für den Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie geltenden Fassung vom 1. 11. 2003 (Verwendungsgruppenschema) unberührt bleiben und bei der Anwendung der Überleitungstabelle zugrunde zu legen sind.

* Gilt bis 30. 4. 2004.

9. GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOLLEKTIVVERTRAGSPARTEIEN ZU VORRÜCKUNGSSTUFE UND MINDESTGEHALT VOM 18. 5. 2004

Beginn des Dienstverhältnisses vor dem 1.5. 2003, gleichwertige Einstufung (gemäß der Überleitungstabelle § 1 Abs 1 Übergangsrecht)

- **1.** mithilfe der Vorrückungstabelle (gemäß § 2 Abs 1 Übergangsrecht) wird festgestellt, ob bzw wie viele fixierte Biennien bzw Vorrückungen zustehen.
- 2. Angestellte, die laut Vorrückungstabelle noch mindestens ein fixiertes Biennium erhalten sollen, haben vorerst ausschließlich ein individuelles Mindestgehalt (gemäß der Tabelle § 2 Abs 3 Übergangsrecht), welches sich aus der Einstufung vor dem 1. 5. 2004 ableitet.
- **3.** An jenem Tag, an dem das letzte fixierte Biennium fällig wird, ist die Vorrückungsstufe und somit auch ein Mindestgehalt nach der Mindestgehaltstabelle des Dauerrechtes (gemäß § 15 Abs 22 KVAngEEI) feststellbar:

VG-J am 30. 4. 2004	fixierte Biennien	Vorrückungsstufe ab dem Tag der Fäl- ligkeit des letzten fixierten Bienniums
1. und 2.	2 und 4 Jahre nach VorrStichtag	"nach 2 BG-J"
nach 2	2 Jahre nach Vorr Stichtag	Vorrückungsstufe "nach 2 BG-J"
nach 6	2 und 4 Jahre nach VorrStichtag	"nach 2 BG-J" Vorrückungsstufe "nach 10 BG-J"
nach 8	2 Jahre nach Vorr Stichtag	Vorrückungsstufe "nach 10 BG-J"

Anmerkung: Bei Angestellten der Verwendungsgruppe VI sind Besonderheiten zu beachten.

4. Bei Angestellten, die nach der Vorrückungstabelle kein fixiertes Biennium erhalten, steht die Vorrückungsstufe bereits am 1. 5. 2005 fest.

VG-J am 30. 4. 2004	fixierte Biennien	Vorrückungsstufe am 1. 5. 2004
nach 4	_	Grundstufe
nach 10	_	Vorrückungsstufe

Anmerkung: Bei Angestellten der Verwendungsgruppe VI sind Besonderheiten zu beachten.

5. Ab jenem Tag, ab dem sich der betreffende Angestellte im Dauerrecht befindet und ihm daher eine Vorrückungsstufe zugeordnet werden kann, ist das Dauerrechts-Mindestgehalt dann heranzuziehen, wenn es höher als das individuelle Mindestgehalt ist.

Beginn des Dienstverhältnisses im Zeitraum vom 1. 5. 2003 bis 30. 4. 2004, gleichwertige Einstufung oder Höherstufung von Angestellten am 1. 5. 2004

Diese Angestellten sind am 1. 5. 2004 immer in die Grundstufe der Mindestgehalts-Tabelle des Dauerrechtes einzureihen. Somit ist ein Mindestgehalt nach der Mindestgehaltstabelle des Dauerrechtes (gemäß § 15 Abs 22 KVAngEEI) feststellbar.

Das individuelle Mindestgehalt (gemäß § 2 Abs 3 Übergangsrecht zu § 15 KVAngEEI), das sich aus der Einstufung vom 30. 4. 2004 ergibt, darf jedoch nicht unterschritten werden.

Am Übergangsdienstzettel ist immer nur 1 Mindestgehalt anzugeben:

Wenn noch ein fixiertes Biennium vorgesehen ist

"individuelles Mindestgehalt".

Wenn kein fixiertes Biennium vorgesehen ist

höherer Wert (entweder "monatliches Mindestgehalt" gemäß § 15 Abs 22 KVAngEEI oder "individuelles Mindestgehalt" gemäß § 2 Abs 3 EES-Übergangsrecht).

ANHANG 6 WOCHENEND- UND FEIERTAGSARBEIT – MUSTER FÜR KOLLEKTIVVERTRAG GEMÄSS § 12a ARG

Aufgrund des § 12a ARG wird für......vonbisSonntags- und Feiertagsarbeit zugelassen, sofern eine Betriebsvereinbarung dies vorsieht und zumindest die Verteilung der Arbeitszeit (Schichtplan), eine Zulage für Wochenendarbeit und die Beschäftigung von Leiharbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern regelt. Dabei muss die Samstags- und Sonntagsarbeit grundsätzlich gleichmäßig auf alle Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer aufgeteilt werden (insbesondere sind "stehende Wochenendschichten" unzulässig). Diese Be-

triebsvereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Kollektivvertragsparteien. Allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die auf Grundlage dieses Kollektivvertrages Sonntagsarbeit leisten, gebührt für jede Arbeitsstunde an einem Samstag ein Zeitzuschlag von mindestens 50 %, an einem Sonntag von mindestens 100 %. Aus wichtigen persönlichen Interessen, insbesondere der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann die Aufnahme bzw weitere Erbringung von Sonntagsarbeit abgelehnt werden.

Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie

Obfrau: Geschäftsführer: Mag. Brigitte Ederer Dr. Lothar Roitner

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Bundesgeschäftsführer-Stv.: Wirtschaftsbereichssekretärin: Karl Dürtscher Eva Scherz

BEILAGEN

1) KOLLEKTIVVERTRAG

betreffend Arbeitsleistungen im Rahmen der Regelung der Öffnungszeiten

gemäß dem Bundesgesetz, BGBl I 48/2003, abgeschlossen zwischen der

schaft der Privatangestellten,

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerk-

Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Industrie,

andererseits.

einerseits und dem

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Kollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen, die einem Fachverband der Industrie angehören, soweit sie einem für den Bereich der Industrie geltenden Rahmenkollektivvertrag oder Kollektivvertrag angehören;

persönlich: für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer und für Lehrlinge, soweit sie dem persönlichen Geltungsbereich eines im Bereich der Industrie geltenden Rahmenkollektivvertrages oder Kollektivvertrages angehören.

(2) Dieser Kollektivvertrag gilt für Arbeitsleistungen im Rahmen der Regelung der Öffnungszeiten gemäß dem Bundesgesetz, BGBI I 48/2003, zur Beratung und Betreuung der Kunden, im Warenverkauf und für die Tätigkeiten, die mit diesem im unmittelbaren Zusammenhang stehen oder ohne die diese nicht durchführbar wären, sowie für sonstige Arbeitsleistungen, die vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeiten verlangt werden.

§ 2 Arbeitsleistung im Rahmen der Normalarbeitszeit und als Mehrarbeit

- (1) Für Normalarbeitsstunden (innerhalb der jeweils geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit) und für Mehrarbeitsstunden im Sinn des Abs 4, die an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 18:30 und 21 Uhr und am Samstag zwischen 13 und 18 Uhr geleistet werden, wird eine Zeitgutschrift oder Bezahlung gewährt. Die Art der Abgeltung (Zeitgutschrift oder Bezahlung) ist zu vereinbaren. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, besteht Anspruch auf Bezahlung.
- (2) Die Zeitgutschrift im Sinn des Abs 1 beträgt für Arbeitsleistungen

a)	von Montag bis Freitag zwischen 18.30 und						
	20.0	0 Uhr				70 %	
b)	von Montag bis Freitag ab 20.00 Uhr						
c)	am	Samstag	zwischen	13.00	und		
	18.00 Uhr						

der in diesen Zeiträumen tatsächlich geleisteten Normalarbeitsstunden bzw Mehrarbeitsstunden.

- (3) Die Bezahlung im Sinn des Abs 1 beträgt für Arbeitsleistungen

des normalen Stundenlohnes (auszugehen ist vom für den jeweiligen Fachverband geltenden Teiler des Monatsgehaltes für die Vergütung einer Normalstunde).

(4) Soweit in den einzelnen Fachverbänden Sonderbestimmungen über das Ausmaß der Verkürzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit (Mehrarbeit) bestehen oder weiterhin in Kraft treten, gelten diese Bestimmungen für Arbeitsleistungen im Rahmen der Abs 1 bis 3, die die tägliche oder jeweils geltende wöchentliche Normalarbeitszeit überschreiten, unbeschadet der zusätzlichen Abgeltung der Abs 2 oder 3 mit der Maßgabe, dass eine allfällig vorgesehene über die Grundvergütung hinausgehende Abgeltung auf die zusätzliche Abgeltung der Abs 2 oder 3 voll anzurechnen ist.

§ 3 Arbeitsleistung als Überstunde

Für Überstunden, die in den in § 2 genannten Zeiträumen geleistet werden, gelten die Bestimmungen für Überstunden in der für den jeweiligen Fachverband

geltenden Fassung. Der Überstundenzuschlag beträgt 75 Prozent, für Arbeitsleistungen von Montag bis Freitag ab 20 Uhr 100 Prozent.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Anspruch auf Zeitgutschrift bzw Bezahlung im Sinn dieses Kollektivvertrages steht für jene Arbeitsleistungen nicht zu, die im zeitlichen Rahmen der vor dem 1. 9. 1988 aufgrund des Ladenschlussgesetzes oder einer auf dieses Bundesgesetz gestützten Verordnung geltenden Offenhaltemöglichkeiten erbracht werden. Der Anspruch auf Zeitgutschrift bzw Bezahlung im Sinn dieses Kollektivvertrages steht für Arbeitsleistungen dann und insoweit zu, als diese im Rahmen von Öffnungszeiten erbracht werden, die die vor dem Stichtag 1. 9. 1988 geltenden Offenhaltemöglichkeiten überschreiten.
- (2) Wird mit Verordnung des Landeshauptmannes an Werktagen (Montag bis Freitag) die Öffnungszeit über 20 Uhr hinaus ermöglicht, steht der Anspruch auf Zeitgutschrift gem § 2 Abs 2 lit b) bzw Bezahlung gem § 2 Abs 3 lit b) zu, sofern die Regelung jener Verordnung entspricht, die aufgrund des Art I Z 4 des Bundesgesetzes, BGBI Nr 397/1991 (§ 6 Abs 3) bis zum In-Kraft-Treten des ÖZG 2003 in Geltung war.
- (3) Ist für Arbeitsleistungen eine Vergütung in Form von Zeitgutschrift vereinbart, so ist dem Arbeitnehmer auf Verlangen der Verbrauch der Zeitgutschrift zusammenhängend in Form von halben Tagen (bis 13 Uhr bzw ab 13 Uhr) zu gewähren.

- Diese Zeitgutschriften können auch, wenn in Verbindung mit Samstagarbeit freie Halbtage gegeben werden, in Verbindung mit diesen bis zu ganzen Tagen verbraucht werden.
- (4) Die in diesem Kollektivvertrag vorgesehenen Ansprüche auf Zeitgutschrift verfallen nicht. Sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Zeitgutschriften nicht verbraucht, sind sie im Verhältnis 1:1 zu bezahlen.
- (5) Die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen der §§ 2 und 3 ist nur dann und insoweit zulässig, als berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers wie beispielsweise die Versorgung von Kindern und Eltern, zumutbare Heimfahrtsmöglichkeiten, die Teilnahme an Schul- und Weiterbildungsveranstaltungen dieser Arbeitsleistung nicht entgegenstehen.
- (6) Lehrlinge vor den letzten 12 Monaten ihrer Lehrzeit dürfen zur Arbeitsleistung im Rahmen der §§ 2 und 3 nicht herangezogen werden.
- (7) Insbesondere sind das AZG, ARG und KJBG zu beachten.

§ 5 Arbeitszeit

In jenen Fachverbänden, in denen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kollektivvertrages eine kürzere wöchentliche Normalarbeitszeit als 40 Stunden gilt oder weiterhin in Geltung tritt, kann vorbehaltlich einer weitergehenden Regelung auf Fachverbandsebene die wöchentliche Normalarbeitszeit des Personals von Verkaufsstellen im Sinn des Öffnungszeitengesetzes in den einzelnen Wochen eines Zeitraumes von 13 Wochen bis zu 44 Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Durchrechnungszeitraumes

die wöchentliche Normalarbeitszeit die in den einzelnen Fachverbänden geltende wöchentliche Normalarbeitszeit im Durchschnitt nicht überschreitet.

Diese Regelung gilt für jene Fachverbände, in denen die Verkürzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf weniger als 40 Stunden nach In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages in Geltung tritt, ab dem Geltungsbeginn der kürzeren wöchentlichen Normalarbeitszeit.

§ 6 Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. 11. 2004 in Kraft.

Wien, am 4. 11. 2004

2) AUSZUG AUS DEM KOLLEKTIVVERTRAG

vom 28. 10. 1996 über die Neuregelung des Gehaltssystems

ARTIKEL V ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Übergangsbestimmungen gelten für alle Angestellten, deren Dienstverhältnis vor dem 1. 5. 1997 begonnen hat, solange sie nicht frühestens mit diesem Datum in eine höhere Verwendungsgruppe, unbeschadet Abs 6, 3. Absatz, umgestuft werden.

Alle Angestellten, deren Dienstverhältnis vor dem 1.5. 1997 begonnen hat, sind in die Gehaltsordnung "neu" einzustufen. Bei dieser Umreihung ist der seit Vollendung der letzten Vorrückung laufende Vorrückungsstichtag weiter anzuwenden.

(1) Für die Anwendung der entsprechenden Übergangsbestimmung sind die erreichten Verwendungsgruppenjahre zum Zeitpunkt des Geltungsbeginnes dieses Kollektivvertrages maßgeblich.

Unter Gehaltsordnung "alt" und Biennalsprung "alt" sind Gehaltsordnung und Biennalsprung vor dem 1.5. 1997 zu verstehen.

Unter Gehaltsordnung "neu" und Biennalsprung "neu" sind Gehaltsordnung und Biennalsprung in der ab 1. 5. 1997 geltenden Höhe zu verstehen.

(2) Angestellte der Verwendungsgruppen I und vt

Angestellte der Verwendungsgruppe I sind in die Gehaltsordnung "neu" umzustufen.

Jene, die am 30.4. 1997 in die Mindestgehaltsstufe nach 6 Jahren oder höher eingestuft sind, sind in die schillingmäßig nächsthöhere Mindestgehaltsstufe der Verwendungsgruppe II "neu" umzustufen, unter Anrechnung der dieser Mindestgehaltsstufe in der Verwendungsgruppe II entsprechenden Verwendungsgruppenjahre. Besteht zu diesem Zeitpunkt kein schillingmäßig nächsthöheres oder zumindest gleich hohes Mindestgrundgehalt in der Verwendungsgruppe II "neu", bleibt das bisher erreichte Mindestgrundgehalt solange abgesichert, als die entsprechende Mindestgrundgehaltsposition "neu" unter diesem Betrag liegt. Angestellte der Verwendungsgruppe VI sind in die der bisher erreichten Verwendungsgruppenjahrstufe entsprechenden Stufe der Gehaltsordnung "neu" umzustufen.

(3) Angestellte der Verwendungsgruppen II bis V, M I bis M III bzw M IV

- a) Angestellte, die sich zum Zeitpunkt des Geltungsbeginnes des Kollektivvertrages in den Mindestgrundgehaltspositionen nach 12, 14, 16 (18) VGJ befinden, sind in die Position nach 10 Verwendungsgruppenjahren der Gehaltsordnung "neu" einzustufen.
- b) Angestellte, die sich zum Zeitpunkt des Geltungsbeginnes des Kollektivvertrages in den Mindestgrundgehaltspositionen nach 10 Verwendungsgruppenjahren befinden, sind in die Position nach 8 Verwendungsgruppenjahren der Gehaltsordnung "neu" einzustufen.
- c) Angestellte, die sich zum Zeitpunkt des Geltungsbeginnes dieses Kollektivvertrages in den Mindestgrundgehaltspositionen nach 2 Verwendungsgruppenjahren bis zu jenen nach 8 Verwendungsgruppenjahren befinden, sind in die jahresmäßig nächstniedrigere Stufe der Gehaltsordnung "neu" einzustufen.
 - In jenen Gehaltsordnungen, in denen in den Verwendungsgruppen Meister I sowie Meister II die Mindestgrundgehaltspositionen im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr sowie nach 2 Jahren gleich sind, sind in diesen Meistergruppen in die Verwendungsgruppenstufe nach 2 Jahren eingestufte Angestellte in die entsprechende Verwendungsgruppenstufe nach 2 Jahren der Gehaltsordnung "neu" einzustufen.
- **d)** Angestellte im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr sind in die Gehaltsordnung "neu" einzustufen.
- (4) Mindestgehaltsabsicherung im Zuge kollektivvertraglicher Erhöhungen der Mindestgehaltsordnungen:
- a) Angestellte gemäß Absatz 3 lit a) (nach 12, 14, 16 [18] VGJ "alt").

Diesen Angestellten wird das vor dem 1.5. 1997, für den Angestellten geltende Mindestgrundgehalt wie folgt im Sinn eines individuellen Mindestgrundgehaltes gesichert: Dieses Mindestgrundgehalt wird künftig zum Zeitpunkt kollektivvertraglicher Mindestgehaltserhöhungen um jenen Prozentsatz

erhöht, um den sich die jeweilige Mindestgehaltsstufe nach 10 Verwendungsgruppenjahren der Gehaltsordnung "neu" erhöht. Diese Mindestgarantie erhöht sich zum jeweiligen Anfallszeitpunkt um die Biennalsprünge im Sinn des Abs 5 lit a) dieses Artikels.

Die Obergrenze dieser Absicherung der Mindestgarantie ist das schillingmäßige Mindestgrundgehalt dieser Verwendungsgruppe nach 16 Verwendungsgruppenjahren zum Stichtag 30.4. 1997. Die Mindestgarantie gilt sinngemäß auch für jene Angestellten, die in die Mindestgehaltsstufe nach 18 Jahren eingestuft waren (Schillingbetrag der Gehaltsordnung "alt" nach 18 Verwendungsgruppenjahren zum Stichtag 30.4. 1997).

b) Angestellte gemäß Absatz 3 lit b) (nach 10 VGJ "alt") und 3 lit c) (nach 2 bis nach 8 VGJ "alt").

Soweit das neue Mindestgrundgehalt niedriger ist als das Mindestgrundgehalt "alt", wird das individuelle Mindestgrundgehalt wie folgt abgesichert: Das individuelle Mindestgrundgehalt darf jenen Betrag nicht unterschreiten, der sich aus dem jeweiligen Mindestgrundgehalt "neu" plus dem Umstellungsunterschiedsbetrag ergibt. Der "Umstellungsunterschiedsbetrag" ist der Differenzbetrag zwischen dem Mindestgrundgehalt "alt" zum Stichtag 30. 4. 1997 und dem Mindestgrundgehalt "neu" zum Stichtag 1. 5. 1997, der im weiteren unverändert bleibt.

Für Angestellte gemäß Absatz 3 b erhöht sich dieses individuelle Mindestgrundgehalt 2 und 4 Jahre nach Vollendung des 10. Verwendungsgruppenjahres "neu" um je einen Biennalsprung "alt" (Absatz 5 lit a) letzter Satz).

Für Angestellte gemäß Absatz 3 lit c) erhöht sich dieses individuelle Mindestgrundgehalt 2 Jahre nach Vollendung des 10. Verwendungsgruppenjahres um einen Biennalsprung "neu" (Unterschiedsbetrag zwischen der Mindestgrundgehaltsposition nach 8 Verwendungsgruppenjahren und jener nach 10 Verwendungsgruppenjahren). Die Obergrenze dieser Absicherung der Mindestgarantie ist das schillingmäßige Mindestgrundgehalt dieser Verwendungsgruppe nach 16 Verwendungsgruppenjahren zum Stichtag 30.4. 1997.

(5) Zeitvorrückung in der Verwendungsgruppe ("echter Biennalsprung")

a) Biennalsprünge für Angestellte gemäß Absatz 3 lit a)

Diese Angestellten haben Anspruch auf Biennalsprünge unter Anwendung der Grundsätze des Zusatzkollektivvertrages über die Zeitvorrückung in der Verwendungsgruppe, auf die sie bei Verbleiben in der selben Verwendungsgruppe nach der bis zum 1.5. 1997 geltenden Regelung noch Anspruch

gehabt hätten. Als Biennalbetrag für diese Übergangsregelung gilt der schillingmäßige Wert vor dem 1.5. 1997.

b) Angestellte gemäß Absatz 3 lit b)

Für diese Angestellten gilt die Regelung des vorangehenden Absatzes mit der Maßgabe, dass der Biennalsprung in die Stufe nach 10 Jahren in der Gehaltsordnung "neu" auf die Biennalsprungsanzahl im Sinn des vorangehenden Absatzes angerechnet wird.

Die Angestellten im Sinn der Absätze a und b sind von der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 des Zusatzkollektivvertrages über die Zeitvorrückung in der Verwendungsgruppe (Fünf-Prozent-Klausel) ausgenommen. Auf diese Angestellten findet § 2 Abs 3 keine Anwendung.

c) Angestellte gemäß Absatz 3 lit c)

Diese Angestellten erhalten 2 Jahre nach Vollendung des 10. Verwendungsgruppenjahres einen Biennalsprung "neu" unter Anwendung der Grundsätze des Zusatzkollektivvertrages über die Zeitvorrückung in der Verwendungsgruppe. In den Fällen des Absatzes 3 lit c), 2. Absatz, erhalten die entsprechend dieser Vorschrift mit 1.5. 1997 in die Mindestgehaltsstufe nach 2 Verwendungsgruppenjahren eingestuften Meister weitere 2 Jahre nach dem Biennalsprung im Sinn des vorangehenden Absatzes einen weiteren Biennalsprung.

(6) Einstufung in die Verwendungsgruppen IVa oder Va

Wird ein Angestellter zum Geltungsbeginn des Kollektivvertrages (1. 5. 1997) aufgrund der ausgeübten Tätigkeit in IVa oder Va umgestuft, wird bei jenen Angestellten, deren tatsächlicher Monatsgehalt dem Mindestgrundgehalt "alt" entspricht, der laufende Vorrückungsstichtag aufgrund der bisherigen Einstufung beibehalten.

Die Einstufung erfolgt in die gegenüber dem bisher erreichten Mindestgrundgehalt nächsthöheren Mindestgehalt entsprechende Stufe der neuen Verwendungsgruppe (§ 15 Abs 11, 2. Absatz RKV *).

* Gilt bis 30.4. 2004.

Bei überzahlten Angestellten sind § 3 Abs 3 und 4 des Kollektivvertrages über die Zeitvorrückung innerhalb der Verwendungsgruppe anzuwenden. Den Angestellten, die mit 30. 4. 1997 das 10. Verwendungsgruppenjahr vollendet oder überschritten haben, und ab diesem Zeitpunkt in IVa oder Va umgestuft werden, bleibt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Kollektivvertrages über die Zeitvorrückung in der Verwendungsgruppe, unter Anrechnung der sich aus der Einstufung in der neuen Verwendungsgruppe noch ergebenden Zeitvorrückungen, die Anzahl jener Zeitvorrückungen gesichert, die er beim Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe noch erreicht hätte: soweit daraus noch ein über die anzurechnenden

Biennalsprünge in den Gruppen IVa bzw Va hinausgehender Biennalsprung zusteht, ist dieser ein Biennalsprung "alt" (Absatz 5 lit a) letzter Satz). Diese Angestellten sind von der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 des Zusatzkollektivvertrages über die Zeitvorrückung in der Verwendungsgruppe (5-Prozent-Klausel) ausgenommen. Auf diese Angestellten findet § 2 Abs 3 keine Anwendung.

(7) Fällt der Geltungsbeginn der Gehaltsordnung "neu" mit einem Biennalsprung zusammen, dann ist der Biennalsprung aufgrund der Gehaltsordnung "alt" zu ermitteln.

- (8) Wird ein(e) Angestellte(r), auf den (die) die Übergangsregelung dieses Artikels anzuwenden ist, in eine höhere Verwendungsgruppe umgestuft, gilt als bisher erreichtes Mindestgrundgehalt das sich aufgrund der Bestimmungen über die Mindestabsicherung gemäß Abs 4 ergebende Gehalt. Dieses Gehalt ist auch als Basis für das Ausmaß der Überzahlung maßgeblich.
- **(9)** Durch den Umstieg und die dementsprechende Einstufung in die Gehaltstabellen "neu" gemäß Abs 2 und 3 bewirkte Erhöhungen von Mindestgrundgehältern lassen effektive Monatsgehälter unberührt, soweit die neuen Mindestgrundgehälter bzw Mindestgehaltsabsicherungen gemäß Abs 4 nicht unterschritten werden.

ARTIKEL VI BETRIEBLICHE REGELUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ÄNDERUNGEN DES RAHMENKOLLEKTIVVERTRAGES UND DES ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAGES ÜBER DIE ZEITVORRÜCKUNG

Mit In-Kraft-Treten der kollektivvertraglichen Neuordnung der Verwendungsgruppen und Mindestgehaltstabellen sind betriebliche Regelungen, nach denen Entgelte in einem fixierten Ausmaß von einem kollektivvertraglichen Mindestgehalt oder einer Mindestgehaltstabelle abhängen, unter Anwendung der Grundsätze dieses Kollektivvertrages so abänderbar, dass sich gegenüber dem Zustand vor Geltungsbeginn der Neuordnung eine Gleichwertigkeit, dh infolge der Mindestgehaltserhöhungen 1997 aufgrund der Neuordnung keine über die bisherige Effektivauswirkung hinausgehende Auswirkung ergibt. Dies gilt auch für Umstufungsregelungen, betriebliche Verwendungsgruppen oder Zwischengruppen bzw die Anwendung betrieblicher Regelungen auf die neu eingeführten Verwendungsgruppen, sofern eine Abhängigkeit vom Mindestgehalt besteht. Kommt es binnen 3 Monaten nach In-Kraft-Treten der Neuordnung nicht zu einer innerbetrieblichen Regelung im Sinn des 1. Absatzes, bleiben obige Regelungen nur insoweit unberührt, als sich durch die Erhöhung der Mindestgehälter oder Umstufungen aufgrund der Neuordnung keine Erhöhung der schillingmäßigen Überzahlung vor In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages ergibt. Diese Regelungen gelten daher nur in dem Umfang weiter, als sich keine darüber hinausgehende Wirkung ergibt. Betriebliche Regelungen, die eine höhere Anzahl von Zeitvorrückungen als die bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgehaltsordnungen vorsehen, verkürzen sich um die Anzahl, die der Neuordnung gegenüber den bisherigen Mindestgehaltsordnungen entspricht, ausgenommen für jene Angestellten, die im Zeitpunkt der Einführung der neuen Gehaltsordnung bereits in der Stufe nach 16 Verwendungsgruppenjahren oder höher eingestuft sind und nicht in eine höhere Verwendungsgruppe umgestuft werden. Für die übrigen Angestellten, sofern diese im Umstiegszeitpunkt in die Verwendungsgruppenstufe nach 2 bis einschließlich nach 14 Jahren eingestuft sind, ist die Umstiegsregelung dieses Kollektivvertrages innerbetrieblich so zu adaptieren, dass sich eine mit der kollektivvertraglichen Umstiegsregelung gleichwertige, der betrieblich verkürzten Zeitvorrückung entsprechend, ergibt.

Als betriebliche Regelung im Sinn dieser Bestimmung gelten Betriebsvereinbarungen und sonstige betriebliche Regelungen oder Übungen, bei denen eine einheitliche Vorgangsweise gegenüber allen oder einem Teil der Dienstnehmer ohne Rücksicht auf eine bestimmte formale Grundlage eingehalten wird, aus denen Ansprüche abgeleitet werden.

Über betriebliche Regelungen im obigen Sinn können Betriebsvereinbarungen gemäß ArbVG abgeschlossen werden.

ARTIKEL VII SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Lenkzeitregelung:

Die Lenkzeitregelungen in den Zusatzkollektivverträgen über Dienstreisen etc werden ab 1.5. 1997 so abgeändert, dass anstelle der Verwendungsgruppe IV nach 18 Jahren die Verwendungsgruppe IVa nach 10 Jahren tritt.

2. Umstellungsdienstzettel:

Die für die Umstellung im Sinn dieses Kollektivvertrages notwendigen Angaben sind dem Angestellten mittels Dienstzettel (Umstiegs-Dienstzettel) bekannt zu geben (siehe Anhang).

ARTIKEL VIII

Für Rechtsstreitigkeiten im Einzelfall, die sich aus der Anwendung des § 15* und des § 19*, auch insbesondere im Zusammenhang mit der Neuregelung des Gehaltssystems zum 1.5. 1997, der Umstiegsregelung, der Einreihung in die neuen Verwendungsgruppen und der Anpassung betrieblicher Regelungen ergeben, ist vor Anrufung des Arbeitsgerichtes eine von

der Bundessektion Industrie oder vom Fachverband und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, eingerichtete Schiedskommission anzurufen, welche eine Streitbeilegung versucht und einen Schlichtungsvorschlag erstellt.

* Gilt bis 30.4. 2004 – ab 1.5. 2004 im § 15 neu zusammengefasst.

REISEAUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

ÜBERGANGSRECHT FÜR KROATIEN, LIECHTENSTEIN, NORWEGEN UND SCHWEIZ AB 1.5. 2017 (WERTE IN €)

STAAT	TAGGELD 1.531.12.2017		NÄCHTIGUNGSGELD 1.531.12. 2017			
	1. – 28. Tag	ab 29. Tag	1. – 7. Tag	g 8. – 28. Tag ab 2		
Kroatien	37,00	33,30	27,89 23,30		20,97	
Liechtenstein	36,70	33,03	24,10		16,95	
Norwegen	48,90	44,01	41,40		37,26	
Schweiz	42,80	38,52	32,70		29,43	
Grenzorte*	36,70	33,03	24,10		16,95	

STAAT	TAGGELD 1.130.4. 2018		NÄCHTIGUNGSGELD 1.130.4.2018			
	1. – 28. Tag	ab 29. Tag	1. – 7. Tag	8. – 28. Tag	ab 29. Tag	
Kroatien	40,00	36,00	27,89 23,30		20,97	
Liechtenstein	39,70	35,73	27,10		16,95	
Norwegen	50,29	50,29	41,40		37,26	
Schweiz	45,80	41,22	32,70		29,43	
Grenzorte*	39,70	35,73	27,10		16,95	

^{*} Orte, deren Ortsgrenze von der österreichischen Grenze nicht mehr als 15 km Luftlinie entfernt ist (§ 25 Abs 3 RGV)

EU-REISEAUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN (WERTE IN €, 1.5. 2017)

Geänderte Werte sind in **Fettdruck** hervorgehobenhervorgehoben Das Taggeld beträgt € **50,29**.

BIS 30.4.2013 BEIGETRETENE STAATEN	NÄCHTIGUNGSGELDER				
ä	1 7. Tag	ab 8. Tag			
Österreich	27,89	16,	16,95		
	1. – 7. Tag	8 28. Tag	ab 29. Tag		
Belgien	27,89	22,70	20,43		
Brüssel	3	2,00	28,80		
Bulgarien	27,89	22,70	20,43		
Dänemark	4	1,40	37,26		
Deutschland	2	7,90	25,11		
Grenzorte*	27,89	18,10	16,95		
Estland	3	1,00	27,90		
Finnland	4	1,40	37,26		
Frankreich	27,89	24,00	21,60		
Paris, Straßburg	3	2,70	29,43		
Griechenland	27,89	23,30	20,97		
Irland	3	3,10	29,79		
Italien		7,90	25,11		
Rom, Mailand	3	6,40	32,76		
Grenzorte*	27,89	18,10	16,95		
Lettland					
Litauen	3	1,00	27,90		
Luxemburg	27,89	22,70	20,43		
Malta	3	0,10	27,09		
Niederlande	2	7,90	25,11		
Polen		25,10	22,59		
Portugal	27,89	22,70	20,43		
Rumänien	•	27,30	24,57		
Schweden	4	1,40	37,26		
Slowakei		16,95			
Pressburg		24,40	21,96		
Slowenien	27,89	23,30	20,97		
Grenzorte*		16,			
Spanien	3	0,50	27,45		
Tschechien		24,40	21,96		
Grenzorte*		16,95			
Ungarn	27,89	26,60	23,94		
Budapest	•	26,60	23,94		
Grenzorte*		18,10	16,95		
Ver. Königreich (UK)	3	6,40	32,76		
London		1,40	37,26		
Zypern		0,50	27,45		

^{*} Orte, deren Ortsgrenze von der österreichischen Grenze nicht mehr als 15 km Luftlinie entfernt ist (§ 25 Abs 3 RGV)

Mindestgehälter ab 1.5. 2017 (Monatswerte in €)

					Vorrückungswerte		
BG	Grundstufe	nach 2 BG-J	nach 4 BG-J	nach 7 BG-J	nach 10 BG-J	2,4 BG-J	7,10 BG-J
Α	1.745,13						
В	1.765,83	1.801,16	1.836,49	1.854,16	1.871,83	35,33	17,67
С	1.938,14	1.996,29	2.054,44	2.083,52	2.112,60	58,15	29,08
D	2.068,13	2.130,18	2.192,23	2.223,26	2.254,29	62,05	31,03
Е	2.369,95	2.464,74	2.559,53	2.606,93	2.654,33	94,79	47,40
F	2.671,90	2.778,78	2.885,66	2.939,10	2.992,54	106,88	53,44
G	3.072,90	3.195,83	3.318,76	3.380,23	3.441,70	122,93	61,47
Н	3.370,66	3.505,50	3.640,34	3.707,76	3.775,18	134,84	67,42
I	4.124,15	4.289,14	4.454,13	4.536,63	4.619,13	164,99	82,50
J	4.527,96	4.709,08	4.890,20	4.980,76	5.071,32	181,12	90,56
						2 BG-J	4,7,10 BG-J
K	5.986,06	6.225,49	6.345,21	6.464,93	6.584,65	239,43	119,72

Stichwortverzeichnis

A		Arbeitnehmerschutz	
Abfertigung Alt	41	Bildungswoche	18
Altersteilzeit	16	Dienstreise, Quartier	
Elternkarenz-Ende, Austritt wegen unterlas-		Arbeits- und Sozialgericht	
sener Information	10	EES-Übergangsrecht, Auslegung, Vermittlung	
Wechsel von Voll- zu Teilzeitbeschäftigung,		vor Anrufung	48
Berechnung	57	Kollektivvertragsauslegung, Vermittlung vor	
Abfertigung Neu		Anrufung	42
Abgeltung		SEG-Zulagen, Vermittlung vor Anrufung	31
Mehrarbeit	63	Arbeitsgericht	
Abordnung zu Begräbnis		Gehaltssystem-Neuregelung 1997	69
Arbeitsverhinderung	18	Arbeitskräfteüberlassung	
Abrechnung	40	Bandbreitenmodell, Betriebsvereinbarung	15
Abrechnungszeitraum	40	Arbeitsunfähigkeit	
Dienstreise	39	Nächtigungsgeld	35
Kilometergeld	36	Taggeld	
All-in-Vereinbarungen	59	Arbeitsunfall	
Leistungsvolumen	25	Dienstreise	35
Altersteilzeit	16	Arbeitsverhinderung	
Teilzeitmehrarbeit	30	Beendigung, Entgeltfortzahlung	
Anrechnung	50	Nächtigungsgeld	
Abfertigung Alt auf Betriebspension	42	Taggeld	
Abgeltung auf Mehrarbeitszeitgutschrift\-zu-	12	Urlaubsentgelt	
schlag	64	Arbeitszeit	
Ausbildungsdienst (WehrG), Beschäftigungs-	04	31. Dezember	
gruppenjahre	22	Altersteilzeit	
Bezüge, überkollektivvertragliche	59	Arbeitszeitmodelle, Erprobung	
Biennalsprunganzahl, Gehaltssystem-Neure-	33	Auslandsdienstreise	
gelung 1997	67	Beruf, Familie	
Bildungskarenzdauer, dienstzeitabhängige	07	Bewachungspersonal	
Ansprüche	58	Chauffeur (w./m.)	
Elternkarenz, Beschäftigungsgruppenjah-	36	Dekadenarbeit	15
	22	Durchrechnungsmodelle	13
re Elternkarenzen bei dienstzeitabhängigen An-	22		65
sprüchen	10	Durchrechnungszeitraum Jugendliche	12
Erspartes/Versäumtes auf Lohn bei Arbeits-	10	Kurzarbeit	
	19	Lage, Festsetzung	
verhinderung	24		
Ist-Gehaltserhöhung, Vorrückung	24	Mehrleistungen	12
Leistungsvolumen auf Vorrückungen, Ver-	24	Nachtarbeit	
bot	24	Normalarbeitszeit	
Präsenzdienst, Beschäftigungsgruppenjah-	22	Portier (w./m.)	
re	22	Rufbereitschaft	
Provisionen auf Mindestgehalt	23	Ruhezeit, tägliche	11
Remunerationen auf Mindestgehalt	23	Sanitätsdienst	17
Schulzeiten für Urlaubsausmaß	40	Schichtarbeit	15
Sonderzahlungen	59	Sonntagsarbeit	15
teilqualifizierende Ausbildung, Lehrlingsent-	2.7	Übergangsrecht	49
schädigung	27	Umwandlung Geld in Zeit	11
Umstufung, Dienstzeit seit letzter Vorrü-	2.4	Verkürzung	64
ckung	24	Verkürzung der Normalarbeitszeit	17
Umstufung, Wartezeit für Anrechnungsver-	0.4	Vier-Tage-Woche	15
einbarungen	24	Weihnachten	11
Vorarbeiterdienstzeiten, Beschäftigungsgrup-		Werksfeuerwehr	17
penjahre	22	wöchentliche	63
Vordienstzeiten, Beschäftigungsgruppenjah-		Zeitguthaben, Beendigung	17
re	22	Zeitguthaben/-schuld, Information an Arbeit-	
Vorlehre, Lehrlingsentschädigung	27	nehmer	40
Zivildienst, Beschäftigungsgruppenjahre	22	Zeitschuld, Beendigung	17

Arztin, Arzt		Nahbereichstaggeld	33
Arbeitsverhinderung	19	Reiseentgelt	36
Attest, Nachtarbeit	12	Beendigung, Arbeitsverhältnis	. 8
Bildschirmbrille	41	siehe auch Austritt, Befristung, Entlassung,	
Heimfahrt, Empfehlung	37	Kündigung, Tod	
Untersuchung, Nachtarbeit	12	Abfertigung	41
Ausbildung		Befristung, Ablaufmitteilung	
Bildungswoche	18	einvernehmlich, Abfertigung Alt	
Einstufung 20-		Entgeltfortzahlung	
Erklärung, gemeinsame, Kollektivvertrags-		Fahrtenbuch	
parteien	58	Frühwarnsystem	
·		Gehalt	
Taggeldkürzung	33		
Ausbildungsdienst (WehrG)	22	Leistungsvolumen	
Anrechnung für Vorrückung		Postensuchtage	
Einmalzahlungsoption	44	Probezeit	
Ausgangspunkt		Sonderzahlungen	
Dienstreise		Tod	
Auslagenersatz, pauschaler		Zeitgutschrift	64
Auslandsdienstreise 34,		Befristung	
Arbeitszeit	38	Abfertigung Alt	
Gewalt, höhere	38	Arbeitsverhältnis, Ablaufmitteilung	
Kreditkarte	38	Beginn, Arbeitsverhältnis	. 8
Sondervereinbarungen	38	Gehalt	
Tag-, Nächtigungsgeld 33-	-34	Leistungsvolumen	25
Tag-, Nächtigungsgeld, Europäische Union		Sonderzahlungen	
Überbrückungshilfe	38	Begräbnis	
Versicherung		Arbeitsverhinderung	18
Vorschuss		Behaltepflicht	
Wochenende		Lehrlinge	9
Auslegung	50	Behördenweg	.)
Kollektivvertrag	42	Arbeitsverhinderung	10
Rollekuveruag	⊤∠	Albeits verificating	10
Austritt		<u>=</u>	
Austritt Abfortigung Alt		Beifahrerin, Beifahrer	25
Abfertigung Alt	42	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt	35
Abfertigung AltAltersteilzeit, Zeitguthaben	42 16	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung	35
Abfertigung Alt	42 16 10	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebs-	
Abfertigung Alt	42 16 10	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebs- rat	35 24
Abfertigung Alt	42 16 10 10	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat Berichterstattung	24
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld	42 16 10 10 . 8 39	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat Berichterstattung Nächtigungsgeld, Inland	24
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit	42 16 10 10 . 8 39 12	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat Berichterstattung Nächtigungsgeld, Inland Berufsausbildung, integrative	24 34
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit Zeitguthaben	42 16 10 10 . 8 39 12	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat Berichterstattung Nächtigungsgeld, Inland Berufsausbildung, integrative Einstufung	24 34 20
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit	42 16 10 10 . 8 39 12	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat Berichterstattung Nächtigungsgeld, Inland Berufsausbildung, integrative Einstufung Lehrlingsentschädigung	24 34 20
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit Zeitguthaben Zeitschuld	42 16 10 10 . 8 39 12	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat Berichterstattung Nächtigungsgeld, Inland Berufsausbildung, integrative Einstufung Lehrlingsentschädigung Berufseinstieg	24 34 20 27
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit Zeitguthaben Zeitschuld	42 16 10 10 . 8 39 12	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat Berichterstattung Nächtigungsgeld, Inland Berufsausbildung, integrative Einstufung Lehrlingsentschädigung	24 34 20 27
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit Zeitguthaben Zeitschuld B Bahn	42 16 10 10 . 8 39 12 17	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat Berichterstattung Nächtigungsgeld, Inland Berufsausbildung, integrative Einstufung Lehrlingsentschädigung Berufseinstieg	24 34 20 27
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit Zeitguthaben Zeitschuld B Bahn Fahrtkostenersatz	42 16 10 10 . 8 39 12 17 18	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat Berichterstattung Nächtigungsgeld, Inland Berufsausbildung, integrative Einstufung Lehrlingsentschädigung Berufseinstieg Entlohnung	24 34 20 27 -21
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit Zeitguthaben Zeitschuld B Bahn Fahrtkostenersatz Nächtigungsgeld	42 16 10 10 . 8 39 12 17 18	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat Berichterstattung Nächtigungsgeld, Inland Berufsausbildung, integrative Einstufung Lehrlingsentschädigung Berufseinstieg Entlohnung	24 34 20 27 -21
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit Zeitguthaben Zeitschuld B Bahn Fahrtkostenersatz Nächtigungsgeld Reiseentgelt, Nacht	42 16 10 10 . 8 39 12 17 18	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat Berichterstattung Nächtigungsgeld, Inland Berufsausbildung, integrative Einstufung Lehrlingsentschädigung Berufseinstieg Entlohnung Entlohnung Dienstreise	24 34 20 27 -21 27 33
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit Zeitguthaben Zeitschuld B Bahn Fahrtkostenersatz Nächtigungsgeld Reiseentgelt, Nacht Bandbreitenmodell	42 16 10 10 . 8 39 12 17 18	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat Berichterstattung Nächtigungsgeld, Inland Berufsausbildung, integrative Einstufung Lehrlingsentschädigung Berufseinstieg Entlohnung	24 34 20 27 -21 27 33 28
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit Zeitguthaben Zeitschuld B Bahn Fahrtkostenersatz Nächtigungsgeld Reiseentgelt, Nacht Bandbreitenmodell Betriebsversammlung	42 16 10 10 . 8 39 12 17 18	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat Berichterstattung Nächtigungsgeld, Inland Berufsausbildung, integrative Einstufung Lehrlingsentschädigung Berufseinstieg Entlohnung	24 34 20 27 -21 27 33 28 19
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit Zeitguthaben Zeitschuld B Bahn Fahrtkostenersatz Nächtigungsgeld Reiseentgelt, Nacht Bandbreitenmodell Betriebsversammlung Durchrechnungszeitraum	42 16 10 10 . 8 39 12 17 18	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat Berichterstattung Nächtigungsgeld, Inland Berufsausbildung, integrative Einstufung Lehrlingsentschädigung Berufseinstieg Entlohnung 20- Berufsschule Anrechnung, Lehrlingsentschädigung Dienstreise Internatskosten Beschäftigungsgruppen betriebliche	24 34 20 27 -21 27 33 28 19 22
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit Zeitguthaben Zeitschuld B Bahn Fahrtkostenersatz Nächtigungsgeld Reiseentgelt, Nacht Bandbreitenmodell Betriebsversammlung Durchrechnungszeitraum Entlohnung	42 16 10 10 . 8 39 12 17 18	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat Berichterstattung Nächtigungsgeld, Inland Berufsausbildung, integrative Einstufung Lehrlingsentschädigung Berufseinstieg Entlohnung	24 34 20 27 -21 27 33 28 19 22 22
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit Zeitguthaben Zeitschuld B Bahn Fahrtkostenersatz Nächtigungsgeld Reiseentgelt, Nacht Bandbreitenmodell Betriebsversammlung Durchrechnungszeitraum Entlohnung Kombinationen	42 16 10 10 . 8 39 12 17 18 36 35 35 13 14 13	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat Berichterstattung Nächtigungsgeld, Inland Berufsausbildung, integrative Einstufung Lehrlingsentschädigung Berufseinstieg Entlohnung	24 34 20 27 -21 27 33 28 19 22 22
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit Zeitguthaben Zeitschuld B Bahn Fahrtkostenersatz Nächtigungsgeld Reiseentgelt, Nacht Bandbreitenmodell Betriebsversammlung Durchrechnungszeitraum Entlohnung	42 16 10 10 . 8 39 12 17 18 36 35 35 13 14 13	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat Berichterstattung Nächtigungsgeld, Inland Berufsausbildung, integrative Einstufung Lehrlingsentschädigung Berufseinstieg Entlohnung	24 34 20 27 -21 27 33 28 19 22 22 24
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit Zeitguthaben Zeitschuld B Bahn Fahrtkostenersatz Nächtigungsgeld Reiseentgelt, Nacht Bandbreitenmodell Betriebsversammlung Durchrechnungszeitraum Entlohnung Kombinationen	42 16 10 10 . 8 39 12 17 18 36 35 35 13 14 13 14	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat Berichterstattung Nächtigungsgeld, Inland Berufsausbildung, integrative Einstufung Lehrlingsentschädigung Berufseinstieg Entlohnung	24 34 20 27 -21 27 33 28 19 22 22 24
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit Zeitguthaben Zeitschuld B Bahn Fahrtkostenersatz Nächtigungsgeld Reiseentgelt, Nacht Bandbreitenmodell Betriebsversammlung Durchrechnungszeitraum Entlohnung Kombinationen Leiharbeit, Betriebsvereinbarung	42 16 10 10 . 8 39 12 17 18 36 35 35 13 14 13 14 14	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat Berichterstattung Nächtigungsgeld, Inland Berufsausbildung, integrative Einstufung Lehrlingsentschädigung Berufseinstieg Entlohnung Entlohnung Dienstreise Internatskosten Beschäftigungsgruppen betriebliche Beschäftigungsgruppenjahre Umstufung Betriebspension Altersteilzeit Betriebsrat	24 34 20 27 -21 27 33 28 19 22 22 24
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit Zeitguthaben Zeitschuld B Bahn Fahrtkostenersatz Nächtigungsgeld Reiseentgelt, Nacht Bandbreitenmodell Betriebsversammlung Durchrechnungszeitraum Entlohnung Kombinationen Leiharbeit, Betriebsvereinbarung Normalarbeitszeit, Lage	42 16 10 10 . 8 39 12 17 18 36 35 35 13 14 13 14 14 15 14	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat Berichterstattung Nächtigungsgeld, Inland Berufsausbildung, integrative Einstufung Lehrlingsentschädigung Berufseinstieg Entlohnung	24 34 20 27 -21 27 33 28 19 22 22 24
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit Zeitguthaben Zeitschuld B Bahn Fahrtkostenersatz Nächtigungsgeld Reiseentgelt, Nacht Bandbreitenmodell Betriebsversammlung Durchrechnungszeitraum Entlohnung Kombinationen Leiharbeit, Betriebsvereinbarung Normalarbeitszeit, Lage Pflegefreistellung Teilzeit	42 16 10 10 . 8 39 12 17 18 36 35 35 13 14 13 14 14 15 14	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat Berichterstattung Nächtigungsgeld, Inland Berufsausbildung, integrative Einstufung Lehrlingsentschädigung Berufseinstieg Entlohnung	24 34 20 27 -21 27 33 28 19 22 22 24
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit Zeitguthaben Zeitschuld B Bahn Fahrtkostenersatz Nächtigungsgeld Reiseentgelt, Nacht Bandbreitenmodell Betriebsversammlung Durchrechnungszeitraum Entlohnung Kombinationen Leiharbeit, Betriebsvereinbarung Normalarbeitszeit, Lage Pflegefreistellung Teilzeit Überstunden	42 16 10 10 . 8 39 12 17 18 36 35 35 13 14 13 14 14 14 14 14	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat	24 34 20 27 -21 27 33 28 19 22 22 24 17
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit Zeitguthaben Zeitschuld B Bahn Fahrtkostenersatz Nächtigungsgeld Reiseentgelt, Nacht Bandbreitenmodell Betriebsversammlung Durchrechnungszeitraum Entlohnung Kombinationen Leiharbeit, Betriebsvereinbarung Normalarbeitszeit, Lage Pflegefreistellung Teilzeit Überstunden Zeitguthaben	42 16 10 10 . 8 39 12 17 18 36 35 35 13 14 13 14 14 14 14 14	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat	24 34 20 27 -21 27 33 28 19 22 22 24 17 18
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit Zeitguthaben Zeitschuld B Bahn Fahrtkostenersatz Nächtigungsgeld Reiseentgelt, Nacht Bandbreitenmodell Betriebsversammlung Durchrechnungszeitraum Entlohnung Kombinationen Leiharbeit, Betriebsvereinbarung Normalarbeitszeit, Lage Pflegefreistellung Teilzeit Überstunden Zeitguthaben Zeitguthaben Zeitkonto	42 16 10 10 . 8 39 12 17 18 36 35 35 13 14 13 14 14 14 14 14 14 14	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat	24 34 20 27 -21 27 33 28 19 22 22 24 17
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit Zeitguthaben Zeitschuld B Bahn Fahrtkostenersatz Nächtigungsgeld Reiseentgelt, Nacht Bandbreitenmodell Betriebsversammlung Durchrechnungszeitraum Entlohnung Kombinationen Leiharbeit, Betriebsvereinbarung Normalarbeitszeit, Lage Pflegefreistellung Teilzeit Überstunden Zeitguthaben Zeitguthaben Zeitgutschlag	42 16 10 10 . 8 39 12 17 18 36 35 35 13 14 14 14 14 14 14 14 14	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat Berichterstattung Nächtigungsgeld, Inland Berufsausbildung, integrative Einstufung Lehrlingsentschädigung Berufseinstieg Entlohnung Entlohnung Dienstreise Internatskosten Beschäftigungsgruppen betriebliche Beschäftigungsgruppenjahre Umstufung Betriebspension Altersteilzeit Betriebsrat Ausbildungskosten-Rückerstattungsvereinbarung, Information über Auslandsdienstreise, Fremdwährung, Zustimmung Bandbreitenmodell, Zustimmung Beschäftigungsgruppen, Einstufung, Mitwir-	24 34 20 27 -21 27 33 28 19 22 22 24 17 18 34 13
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit Zeitguthaben Zeitschuld B Bahn Fahrtkostenersatz Nächtigungsgeld Reiseentgelt, Nacht Bandbreitenmodell Betriebsversammlung Durchrechnungszeitraum Entlohnung Kombinationen Leiharbeit, Betriebsvereinbarung Normalarbeitszeit, Lage Pflegefreistellung Teilzeit Überstunden Zeitguthaben Zeitguthaben Zeitgutschlag Baubüro	42 16 10 10 . 8 39 12 17 18 36 35 35 13 14 13 14 14 14 14 14 14 14	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat Berichterstattung Nächtigungsgeld, Inland Berufsausbildung, integrative Einstufung Lehrlingsentschädigung Berufseinstieg Entlohnung Entlohnung Dienstreise Internatskosten Beschäftigungsgruppen betriebliche Beschäftigungsgruppenjahre Umstufung Betriebspension Altersteilzeit Betriebsrat Ausbildungskosten-Rückerstattungsvereinbarung, Information über Auslandsdienstreise, Fremdwährung, Zustimmung Bandbreitenmodell, Zustimmung Beschäftigungsgruppen, Einstufung, Mitwirkung	24 34 20 27 -21 27 33 28 19 22 24 17 18 34 13
Abfertigung Alt Altersteilzeit, Zeitguthaben Dienstzeitenzusammenrechnung Elternkarenz-Ende Entgeltfortzahlung Jubiläumsgeld Nachtarbeit Zeitguthaben Zeitschuld B Bahn Fahrtkostenersatz Nächtigungsgeld Reiseentgelt, Nacht Bandbreitenmodell Betriebsversammlung Durchrechnungszeitraum Entlohnung Kombinationen Leiharbeit, Betriebsvereinbarung Normalarbeitszeit, Lage Pflegefreistellung Teilzeit Überstunden Zeitguthaben Zeitguthaben Zeitgutschlag	42 16 10 10 . 8 39 12 17 18 36 35 35 13 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14	Beifahrerin, Beifahrer Reiseentgelt Beratung Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Betriebsrat	24 34 20 27 -21 27 33 28 19 22 22 24 17 18 34 13

Dienstreise, Information über Sonderverein-		Beschäftigungsgruppenjahre, Kollektivver-	
barungen	38	tragswechsel	
Leistungsvolumen, Aufteilung, Vermitt-		Bildungskarenz	
lung	26	Dekadenarbeit	
Leistungsvolumen, gemeinsames für Arbei-		Dienstreise, Sondervereinbarungen	39
terinnen, Arbeiter und Angestellte, Zu-		Dienstreise; Ausgangspunkt	33
stimmung	25	Einarbeitung ganzer Tage, Versetzung auf Ta-	
Leistungsvolumen, Mitteilung	26	gesarbeitsplatz	13
Leistungsvolumen, Vermittlung, Unterstüt-		Einarbeitung in Verbindung mit Feiertagen	13
zung	26	Entlohnung im Eintritts-/Beendigungsmo-	
Verkürzung der Normalarbeitszeit, Zustim-		nat	31
mung	17	Entlohnungssystem, Anpassung betrieblicher	
Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel	24	Regelungen	48
Witterungseinflüsse, Verrichtung anderer Ar-		Erhöhte Normalarbeitszeit	13
beiten	19	Grundvergütung, Berechnungsart 29-	-30
Betriebsrat, Betrieb ohne		Leiharbeit, Bandbreitenmodell	15
Abrechnungszeitraum	40	Leiharbeit, Sonntagsarbeit	61
Auslandsdienstreise, Fremdwährung	34	Leistungsvolumen, Aufschiebung/Verringe-	
Bandbreitenmodell	13	rung, zwingende wirtschaftliche Grün-	
Beschäftigungsgruppenjahre, Kollektivver-		de	27
tragswechsel	22	Leistungsvolumen, Aufteilung	26
Betriebsstätte	33	Leistungsvolumen, Auswahlund Aufteilungs-	
Dienstreise, Ausgangspunkt	33	kriterien	25
Dienstreise, betriebliche Regelung	39	Leistungsvolumen, gemeinsames für Arbei-	
Dienstreise, Sondervereinbarungen	39	terinnen, Arbeiter und Angestellte	25
Einarbeitung ganzer Tage	13	Leistungsvolumen, nachträgliche Ausschüt-	23
Einarbeitung in Verbindung mit Feiertagen	13	tung	26
Entlohnung im Eintritts-/Beendigungsmo-	13	Leistungsvolumen, Zeitplan	26
nat	31	Lenkentgelt	36
Erhöhte Normalarbeitszeit	13	Nachtarbeit, Versetzung auf Tagesarbeits-	50
Grundvergütung, Berechnungsart	29	platz	12
Lage der Arbeitszeit	10	Regelung, betriebliche, Gehaltssystem-Neu-	12
Leistungsvolumen, Aufschiebung/Verringe-	10	regelung 1997	68
rung	27	Reiseentgelt	36
Leistungsvolumen, Namensliste	26	Rufbereitschaft, Bezahlung	15
	26		40
Leistungsvolumen, Vermittlung Lenkentgelt		Rundung betrieblicher BeträgeSchichtarbeit	15
Reiseentgelt		Schichtturnus, durchschnittlich 40 Wochen-	13
Rufbereitschaft, Bezahlung			1 5
		stunden Normalarbeitszeit	
Rundung betrieblicher Beträge		Sonntagsarbeit	
Schichtarbeit	15	Teilzeitmehrarbeit, Zeitausgleich	
Teilzeitmehrarbeit, Zeitausgleichszeit-	20	Telearbeit	41
raum	30	Überstunden, Zeitausgleich	29
Urlaubsentgelt	40	Überstundenvergütung, kürzere Normalar-	20
Urlaubsgeld, einheitlicher Auszahlungszeit-		beitszeit	30
punkt	32	Umstufung	24
Verkürzung der Normalarbeitszeit	17	Urlaubsentgelt	40
Vier-Tage-Woche	15	Urlaubsgeld, einheitlicher Auszahlungszeit-	
Vorrückung, Ausnahme/Aufschub, Kollektiv-		punkt	32
vertragsparteien	24	Verbesserungsvorschläge, Vergütung	39
Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Zeit-		Vier-Tage-Woche	15
raum	24	Vorrückung, Ausnahme, wirtschaftlich be-	
Zwölf-Stunden-Tag bei Vier-Tage-Woche	15	gründete Fälle	24
Betriebsstätte		Vorrückung, Fünf-Prozent-Klausel, Zeit-	
Dienstreise	33	raum	24
Betriebsstilllegung		Zwölf-Stunden-Tag bei Vier-Tage- Woche	15
Verrichtung zumutbarer Arbeiten	19	Betriebsversammlung	
Betriebsvereinbarung		Bandbreitenmodell, Entgeltfortzahlung	14
Abrechnungszeitraum	40	Betriebszugehörigkeit	. 9
Arbeitszeitmodelle, Erprobung	58	Einstufung in B	20
Bandbreitenmodell		Bewachungspersonal	
Beschäftigungsgruppen, betriebliche	22	Arbeitszeit	17
		Riennium fixiertes	47

Betriebsrat, Sonderzahlungen 32 Kürzung, Taggeld, Mahlzeiten Bildungskarenz 58 Lehrling 39 Bildungsmaßnahmen 18 Lenkzeit	Bildschirmbrille	41	Kürzung, Taggeld, Aus-/Weiterbildungsver-	
Bildungskarenz 58 Bildungswoche 18 Bildungswoche 18 Bildungswoche 18 Bildungswoche 18 Bildungswoche 18 Bildungswoche 18 Busfahrt Mahizeiten, Taggeldkürzung. Fahrtkostenersatz 36 Mautgebühren 33 Montage 33 Montagebür 34 Montagebür 34 Montagebür 35 Montagebür 36 Montagebür 36 Montagebür 36 Montagebür 36 Montagebür 36 Machtfahrt, flüg, Rächtigungsgeld. Machtfahrt, flüg, Reiseentgelt 36 Nachtfahrt, flüg, Reiseentgelt 36 Nachtfahrt, flüg, Reiseentgelt 36 Nachtigungsgeld, Europäische Union 36 Nachtigungsgeld, Europäische Union 36 Nächtigungsgeld, Europäische Union 37 Nächtigungsgeld, Europäische Union	Bildungsfreistellung		anstaltungen	
Bildungsmaßnahmen 18 Lenkentgelt Bildungsmoche 18 Lenkzeit Busfahrt 5 Harkzeit 18 Lenkzeit 18 Lenkzeit 18 Lenkzeit 18 Lenkzeit 18 Lenkzeit 18 Mahlzeiten, Taggeldkürzung 18 Mautgebühren 18 Machtfahrt, - Flug, Reiseentgelt 19 Nachtfahrt, - Flug, Reiseentgelt 19 Parkgebühren 19 Pa				
Bildungswoche Busfahrt Fahrtkostenersatz				
Busfahrt Fahrtkostenersatz	=			
Fahrtkostenersatz. 36 Mautgebühren 33 Chauffeur (w./m.) Arbeitszeit. 17 Montagebüro Nachtfahrt, -flug, Reiseentgelt Nachtfahrt, Wagenklasse Nachtgungsgeld, Europäische Union Nächtigungsgeld, Inland	_	18		
Chauffeur (w./m.) Arbeitszeit 17 Deckungssumme 17 Deckungssumme 17 Deckungssumme 18 Dekadenarbeit 15 Diensterfindung 39 Dienstyeibiläum 39 Dienstyeibiläum 39 Dienstyeibiläum 39 Dienstreise 33 Abrechnung, Kilometergeld 36 Arbeitsunfähigkeit 35 Schlafwagen, Bewilligung 36 Ausgangspunkt, Wohnsitz 33 Auslagenersatz, pauschaler 35 Schlafwagen, Bewilligung 36 Schlafwagen, Bewilligung 36 Schlafwagen, Bewilligung 36 Schlafwagen, Nächtigungsgeld 35 Sondervereinbarungen 34 Diensteitel, Ausland 37 Berifskohle. Ausland 37 Berifskohle. Ausland 37 Berifskohle. Ausland 37 Deckelung, Lenkentgelt 35 Dienstzettel, Ausland 37 Entfäll, Täggeld 35 Entfäll, Täggeld 35 Arbeitsungsgeld 35 Arbeitsungsgeld 35 Arbeitsungsgeld 35 Arbeitsungsgeld 35 Arbeitsungsgeld 36 Währung, Tag-, Nächtigungsgeld 36 Währung, Tag-, Nächtigungsgeld 37 Währzeiten, Reiseentgelt 36 Währung, Tag-, Nächtigungsgeld 37 Währzeiten, Reiseentgelt 36 Währzeiten, Reiseentgelt 36 Währzeiten, Reiseentgelt 36 Währzeiten, Reiseentgelt 36 Währzeiten, Reiseentgelt				34
Chauffeur (w./m.) Arbeitszeit 17 Nachtfahrt, -flug, Reiseentgelt Nachtfahrt, -flug, Reiseentge	Fahrtkostenersatz	36		36
Chauffeur (w./m.) Arbeitszeit 17 Arbeitszeit 17 Arbeitszeit 17 Arbeitszeit 17 Arbeitszeit 17 Arbeitszeit 17 Deckungssumme 17 Unfallversicherung, Auslandsdienstreise 18 Dekadenarbeit 15 Diensterfindung 19 Dienstreindung 19 Dienstreibe 13 Abrechnung, Kilometergeld 19 Arbeitsunfähigkeit 15 Arbeitsunfähigkeit 15 Arbeitsunfähigkeit 15 Arbeitsverhinderung 16 Arbeitsverhinderung 17 Arbeitszeit, Ausland 18 Aufwendungen, Ausland 18 Aufwendungen, Ausland 18 Auspildungsveranstaltung 18 Ausgangspunkt, Wohnsitz 13 Ausgangspunkt, Wohnsitz 15 Bahn, Lenkentgelt 15 Bahn, Renkentgelt 15 Berichterstattung 16 Berufsschule 16 Berufsschule 17	С			
Arbeitszeit 17 Nachtfahrt, -flug, Reiseentgelt Nachtfahrt, and Reiseentgelt Nachtfahrt, -flug,				33
Deckungssumme Unfallversicherung, Auslandsdienstreise 38 Nächtigungsgeld, Europäische Union Unkaliversicherung, Auslandsdienstreise 38 Nächtigungsgeld, Inland Dienstreifindung 39 Parkgebühren Dienstreise 33 Quartier, siehe Quartier Abrechnung, Kilometergeld 36 Regelungen, betriebliche Arbeitsunfähligkeit 35 Reiseaufwandsentschädigung EU Arbeitsunfähligkeit 35 Reiseaufwandsentschädigung EU Arbeitsunfähligkeit 35 Reiseaufwandsentschädigung EU Arbeitsunfall 35 Reiseaufwandsentschädigung EU Arbeitsverhinderung 34-35 Reiseaufwandsentschädigung EU Arbeitszeit, Ausland 38 Reisevorbereitung, Ausland Aufwendungen, Ausland 34 Risikoabdeckung, Ausland Ausbildungsveranstaltung 35 Rücktransport nach Tod Ausgangspunkt 33 Schläff, Bewilligung Ausgangspunkt 33 Schläfwagen, Bewilligung Ausgangspunkt 35 Schlafwagen, Reise-, Lenkentgelt Sahn, siehe Bahn Bahn, Lenkentgelt 35 Sondervereinbarungen, allgemein Bahn, Wagenklasse 36 Sondervereinbarungen, allgemein Bahn, Lenkentgelt 35 Sondervereinbarungen, allgemein Babatelle, Nahbereichstaggeld 33 Berriebsvereinbarung, siehe Betriebsvereinbarung Busfahrt 36 Verfall von Ansprüchen Versicherung, Ausland Vorschuss, Reisekosten, Ausland Vorsc		17		35
Deckungssumme Nächtigungsgeld, Europäische Union Dekadenarbeit 15 Diensterfindung 39 Diensterfindung 39 Diensterfindung 39 Dienstreise 33 Abrechnung 39 Abrechnung, Kilometergeld 36 Abrechnung, Kilometergeld 36 Arbeitsunfähigkeit 35 Arbeitsunfählgkeit 35 Arbeitsunfall 35 Arbeitsverhinderung 34-35 Reiseaufwandsentschädigung EU 34-35 Arbeitsverhinderung 34-35 Arbeitsverhinderung 34-35 Arbeitsverhinderung 34-34-35 Arbeitsverhinderung 34-35 Arbeitsverhinderung 34-35 Arbeitsverhinderung 34-35 Arbeitsverhinderung 34-35 Arbeitsverhinderung 34-35 Arbeitsverhinderung 34-35 Aus genetitseit 35 Aus genetitseit 33 Aus genetitseit 33 Aus genetitseit <td>/ II Delegzeit</td> <td>17</td> <td></td> <td>35</td>	/ II Delegzeit	17		35
Unfallversicherung, Auslandsdienstreise 38 Nächtigungsgeld, Inland Dekadenarbeit 15 Nahbereich, Reise-, Lenkentgelt Diensterfindung 39 Privatauto, Bewilligung Dienstreise 33 Quartier, siehe Quartier Abrechnung 39 Rechnungslegung Abrechnung, Kilometergeld 36 Regelungen, betriebliche Arbeitsunfähigkeit 35 Reiseaufwandsentschädigung Arbeitsunfähigkeit 35 Reiseaufwandsentschädigung Arbeitsverhinderung 34-35 Reiseentgelt Arbeitszeri, Ausland 38 Reisevorbereitung, Ausland Aufwendungen, Ausland 34 Risikoabdeckung, Ausland Ausgangspunkt Ausgangspunkt Ausgangspunkt, Wohnsitz 33 Schliff, Bewilligung Ausgangspunkt, Wohnsitz 33 Schlafwagen, Bewilligung Ausgangspunkt, Wohnsitz 35 Schlafwagen, Bewilligung Ausgangspunkt, Schlafwagen, Nächtigungsgeld Bahn, Lenkentgelt 35 Sondervereinbarungen Bahn, Wagenklasse 36 Sondervereinbarungen Bahn, Wagenklasse 36 Sondervereinbarungen, allgemein Baubüro 33 Sonntag, Reiseentgelt Baustelle, Nähbereichstaggeld Baustelle, Nähbereichstaggeld Berichterstattung 34 Überbrückungshilfe für Angehörige Berichterstattung				36
Dekadenarbeit 15 Nahbereich, Reise-, Lenkentgelt Diensterfindung 39 Parkgebühren Dienstybiläum 39 Privatauto, Bewilligung Dienstreise 33 Quartier, siehe Quartier Abrechnung, Kilometergeld 36 Regelungen, betriebliche Arbeitsunfähigkeit 35 Reiseaufwandsentschädigung Arbeitsverhinderung 34-35 Reiseaufwandsentschädigung EU Arbeitsverhinderung 34-35 Reiseentgelt Arbeitsverhinderung 34 Riskoabdeckung, Ausland Aufwendungen, Ausland 34 Riskoabdeckung, Ausland Ausgangspunkt 35 Rücktransport Bewilligung Ausgangspunkt, Wohnsitz 33 Schlafwagen, Bewilligung Ausgangspunkt, Wohnsitz 33 Schlafwagen, Bewilligung Ausgangspunkt, Wohnsitz 35 Sonderverinbarung, Reisee, Lenkentgelt Bahn, siehe Bahn Sonderverinbarun				49
Diensterfindung	Unfallversicherung, Auslandsdienstreise	38		34
Dienstreise 33 Quartier, siehe Quartier Abrechnung 39 Abrechnung, Kilometergeld 36 Regelungen, betriebliche 37 Reiseaufwandsentschädigung 38 Arbeitsunfälnigkeit 35 Reiseaufwandsentschädigung EU 37 Reiseaufwandsentschädigung EU 38 Arbeitsverhinderung 34 Reiseaufwandsentschädigung EU 38 Arbeitsverhinderung 34 Reiseaufwandsentschädigung EU 38 Reiseaufwandsentschädigung EU 38 Arbeitszeit, Ausland 38 Reisevorbereitung, Ausland 38 Reisevorbereitung, Ausland 38 Reisevorbereitung, Ausland 39 Reisevorbereitung, Ausland 30 Reisevorbereitung, Ausland 30 Reisevorbereitung, Ausland 30 Schlafwagen, Nächtigungsgeld 30 Schlafwagen, Nächtigungsgeld 30 Schlafwagen, Nächtigungsgeld 31 Raggeld, Europäische Union 39 Reisentgelt 39 Reisentgelt 39 Verschuss, Reiseentgelt 30 Verschuss, Versicherung, Ausland 30 Verschuss, Reisekosten, Ausland 30 Reitfell, Nächtigungsgeld 30 Reitfell, Reit				35
Dienstreise				
Abrechnung				36
Abrechnung, Kilometergeld 36 Arbeitsunfähigkeit 35 Arbeitsunfälligkeit 35 Arbeitsunfäll 35 Arbeitsverhinderung 34-35 Arbeitszeit, Ausland 38 Aufwendungen, Ausland 38 Aufwendungen, Ausland 34 Ausbildungsveranstaltung 35 Ausgangspunkt 33 Ausgangspunkt 33 Ausgangspunkt 33 Auslagenersatz, pauschaler 35 Bahn, siehe Bahn 50 Bahn, Wagenklasse 36 Baubüro 33 Baustelle 33, 36 Baustelle, Nahbereichstaggeld 33 Berichterstattung 34 Beriebsztätte 35 Beriebszereinbarung, siehe Betriebsvereinbarungen, Ausland 34 Betriebsstätte 35 Betriebsvereinbarung, siehe Betriebsvereinbarung, Reiseentgelt 35 Betriebstereit, Ausland 36 Betriebstereit, Ausland 37 Deckelung, Lenkentgelt 35 Deckelung, Reiseentgelt 35 Deckelung, Reiseentgelt 35 Deckelung, Reiseentgelt 35 Deckelung, Reiseentgelt 35 Derichterstattung 34 Betriebstätte 35 Deckelung, Reiseentgelt 35 Deckelung, Reiseentgelt 35 Deckelung, Reiseentgelt 35 Deckelung, Reiseentgelt 35 Derichterstentend 36 Deckelung, Reiseentgelt 35 Derichterstentend 36 Derichterstentend 37 Derichterstentend 38 Derichterstentend 39 Deri				
Arbeitsunfähigkeit 35 Reiseaufwandsentschädigung EU Reisesunfall 35 Reiseaufwandsentschädigung EU Reisesverhinderung 34–35 Reiseentgelt 34 Reisevorbereitung, Ausland 34 Reisevorbereitung, Ausland 34 Reisevorbereitung, Ausland 35 Reiseaufwandsentschädigung EU Reisevorbereitung, Ausland 36 Reisevorbereitung, Ausland 37 Reiseentgelt 38 Reisevorbereitung, Ausland 38 Reisevorbereitung, Ausland 38 Reisevorbereitung, Ausland 39 Rücktransport nach Tod 39 Schläff, Bewilligung 30 Schläff, Be				39
Arbeitsurfall				38
Arbeitsverhinderung				33
Arbeitszeit, Ausland				71
Aufwendungen, Ausland				35
Ausgangspunkt. 33 Schiff, Bewilligung Schiff, Behilligung Schiff, Bewilligung Schiff, Behilligung Schiff, Bewilligung Schiff, Behilligung Schiff,			= :	37
Ausgangspunkt				38
Ausgangspunkt, Wohnsitz 33 Schlafwagen, Bewilligung Schlafwagen, Nächtigungsgeld Schlafwagen, Nächtigun				37
Auslagenersatz, pauschaler 35 Schlafwagen, Nächtigungsgeld Sondervereinbarung, Reise-, Lenkentgelt Sondervereinbarungen Sonderverein So				36
Bahn, siehe BahnSondervereinbarung, Reise-, LenkentgeltBahn, Lenkentgelt35Bahn, Wagenklasse36Baubüro33Baustelle33, 36Baustelle, Nahbereichstaggeld33Beriff33Berichterstattung34Berichterstattung34Berufsschule33Betriebsrat, Information über Sonderverein- barungen, Ausland38Betriebsvereinbarung, siehe Betriebsverein- barungUrlaubBusfahrt36Deckelung, Lenkentgelt35Deckelung, Reiseentgelt35Dienstzettel, Ausland37Entfall, Nächtigungsgeld35Fahrtenbuch36Wartezeiten, Reiseentgelt35Währung, Tag-, NächtigungsgeldFahrtkosten36Weiterbildungsveranstaltung				36
Bahn, Lenkentgelt35SondervereinbarungenBahn, Wagenklasse36Sondervereinbarungen, allgemeinBaubüro33Sonntag, ReiseentgeltBaustelle33, 36SpitalBaustelle, Nahbereichstaggeld33Taggeld, Europäische UnionBegriff33Tod, RücktransportBerichterstattung34Überbrückungshilfe für AngehörigeBerufsschule33ÜbergangsrechtBerufsschule33Urlaub34Betriebsrat, Information über Sonderverein- barungen, Ausland38Urlaub34Betriebsvereinbarung, siehe Betriebsverein- barungVerfall von Ansprüchen34Busfahrt36Versicherung, Ausland36Deckelung, Lenkentgelt35Vorschuss, Reisekosten, Ausland35Deckelung, Reiseentgelt35Vorschuss, Reisekosten nach Tod37Dienstzettel, Ausland37Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland37Entfall, Nächtigungsgeld35land35Entfall, Taggeld35Währung, Tag-, Nächtigungsgeld35Fahrtenbuch36Währung, Tag-, Nächtigungsgeld36Fahrtkosten36Weiterbildungsveranstaltung		35		35
Bahn, Wagenklasse36Sondervereinbarungen, allgemeinBaubüro33Sonntag, ReiseentgeltBaustelle33, 36SpitalBaustelle, Nahbereichstaggeld33Taggeld, Europäische UnionBegriff33Tod, RücktransportBerichterstattung34Überbrückungshilfe für AngehörigeBerufsschule33ÜbergangsrechtBetriebsrat, Information über Sonderverein- barungen, Ausland38UrlaubBetriebsstätte33Verfall von AnsprüchenBetriebsvereinbarung, siehe Betriebsverein- barungVermittlung, BetriebsstätteBusfahrt36Versicherung, AuslandDeckelung, Lenkentgelt35Vorschuss, Reisekosten, AuslandDeckelung, Reiseentgelt35Vorschuss, Rücktransportkosten nach TodDienstzettel, Ausland37Vorschuss, Versicherungsleistungen, Aus-Entfall, Nächtigungsgeld35Vorschuss, Versicherungsleistungen, Aus-Entfall, Taggeld35Währung, Tag-, NächtigungsgeldFahrtenbuch36Wartezeiten, ReiseentgeltFahrtkosten36Weiterbildungsveranstaltung				36
Baubüro33Sonntag, ReiseentgeltBaustelle33, 36SpitalBaustelle, Nahbereichstaggeld33Taggeld, Europäische UnionBegriff33Tod, RücktransportBerichterstattung34Überbrückungshilfe für AngehörigeBerufsschule33ÜbergangsrechtBetriebsrat, Information über Sonderverein- barungen, AuslandUrlaub34Betriebsstätte33Verfall von AnsprüchenBetriebsvereinbarung, siehe Betriebsverein- barungVerkehrsmittelVermittlung, BetriebsstätteBusfahrt36Versicherung, AuslandDeckelung, Lenkentgelt35Vorschuss, Reisekosten, AuslandDienstzettel, Ausland37Vorschuss, Rücktransportkosten nach TodDienstzettel, Ausland37Vorschuss, Versicherungsleistungen, AuslandEntfall, Nächtigungsgeld35landEntfall, Taggeld35Währung, Tag-, NächtigungsgeldFahrtenbuch36Wartezeiten, ReiseentgeltFahrtkosten36Weiterbildungsveranstaltung				36
Baustelle33, 36SpitalBaustelle, Nahbereichstaggeld33Taggeld, Europäische UnionBegriff33Tod, RücktransportBerichterstattung34Überbrückungshilfe für AngehörigeBerufsschule33ÜbergangsrechtBetriebsrat, Information über Sonderverein- barungen, AuslandUrlaub34Betriebsstätte33Verfall von AnsprüchenBetriebsvereinbarung, siehe Betriebsverein- barungVermittlung, BetriebsstätteVermittlung, BetriebsstätteBusfahrt36Versicherung, AuslandDeckelung, Lenkentgelt35Vorschuss, Reisekosten, AuslandDeckelung, Reiseentgelt35Vorschuss, Rücktransportkosten nach TodDienstzettel, Ausland37Vorschuss, Versicherungsleistungen, AuslandEntfall, Nächtigungsgeld35JandEntfall, Taggeld35Währung, Tag-, NächtigungsgeldFahrtenbuch36Wartezeiten, ReiseentgeltFahrtkosten36Weiterbildungsveranstaltung				38
Baustelle, Nahbereichstaggeld33Taggeld, Europäische UnionBegriff33Tod, RücktransportBerichterstattung34Überbrückungshilfe für AngehörigeBerufsschule33ÜbergangsrechtBetriebsrat, Information über Sonderverein- barungen, Ausland38Urlaub34Betriebsstätte33Verfall von AnsprüchenBetriebsvereinbarung, siehe Betriebsverein- barungVermittlung, BetriebsstätteVermittlung, BetriebsstätteBusfahrt36Versicherung, AuslandDeckelung, Lenkentgelt35Vorschuss, Reisekosten, AuslandDienstzettel, Ausland37Vorschuss, Rücktransportkosten nach TodDienstzettel, Ausland37Vorschuss, Versicherungsleistungen, Aus-Entfall, Nächtigungsgeld35IandEntfall, Taggeld35Währung, Tag-, NächtigungsgeldFahrtenbuch36Wartezeiten, ReiseentgeltFahrtkosten36Weiterbildungsveranstaltung				35
Begriff 33 Tod, Rücktransport 34 Überbrückungshilfe für Angehörige 35 Übergangsrecht 36 Übergangsrecht 37 Übergangsrecht 38 Übergangsrecht 38 Übergangsrecht 38 Urlaub 38 Urlaub 34 Verfall von Ansprüchen 39 Verfall von Ansprüchen 39 Verkehrsmittel 30 Versicherung, Busfahrt 36 Versicherung, Ausland 37 Versicherung, Ausland 38 Versicherung, Ausland 39 Versicherung, Ausland 30 Versicherung, Ausland 30 Verschuss, Reisekosten, Ausland 30 Vorschuss, Rücktransportkosten nach Tod 30 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 30 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 37 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 37 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 37 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 39 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 30 Währung, Tag-, Nächtigungsgeld 30 Währung, Tag-, Nächtigungsgeld 31 Währung, Tag-, Nächtigungsgeld 32 Währung, Tag-, Nächtigungsgeld 33 Währung, Tag-, Nächtigungsgeld 34 Wartezeiten, Reiseentgelt 35 Weiterbildungsveranstaltung 36 Weiterbildungsveranstaltung 36 Weiterbildungsveranstaltung 37 Weiterbildungsveranstaltung 38 Währung, Tag-, Nächtigungsveranstaltung 39 Weiterbildungsveranstaltung 39 Weiterbildungsveranstaltung 39 Weiterbildungsveranstaltung 30 Weiterbildungsverans				
Berichterstattung 34 Überbrückungshilfe für Angehörige 35 Übergangsrecht 36 Übergangsrecht 37 Übergangsrecht 38 Übergangsrecht 38 Übergangsrecht 38 Übergangsrecht 39 Urlaub 39 Verfall wir Angehörige 39 Übergangsrecht 39 Urlaub 39 Verfall von Ansprüchen 39 Verkehrsmittel 39 Verkehrsmittel 39 Vermittlung, Betriebsstätte 39 Vermittlung, Betriebsstätte 39 Versicherung, Ausland 39 Vorschuss, Reisekosten, Ausland 39 Vorschuss, Rücktransportkosten nach Tod 39 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland				
Berufsschule 33 Übergangsrecht Unfall mit Privatauto 34 Betriebsrät, Information über Sonderverein- 59 barungen, Ausland 38 Urlaub 34 Betriebsstätte 33 Verfall von Ansprüchen 35 Verkehrsmittel 36 Versicherung, Betriebsstätte 36 Versicherung, Ausland 37 Deckelung, Lenkentgelt 35 Vorschuss, Reisekosten, Ausland 37 Deckelung, Reiseentgelt 35 Vorschuss, Rücktransportkosten nach Tod 36 Dienstzettel, Ausland 37 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 37 Entfall, Nächtigungsgeld 35 Iand 35 Währung, Tag-, Nächtigungsgeld 36 Währung, Tag-, Nächtigungsgeld 37 Fahrtenbuch 36 Wartezeiten, Reiseentgelt 36 Weiterbildungsveranstaltung 37 Fahrtkosten 36 Weiterbildungsveranstaltung				
Betriebsrat, Information über Sondervereinbarungen, Ausland 38 Urlaub 34 Betriebsstätte 33 Verfall von Ansprüchen Verkehrsmittel Verkehrsmittel Versicherung, Betriebsstätte 35 Versicherung, Ausland Versicherung, Ausland Versicherung, Ausland Vorschuss, Reisekosten, Ausland Vorschuss, Rücktransportkosten nach Tod Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland Vorschussen, Versicherungsleistungen, Ausl				
barungen, Ausland 38 Betriebsstätte 33 Betriebsvereinbarung, siehe Betriebsvereinbarung, siehe Betriebsvereinbarung, siehe Betriebsvereinbarung, Busfahrt 36 Deckelung, Lenkentgelt 35 Deckelung, Reiseentgelt 35 Deckelung, Reiseentgelt 35 Dienstzettel, Ausland 37 Entfall, Taggeld 35 Entfall, Taggeld 35 Fahrtenbuch 36 Währung, Tag-, Nächtigungsgeld 36 Wartezeiten, Reiseentgelt 36 Weiterbildungsveranstaltung 34 Verfall von Ansprüchen 34 Verkehrsmittel 36 Versicherung, Ausland 36 Vorschuss, Reisekosten, Ausland 37 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 37 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 38 Währung, Tag-, Nächtigungsgeld 35 Währung, Tag-, Nächtigungsgeld 36 Weiterbildungsveranstaltung 36 Weiterbildungsveranstaltung 36		33		
Betriebsstätte 33 Verfall von Ansprüchen 33 Verkehrsmittel 34 Verkehrsmittel 35 Versicherung, Betriebsstätte 35 Versicherung, Ausland 35 Vorschuss, Reisekosten, Ausland 37 Vorschuss, Rücktransportkosten nach Tod 37 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 37 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 37 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 36 Währung, Tag-, Nächtigungsgeld 36 Wartezeiten, Reiseentgelt 36 Weiterbildungsveranstaltung 37 Weiterbildungsveranstaltung 38 Weiterbildungsveranstaltung 39 Weiterbildungsveranstaltung 30 Weiterbildungsveranstaltung 30 Verfall von Ansprüchen 36 Verkehrsmittel 36 Verkehrsmittel 36 Versicherung, Ausland 36 Vorschuss, Reisekosten, Ausland 37 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 38 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 39 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 39 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 39 Vorschuss, Rücktransportkosten nach Tod 39 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 39 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Au				
Betriebsvereinbarung, siehe Betriebsvereinbarung Busfahrt 36 Versicherung, Ausland 50 Vorschuss, Reisekosten, Ausland 50 Vorschuss, Rücktransportkosten nach Tod 50 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 50 Vorschuss, Rücktransportkosten nach Tod 50 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 50 Vorsc				
barung Busfahrt 36 Versicherung, Ausland 56 Vorschuss, Reisekosten, Ausland 57 Vorschuss, Rücktransportkosten nach Tod 58 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 59 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 50 Vorschuss, Rücktransportkosten nach Tod 50 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 50 Vorschuss, Rücktransportkosten nach Tod 50 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 50 Vorschuss, Rücktransportkosten nach Tod 50 Vorschuss, Rücktransportkosten nach Tod 50 Vorschuss, Rücktransportkosten nach Tod 50 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 50 Vorschuss, Rücktransportkosten nach Tod 50 Vorschuss, Versicherungsleistungen, Ausland 50 Vorschuss, Versicheru		33		
Busfahrt36Versicherung, AuslandDeckelung, Lenkentgelt35Vorschuss, Reisekosten, AuslandDeckelung, Reiseentgelt35Vorschuss, Rücktransportkosten nach TodDienstzettel, Ausland37Vorschuss, Versicherungsleistungen, Aus-Entfall, Nächtigungsgeld35landEntfall, Taggeld35Währung, Tag-, NächtigungsgeldFahrtenbuch36Wartezeiten, ReiseentgeltFahrtkosten36Weiterbildungsveranstaltung	= ·			
Deckelung, Lenkentgelt35Vorschuss, Reisekosten, AuslandDeckelung, Reiseentgelt35Vorschuss, Rücktransportkosten nach TodDienstzettel, Ausland37Vorschuss, Versicherungsleistungen, Aus-Entfall, Nächtigungsgeld35landEntfall, Taggeld35Währung, Tag-, NächtigungsgeldFahrtenbuch36Wartezeiten, ReiseentgeltFahrtkosten36Weiterbildungsveranstaltung		2.6		33
Deckelung, Reiseentgelt35Vorschuss, Rücktransportkosten nach TodDienstzettel, Ausland37Vorschuss, Versicherungsleistungen, Aus-Entfall, Nächtigungsgeld35landEntfall, Taggeld35Währung, Tag-, NächtigungsgeldFahrtenbuch36Wartezeiten, ReiseentgeltFahrtkosten36Weiterbildungsveranstaltung				38
Dienstzettel, Ausland37Vorschuss, Versicherungsleistungen, Aus-Entfall, Nächtigungsgeld35landEntfall, Taggeld35Währung, Tag-, NächtigungsgeldFahrtenbuch36Wartezeiten, ReiseentgeltFahrtkosten36Weiterbildungsveranstaltung			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	38
Entfall, Nächtigungsgeld35landEntfall, Taggeld35Währung, Tag-, NächtigungsgeldFahrtenbuch36Wartezeiten, ReiseentgeltFahrtkosten36Weiterbildungsveranstaltung	<u> </u>			37
Entfall, Taggeld35Währung, Tag-, NächtigungsgeldFahrtenbuch36Wartezeiten, ReiseentgeltFahrtkosten36Weiterbildungsveranstaltung				20
Fahrtenbuch36Wartezeiten, ReiseentgeltFahrtkosten36Weiterbildungsveranstaltung				38
Fahrtkosten				34
				35 35
Fantroctenereatz 35 37 Woodenende Angland				
,	Fahrtkostenersatz			38
			Wochenende, Nächtigungsgeld, Inland	34 34
5/1	-· ·		Zeitausgleich	34
Gewalt, höhere				0
			Dienstzeitenzusammenrechnung	
			Abfertigung Alt	
			Dienstzettel	
			Auslandsdienstreise	
		-30		
Kilometergeld	Krankheit, siene Krankheit Kreditkarte Ausland	38	Muster Finstufung	53
	ergeld 35-	-36	Einstufung	20
Kilometergeld	·	2.0		
Kilometergeld	k reditivarte Augland	4 ×	MUSTER FINSTITUDO	_ ¬ ≺

Muster, Telearbeit	55	Fälligkeit	39
Telearbeit	41	Freizeitoption	45
Umstellungsdienstzettel		Fünf-Prozent-Klausel	
Direktion, KV-Geltungsbereich		Gleichbehandlung, Geschlecht	
Drittstaaten-Taggeld			23
			27
Daren Germangszeitraam miniminin			25
E		5	23
Ehepartnerin			48
Entbindung, Arbeitsverhinderung	18		40
Ehepartnerin, Ehepartner		Regelungen, betriebliche, Anpassungsemp-	40
Krankheit, Tod, Dienstreise, Heimfahrt	37	5	48
Tod, Arbeitsverhinderung	18	5	40
			19
Eheschließung		5 5	47
Arbeitsverhinderung	18	Umstufung	24
Einarbeitung ganzer Tage	13	Vermittlung, Übergangsrecht, Auslegung	48
Einarbeitung in Verbindung mit Feiertagen		5 1	45
		Vorrückung	22
Teilzeitmehrarbeit	30	Erbin, Erbe	
Einmalzahlung	26	Todesfallunterstützung	. 9
,		Erfolgsprämien	
Einmalzahlungsoption	44	Lehre	28
3	19		13
Dienstzettel	51		44
Eltern			44
Eheschließung, Arbeitsverhinderung	18	Erklärung, gemeinsame der KV-Parteien: Vorrü-	77
Krankheit, Tod, Dienstreise, Heimfahrt	37		60
	18	5 , 5	60
	38	Erklärungen, gemeinsame der Kollektivver-	
Elternkarenz		tragsparteien	58
Anrechnung bei dienstzeitabhängigen An-			31
sprüchen	10	Essenszuschuss	
	22	Mindestgehalt	23
		Europäische Union	
Einmalzahlungsoption	44	Begräbnis außerhalb des Wohnortes	18
	10	Heimfahrt	37
Leistungsvolumen		Reiseaufwandsentschädigung	49
Sonderzahlungen	32		
Elternteilzeit		F	
Abfertigung Alt	41	Fahrtenbuch	
Entbindung			36
Arbeitsverhinderung	18	Ersatz, Heimfahrt	37
Entgeltfortzahlung		Ersatz, Sondervereinbarung	36
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	. 8	Fahrtkostenersatz, Nächtigung zu Hause	35
Bildungswoche	18	Fahrtkostenzuschuss, Mindestgehalt	23
Entlassung		Fälligkeit	39
Abfertigung Alt	42	Feiertage	
Dienstzeitenzusammenrechnung		_	13
Entgeltfortzahlung		Entlohnung	30
Jubiläumsgeld		Nächtigungsgeld, Inland	
Zeitguthaben		Reiseentgelt, Zuschlag	
	18		
		Überstundenzuschlag	
	19	Vier-Tage-Woche	15
siehe auch Sonderzahlungen	4.0	Fernbleiben	
Abrechnung	40	ungerechtfertigtes, keine Sonderzahlun-	
Anrechnung auf Mindestgehalt	23	gen	32
Arbeitsverhinderung, § 1155 ABGB	19	Flug	
Beendigungsmonat	31	Bewilligung	36
Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses	31	Grenzübertritt	
Berufseinstieg 20-	-21	Nächtigungsgeld	35
Beschäftigungsgruppen	19	Reiseentgelt, Nacht	
Beschäftigungsgruppen, betriebliche	22	Freizeit	
Einmalzahlungsoption	44	Dienstreise, Heimfahrt	37
Eintrittsmonat		Kündigung	
Erhöhungen		Prüfungsvorbereitung	

Freizeitoption		Ausbildungskosten, Rückerstattungsverein- barung, Betriebsrat	18
Auslandsdienstreise	34	Befristungsablauf, Arbeitnehmer	
Frühwarnsystem	58	Elternkarenz-Ende, Arbeitnehmer	10
Führerscheinprüfung		Leistungsvolumen, Arbeitnehmerinnen, Ar-	
Arbeitsverhinderung	19	beitnehmer	26
Führung	~ 4	Leistungsvolumen, Aufschiebung/Verringe-	~ -
Einstufung	21	rung, Kollektivvertragsparteien	27
Fünf-Prozent-Klausel Vorrückung	24	Leistungsvolumen, Betriebsrat	26
Zeitvorrückung		Risikoabdeckung, Auslandsdienstreise, Arbeitnehmer	38
Zeitvorruckung 07	-00	Zeitguthaben/-schuld, Arbeitnehmer	40
G		Internatskosten	27
Geburt		Ist-Gehalt	
Arbeitsverhinderung	18	Gehaltssystem-Neuregelung 1997	
Gefährdung, persönliche		Genalessystem Neurogelang 1997 IIIIIIIIII	00
Auslandsdienstreise		J .	
Gefahrenzulage	31	Jahresbezug	
Gehalt, siehe Entlohnung		Leistungsvolumen	25
Gehaltssystem		Jahreswechsel	
Neuregelung 1997	66	Arbeitszeit	
Geheimhaltung	20	Überstundenzuschlag	
Diensterfindung	39	Jubiläumsgeld	
Geltungsbereichs-Ausnahmen, Kollektivver-	0	Altersteilzeit	
trag		5	11
Geschäftsführung, KV-Geltungsbereich	. 0	Jugendliche Arbeitszeit	12
Eheschließung, Arbeitsverhinderung	18	Albeitszeit	12
Tod, Arbeitsverhinderung	18	K	
Überbrückungshilfe, Auslandsdienstreise	_	Karenz, siehe Elternkarenz	
Gesundheitsförderung	50	Bildungskarenz	
Bildungswoche	18	Leistungsvolumen	
Gewalt, höhere		Kilometergeld	
Auslandsdienstreise	38	Fahrtkostenersatz	35
Gleichbehandlung		Kinder	
Bildungswoche	18	Eheschließung, Arbeitsverhinderung	
Geschlecht, Ansprüche, Verfall	42	Krankheit, Tod, Dienstreise, Heimfahrt	
Geschlecht, Aus- und Weiterbildung	58	Tod, Arbeitsverhinderung	
Geschlecht, Einstufung, Gehalt	20	Überbrückungshilfe, Auslandsdienstreise	38
Geschlecht, Leistungsvolumen, Gehalt	25	Kollektivvertragsparteien	
Gleitzeit		All-in-Vereinbarungen, gemeinsame Erklä- rung	59
Normalarbeitszeit		Altersteilzeit, Urlaub, Empfehlung	16
Teilzeitmehrarbeit	30	Altersteilzeit, Zusatzpension, Rückkehr zur	10
Großeltern		Vollzeitbeschäftigung, Empfehlung	17
Tod, Arbeitsverhinderung	18	Arbeitszeitmodelle, Erprobung, Zustim-	
Grundvergütung	20	mung	58
Teilzeitmehrarbeit	29	Aus- und Weiterbildung, gemeinsame Erklä-	
Vollzeitmehrarbeit, Überstunde, Sonn-, Feier-	20	rung	58
tag	28 43	Auslegung des Kollektivvertrages, Vermitt-	
Jubiläumsgeld	39	lung	42
Jubilaumsgelu	33	Auslegung, EES-Übergangsrecht	48
Н		Beschäftigungsgruppenjahre, Kollektivver-	
Haftung		tragswechsel, Vereinbarung	22
Kreditkarte	38	Beschäftigungsgruppenjahre, Kollektivver-	
Privatauto	36	tragswechsel, Zustimmung	22
Telearbeit	41	Betriebsstätte, Vermittlung	33
Heimfahrten	37	Bildungskarenz, Empfehlung	58
I		Bildungskarenz, Empfehlungen	58
Impfkosten		Bildungskarenz, gemeinsame Erklärung	58
Auslandsdienstreise	37	Dienstreise, Sondervereinbarungen	39
Information		Entlohnung im Eintritts-/Beendigungsmo- nat	21
Altersteilzeit, Betriebsrat		nat	JΙ
Altoratoilaoit PD	16		

Entlohnung, betriebliche Regelungen, Anpas-		Lehrlingsentschädigung	
sungsempfehlung	48	Vorlehre, Anrechnung	
Frühwarnsystem, Empfehlung	58	Weiterverwendungszeit	. 9
Kilometergeld, Empfehlung	36	Lehrling	
Leistungsvolumen, Aufschiebung/Verringe-		Mehrarbeitsverbot	64
rung, Betriebsvereinbarung, Übermitt-		Überstundenverbot	64
lung	27	Lehrlingsentschädigung	
Leistungsvolumen, Aufschiebung/Verringe-		Sonderzahlungen	31
rung, Zustimmung	27	Leiharbeit	
Leistungsvolumen, Vermittlung	26		15
Lenkentgelt, Vereinbarung	36		61
Reiseentgelt, Vereinbarung	36		25
Schichtarbeit, Zustimmung	15	5	27
SEG-Zulagen, Vermittlung	31	, 5	25
	61		25
Sonntagsarbeit, Zustimmung Teilzeitmehrarbeit, Zeitausgleichszeitraum,	01	•	26
	20		
Zustimmung	30	3 3 3	25
Verkürzung der Normalarbeitszeit, Zustim-	4 -		26
mung	17	Information, Arbeitnehmerinnen, Arbeitneh-	
Vermittlung, EES-Übergangsrecht	48		26
Vorrückung, Ausnahme/Aufschub, Vereinba-			27
rung	24	Umwandlung in Zeit	11
Kollektivvertragswechsel		Vermittlung durch die Kollektivvertragspartei-	
Beschäftigungsgruppenjahre	22	en	26
Krankenhausaufenthalt, siehe Spitalsaufenthalt		Verringerung, zwingende wirtschaftliche	
Krankheit		Gründe	27
Ausland, Rücktransportversicherung	38	Vorrückungen, Anrechnungsverbot	24
Dienstreise, Heimfahrt	37	Lenkentgelt	35
Krankenhausaufenthalt, Taggeld	37	Lenkzeit	69
Nächtigungsgeld 34,	. 37		
Rücktransportversicherung		M	
Taggeldkürzung bei Spitalsaufenthalt	37	Mahlzeiten	
Urlaubsentgelt	40	Taggeldkürzung	
Kreditkarte	. •	Mautgebühren	
Auslandsdienstreise	38	Mehrarbeit 55,	63
Kündigung		Abend	63
Abfertigung Alt		Abgeltung	63
Entgeltfortzahlung		Samstag	63
Kündigungsschutz, Bildungskarenz	. 0 58	Mehrleistungen	
	50	Definitionen	11
Postensuchtage		Sonderzahlungen	29
		Vergütung	28
Vorrückung, Ausnahme		MeisterIn	
Kurzarbeit	1/	Verwendungsgruppe, Gehaltssystem-Neure-	
Kürzung		gelung 1997 66-	-67
Taggeld, Mahlzeiten		Meisterin, Meister	•
KV Öffnungszeiten	63	Beschäftigungsruppenjahre	22
L		Einstufung	
Lebenspartnerin		Mindestgehalt	
Entbindung, Arbeitsverhinderung	1 Q	Absicherung	
Lebenspartnerin, Lebenspartner	10	Absicherung, Gehaltssystem-Neuregelung	00
	37		66
Krankheit, Tod, Dienstreise, Heimfahrt		1997 Calculations Calculations	00
Tod, Arbeitsverhinderung	18	Absicherung, Umstufung, Gehaltssystem-	
Überbrückungshilfe, Auslandsdienstreise	38	5 5	68
Lehre		, ,	68
Ausbildung, teilqualifizierende, Anrech-		5	60
nung	27		48
Berufsausbildung, integrative		Mindestgrundgehalt	
Dienstreise		Gehaltssystem-Neuregelung 1997	66
Einmalzahlungsoption		Mitteilung, siehe Information	
Erfolgsprämien	28	Mitwirkung, siehe Betriebsrat	
Internatskosten		Montage	
KV-Geltungsbereich	. 8	Montagebüro	33
Lehrabschlussprüfung, Einstufung 20-		Nahbereichstaggeld	

Reise-, Lenkentgelt Montageleiterin, Montageleiter		Praktikantinnen, Praktikanten Pflichtpraktikum, KV-Geltungsbereich	8
Einstufung	21	Praktikum Vergütung	20
N		Prämien	20
Nachtarbeit	12		20
Überstunde, Zuschlag	64	Erfolgsprämien, Lehre	
Zeitgutschrift		Fälligkeit	
Nachtarbeitszulage		Umwandlung in Zeit	11
Sonderzahlungen		Präsenzdienst	
Nachtfahrt, - flug	-	Anrechnung für Vorrückung	
Fahrtkostenersatz für Bahn	36	Einmalzahlungsoption	
Nachtfahrt, -flug	50	Leistungsvolumen	
Nächtigungsgeld	35	Sonderzahlungen	
Reiseentgelt		Probezeit	8
Nächtigungsgeld		Projektleitung	
		Einstufung	21
Dienstzettel, Auslandsdienstreise Entfall		Provision	
		Fixum, Erhöhung	46
EU		Leistungsvolumen	25
Europäische Union		Sonderzahlungen	32
Höhe, Inland		Provisionsvertreterin, Provisionsvertreter	
Krankheit			23
Kroatien	70	Prüfungsvorbereitung	
Liechtenstein	70		
Norwegen	70	Q	
Schweiz	70	Quartier	
Nahbereich		Angemessenheit	
Reise-, Lenkentgelt	35	Kosten, Lehrling	
Taggeld	33	Nächtigungsgeld	35
Namensliste		Nächtigungskostenerstattung	34
Leistungsvolumen	26	Reise-, Lenkentgelt	36
Vorrückung, Ausnahme	24	Spitalsaufenthalt	37
Normalarbeitszeit		_	
Änderung, Sonderzahlungen		R	20
Ausland		Rechnungslegung, Dienstreise	39
		Regelungen, betriebliche, siehe Sonderverein-	
P		barungen	
Parkgebühren	36	Entlohnung, Anpassungsempfehlung	
Partnerschaft, eingetragene		Günstigkeitsprinzip	
Arbeitsverhinderung	19	5	39
Pauschale		Rehabilitationsgeld, Sonderzahlungen	
Bandbreitenmodell		Reiseaufwandsentschädigung	
besondere Berufsgruppen		EU	
Dienstreise		Reiseentgelt	35
Dienstreise, Auslagenersatz	35	Reisevorbereitung	
Entlohnung, Kollektivvertragsparteien, ge-		Auslandsdienstreise	37
meinsame Erklärung	59	Remunerationen	
Fälligkeit	39	Anrechnung auf Mindestgehalt	23
Kilometergeld	36	Rückerstattung	
Leistungsvolumen	25	Ausbildungskosten	18
Sonderzahlungen	59	Rückforderung	
Sonntagsarbeit	30	Entgelte, zu Unrecht geleistete, Verjährung,	
Telearbeit	55	Verfall	42
Überstunden, Erhöhung44	-45	Rücktransport	
Vollzeitmehrarbeit, Berechnung	30	Dientsreise, Tod	37
Vollzeitmehrarbeit, Überstunden, Verfall	42	Rufbereitschaft	
Zulagen, Zuschläge, Altersteilzeit	16	Zulage, Mindestgehalt	23
Pension		Ruhezeit, tägliche	
Abfertigung Alt	42	Rundung	
Pilotprojekt		betriebliche Beträge	40
Arbeitszeitmodelle, Erprobung	58	_	
Portier (w./m.)		S	
Arbeitszeit	17	Sabbatical	13
Postensuchtage		Samstag	
		Mehrarbeit	63

Zeitgutschrift	-64	Sonntag, siehe Wochenende	
Sanitätsdienst	4 7	Auslandsdienstreise	
Arbeitszeit		Reiseentgelt, Zuschlag	
Schichtarbeit		Sonntagsarbeit	15
Postensuchtage		Sonntagsarbeit, Muster-Kollektivvertrag	61 29
Schichtzulagen		Überstundenzuschlag	
Schichtzulagen, Sonderzahlungen		Sonntagszuschlag	30
Überstundenzuschlag	29	Verfall	42
Schiedskommission	60	Spitalsaufenthalt	27
Gehaltssystem-Neuregelung 1997	69	Taggeld	3/
Schiffsfahrten	26	Stamm- Betriebsstätte	22
Bewilligung	36	Dienstreise	
Schlafwagen	26	Stundengehalt	19
Bewilligung		Т	
Nächtigungsgeld		Taggeld	33
Schlichtwetter	19	Dienstzettel, Auslandsdienstreise	
Schlichtung	60	Drittstaaten	
Gehaltssystem-Neuregelung 1997	69	Entfall	35
Prüfungsvorbereitung	18	EU	
Schmutzzulage	31	Europäische Union	
Schriftform	20	Krankheit	
Abrechnung, Dienstreise		Kroatien	70
Arbeitsvertrag		Kürzung, Aus-, Weiterbildungsveranstal-	
Dienstreise, Ausgangspunkt		tung	35
Dienstreise, Sondervereinbarung		Kürzung, Mahlzeiten	
Dienstzettel		Liechtenstein	
Elternkarenz-Ende, Information	10	Nahbereich	
Fahrtkostenersatz	36	Norwegen	
Grundvergütung, Berechnungsart	29	Schweiz	
Leistungsvolumen, Erhöhung, Information	26	Übergangsrecht	
Reiseaufwandsentschädigung, Fremdwäh-		Teiler	
rung		Berechnung der Grundvergütung	28
Risikoabdeckung, Dienstreise	38	Zuschläge, Abend	
Sondervereinbarungen, Dienstreise 38-		Zuschläge, Samstag	
Stamm-Betriebsstätte, Dienstreise	33	Teilqualifizierende Ausbildung	0 1
Verkürzung der Normalarbeitszeit, Betrieb		Einstufung	20
ohne Betriebsrat	17	Internatskosten	
Zeitguthaben/-schuld, Information an Arbeit-		Lehrlingsentschädigung	
nehmer	40	Teilzeit	_,
Schule, siehe Berufsschule		Abfertigung Alt	41
Einstufung 20-		Ist-Gehalt	
Schülerheim, Internatskosten		Leistungsvolumen	
Urlaubsausmaß, Schulzeiten- Anrechnung	40	Mindestgehalt	
Schwiegereltern		Sonderzahlungen	
Tod, Arbeitsverhinderung	18	Umwandlung Geld in Zeit	
SEG-Zulagen	31	Teilzeitmehrarbeit	
Sonderzahlungen	31	Altersteilzeit	30
Verfall	42	Definition	•
Sondervereinbarungen			
Auslandsdienstreise	38	FälligkeitGleitzeit	
Dienstreise	38		
Reise-, Lenkentgelt	36	Grundvergütung	
Sonderzahlungen	31	Verfall	
Änderung der Normalarbeitszeit	32		
Änderung der Normalarbeitszeit, Berech-		Vergütung	
nung	57	Zuschlag	
Fälligkeit	32	Zuschlag, Beendigung	
Höhe	31	Zuschlag, Einarbeitung i.V.m. Feiertagen	
Mehrleistungen, Sonn-, Feiertagsarbeit	29	Telearbeit	
Mindestlohn	23	Dienstzettel	55
Pauschale	59	Tod	10
Teilzeitmehrarbeit	30	Altersteilzeit	
Zeiten ohne Entgeltanspruch	32	Arbeitnehmer, Dienstreise, Rücktransport	3/

Arbeitnehmerin, Arbeitnehmer, Unfallversi- cherung	38	HeimfahrtZeitgutschrift	
Arbeitsverhinderung	18		42
Dienstreise, Heimfahrt	37	Verkehrsmittel	36
Familienangehörige, Dienstreise, Heim- fahrt		Dienstzettel, Auslandsdienstreise Vermittlung durch die Kollektivvertragsparteien	37
Todesfallunterstützung		Auslegung des Kollektivvertrages	42
Topf, siehe Leistungsvolumen	. 9	Auslegung, EES-Übergangsrecht	48
U		Dienstreise, Betriebsstätte	33
Überbrückungshilfe		Leistungsvolumen	
Dienstreise, Ausland	38	SEG-Zulagen	31
Übergangsrecht		Verschwiegenheit	
Arbeitszeitrecht	49	Vermittler, Leistungsvolumen	26
Dienstreiserecht	49	Versetzung	
Entlohnungssystem	47	Nachtarbeit	12
Meisterinnen, Meister	49	Versicherung	
Sonderzahlungen, Entgelt-Durchschnitte	49	Auslandsdienstreise	
Überstunde	64	Dienstzettel, Auslandsdienstreise	37
Zuschlag, Abend		Verständigung, siehe Information	
Zuschlag, Nacht		Verteilungsoption	45
Überstunden	•	Verwendungsgruppen, siehe Beschäftigungs-	
Altersteilzeit	16	gruppen	
Definition	11	Gehaltssystem-Neuregelung 1997, Über-	
Fälligkeit	40	3 3	66
Lenkentgelt	35	Regelung, betriebliche, Gehaltssystem-Neu-	
Pauschale, Berechnung	30	5 5	68
Pauschale, Einmalzahlungsoption	44	Verzicht	
Pauschale, Erhöhung	44	Widerruf	
Pauschale, Kollektivvertragsparteien, ge-	• •	Vier-Tage-Woche	15
meinsame Erklärung	59	Visa-Gebühren	
Pauschale, Verteilungsoption	45	Auslandsdienstreise	37
Urlaubsentgelt	40	Vollzeitmehrarbeit	
Verfall	42	Definition	
Zeitausgleich	29	Fälligkeit	
Zuschlag		Verfall	
Übung, betriebliche		Vergütung	
Gehaltssystem-Neuregelung 1997	68	Volontariat, KV-Geltungsbereich	. 8
Umstellungsdienstzettel		Vorarbeiterin, Vorarbeiter	
Umstufung		Übernahme in Meisterverhältnis, BG-Jahre	22
Gehaltssystem-Neuregelung 1997 66,		Vordienstzeiten	
Umwandlung Geld in Zeit		Anrechnung, Beschäftigungsgruppenjahre	
Beendigung, Arbeitsverhältnis		Beschäftigungsgruppenjahre	22
Unfall, siehe Arbeitsunfall		Vorlehre, Lehrlingsentschädigung	
Privatauto	36	Vorrückung	
Unfallversicherung		,	24
Auslandsdienstreise	38	Ausnahme/Aufschub, wirtschaftlich begrün-	2.4
Unterhalt		dete Fälle	24
Auslandsdienstreise, Vorschuss	38	Ist-Gehalt	
Untersuchung, ärztliche		Ist-Gehalt, Ausnahmen	
Nachtarbeit	12	Ist-Gehaltserhöhung, Anrechnung	
Urlaub	40	Termin	
Altersteilzeit	16	Übergangsrecht	4/
Dienstreise, Heimfahrt		Vorrückungsstufe, Erklärung, Gemeinsame	
Nächtigungsgeld, Inland		der KV-Parteien	60
Urlaubsgeld, siehe Sonderzahlungen		5 ,	24
		Vorrückungstabelle	
V		Vorrückungswerte	
Veränderungen, betriebliche	27	Vorrückungszeitpunkt	23
Leistungsvolumen, Anpassung	2/	Vorschuss Reiselesten Auslandsdienstreise	20
Verbesserungsvorschläge	20	Reisekosten, Auslandsdienstreise	
Vergütung, Betriebsvereinbarung		Rücktransportkosten, Tod, Dienstreise	
Verfall		Unterhalt, Auslandsdienstreise	აგ
Dienstreise	29		

Versicherungsleistungen, Auslandsdienstrei-		Fünf-Prozent-Klausel, Gehaltssystem-Neure-	
se		gelung 1997 67-6	
Vorstand, KV-Geltungsbereich	8	Gehaltssystem-Neuregelung 1997	67
W		Zeitzuschläge	
Wartezeit, Elternkarenz-Anrechnung bei dienst-		Sonntagsarbeit 6	
zeitabhängigen Ansprüchen	10	Ziellandprinzip, Dienstreise	34
· · · · · · · · · · · · · · · · · ·		Zivildienst	
Wartezeiten, Reiseentgelt	33	Anrechnung für Vorrückung	22
Weihnachten	4.4	Einmalzahlungsoption 4	44
Arbeitszeit	11	Leistungsvolumen	25
Überstundenzuschlag	29		32
Weihnachtsgeld, siehe Sonderzahlungen		5	28
Weiterbildung			16
Bildungskarenz	58		14
Bildungswoche	18		46
Erklärung, gemeinsame, Kollektivvertrags-			40
parteien	58		30
Nachtarbeit	12		35
Taggeldkürzung	35		30
Weiterverwendungszeit nach Lehre	. 9		31
Werksfeuerwehr			31
Arbeitszeit	17	5	
Widerruf			30
Anspruchsverzicht, Arbeitsverhältnis, Beendi-		Sozialzulagen, Anrechnung auf Mindestge-	<u> </u>
gung	42	halt	
Wirtschaftliche Schwierigkeiten		Teilzeitmehrarbeit	
Leistungsvolumen, Aufschiebung/Verringe-			29
rung	27	Umwandlung in Zeit	
Vorrückung, Ausnahme/Aufschub		Vollzeitmehrarbeit	
Witterungseinflüsse		Zeitzuschlag, Sonntagsarbeit 6	
Verrichtung anderer Arbeiten	19	Zusammentreffen	
Wochenende, siehe Sonntag	10	Zusammenrechnung von Dienstzeiten	
Auslandsdienstreise	38	Abfertigung Alt 4	42
Nächtigungsgeld, Inland		Zusatzkollektivvertrag	
Wochengeld	J 4	Dienstreisen	
_	22	Zeitvorrückung 67-6	68
Sonderzahlungen	32	Zuschläge	
	22	Zeitgutschrift 6	63
Dienstreise, Ausgangspunkt	33	Zustimmung	
Wohnungswechsel	1.0	Arbeitszeitmodelle, Erprobung, Kollektivver-	
Arbeitsverhinderung	18		58
Z		Auslandsdienstreise, Fremdwährung, Be-	
Zeitausgleich			34
Nächtigungsgeld, Inland	34	Bandbreitenmodell, Betriebsrat	13
Überstunden		Beschäftigungsgruppenjahre, Kollektivver-	
Vollzeitmehrarbeit		tragswechsel, Kollektivvertragspartei-	
Zeitguthaben			22
Altersteilzeit	16	Leistungsvolumen, Aufschiebung/Verringe-	
Beendigung	17		27
Verbrauch		Leistungsvolumen, gemeinsames für Arbei-	_,
Zeitgutschrift	23	terinnen, Arbeiter und Angestellte, Be-	
Abend	63		25
Mehrarbeit	63		25 15
	•••	_ · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	61
Nachtarbeit			01
Öffnungszeiten		Teilzeitmehrarbeit, Zeitausgleichszeitraum,	20
Samstag		5. ,	30
Verbrauch		Verkürzung der Normalarbeitszeit, Betriebs-	4 -
Verfall	64		17
Zeitschuld	. –	Verkürzung der Normalarbeitszeit, Kollektiv-	. –
Beendigung	17	5 .	17
Zeitvorrückung		Zweckausbildung	20
Anrechnung Biennalsprunganzahl, Gehalts-	_		
system-Neuregelung 1997	67		

NOTIZEN

JETZT Mitglied werden!

Familienname	Vorname					
Geburtsdatum Tit	elGeburtsname					
Straße/Haus-Nr.	PLZ/Wohnort					
Telefonisch erreichbar	eMail					
Angestellte/r Lehrling Werkvertrag Zeitarbeitskraft Schülerln Studentln	geringfügig beschäftigt	☐ Selbstständig (Gewerbeschein)☐ FacharbeiterIn				
Derzeitige Tätigkeit						
Beschäftigt bei Firma (bzw. Schule/Universität)	Dienstort					
Anschrift						
Branche						
Nur ankreuzen wenn ein Betriebsabzug gewünscht wird: Betriebsabzug - da in meinem Betrieb ein Betriebsabzug möglich ist, erkläre ich mich einverstanden, dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch den Arbeitgeber (Dienstgeber) von meinem Gehalt/Lohn, meiner Lehrlingsentschädigung abgezogen wird. Ich ermächtige den Arbeitgeber, alle im Zusammenhang mit der Betragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des DSG § 18 (1) bzw. § 7 (1) an die GPA-dip zu übermitteln. Die Beitragszahlung erfolgt mit SEPA Lastschrift-Mandat (Bankeinzug) Ich ermächtige die GPA-dip, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, eine Rückerstattung verlangen. Höhe des monatlichen Beitrages: EUR						
Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen dem Datenschutz . Nach Zusendung Ihrer Anmeldebestätigung haben Sie unter Verwendung Ihrer Mitgliedsnummer die Möglichkeit, sämtliche für Sie wichtigen Informationen wie Kollektivvertrag, Informationen zu aktuellen Themen, Aktivitäten unserer Interessengemeinschaft, etc., einzuholen. Unsere Internetadresse: www.gpa-dip.at						
	uttogehaltes, bis zu einem Maximalbeitrag (siehe www. ich absetzbar. Meine Finanzamtsbestätigung finde ic ertraulich behandelt.	o o				
Beitrittsmonat/-jahr	Datum/Unterschrift (Diese Unterschrift gilt auch als Berechtigung für eine evtl	l. oben angekreuzte SEPA-Lastschrift.)				
GPZ djp	Werberln-Mitgliedsnummer:					
OF WEDVERVER BED DRIVATA MORE THUTCH	1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Service-Hotline: +43	3 (U)5 U301-301, Fax: +43 (O)5 0301-300				

eMail: service@gpa-djp.at, DVR 0046655, ZVR 576439352, CID: AT48ZZZ00000006541

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN DRUCK – JOURNALISMUS – PAPIER

mitmachen — mitreden — mitbestimmen



Interessengemeinschaften der GPA-dip bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

- >> erhalten Sie mittels Newsletter (elektronisch oder brieflich) regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;
- >> können Sie Ihre beruflichen Interessen auf direktem Weg in die Kollektivvertragsverhandlungen Ihres Branchenbereichs einbringen;
- erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen, Internet-Foren und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen, auch auf regionaler Ebene;
- >> nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Fachberatung auf regionaler Ebene, Bücher, Broschüren und andere Materialien);
- >> beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene sowie regionaler Ebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

www.gpa-djp.at/interesse

Datum/Unterschrift

Interessengemeinschaften

Ihr Zusatznutzen ohne Extrakosten

für GeschäftsführerInnen, TeamleiterInnen, Konstrukteur-PROFESSIONAL Innen, DirektorInnen, TechnikerInnen, WissenschaftlerInnen, Meister-Innen, freiberufliche ManagerInnen, AbteilungsleiterInnen, Projektleiterlnnen, Ärztlnnen, Spezialistlnnen auf anderen Gebieten - kurz für Fachexpertlnnen und Führungskräfte

FLEX für WerkvertragnehmerInnen, treie DienstvertragnehmerInnen ohne eigeneAngestellten für WerkvertragnehmerInnen, freie DienstvertragnehmerInnen und Ge-

Für Alten-, Kranken-, Behinderrenbeirebeim SOCIAL aber auch Angestellte in sozialen Berufen für Alten-, Kranken-, BehindertenbetreuerInnen, SozialarbeiterInnen,

IG für IT-SpezialistInnen, MitarbeiterInnen bei EDV-Projekten, im Internet und neuen Medien sowie in der Telekommunikation

für ErwachsenenbildnerInnen, (freie) TrainerInnen, Lehrer-EDUCATION Innen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Menschen

in Beratungsberufen

) IG für AußendienstmitarbeiterInnen, ServicetechnikerInnen, mobile **EXTERNAL** KrankenpflegerInnen, BaustellenleiterInnen, LeiterInnen internationaler Forschungsprojekte, ForstaufseherInnen oder KundenbetreuerInnen von Versicherungen

für Menschen, die in Osterreich onne osterreich onne bürgerschaft leben bzw. diese erst während ihres Aufenthaltes reicherInnen, die in einem fremden Land leben sowie Menschen, denen dieses Thema wichtig ist



für Menschen in Verkauf und Beratung (zB VerkäuferIn-FOINT-OF-SALE für Menschen in Verkauf und Beratung (z. Verkauterinnen, BankkundenbetreuerInnen, KundenbetreuerInnen, ...)

Ich möchte mich in folgende Interessengemeinschaften eintragen:

IG PROFESSIONAL	☐ IG FLEX	☐ IG SOCIAL	☐ IG EDUCATION	☐ IG MIGRATION
IG EXTERNAL	☐ IG IT	☐ IG POINT-OF-SALE		
				Dieses Service ist für mich kostenlos.
🗖 Frau 🧻 Herr Titel .				
Familienname			Vorname	
Straße/Haus-Nr			PLZ/Wohnort	
Berufsbezeichnung			Betrieb	
Telefonisch erreichbar			eMail	
				GPZ djp
Datum/Unterschrift				GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN

Ihre Kontaktadressen der **GPA-dip**

Service-Hotline: 05 0301-301

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 service@gpa-djp.at

Regionalgeschäftsstelle Wien 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich 3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Regionalgeschäftsstelle Burgenland 7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Regionalgeschäftsstelle Steiermark 8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

Regionalgeschäftsstelle Kärnten 9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4 **Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich** 4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Regionalgeschäftsstelle Salzburg 5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Regionalgeschäftsstelle Tirol 6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg 6901 Bregenz, Reutegasse 11

www.gpa-djp.at



Für alle, die **mehr wollen!**

DVR: 0046655, ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1. **Medieninhaber und Hersteller:** Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1. Verlags- und Herstellungsort Wien.

